

Das Fürstenthum / Herzogtum
Sachsen-Altenburg

**Beschreibung des Landes,
Grundgesetz,
Landes-Ordnung
und Gesetz-Sammlungen**

(Staatsbürgerschaft, Gesindeordnung,
Frondienste, Eherecht, Juden ...)

ausgewählte (Gesetzes-)Texte
aus dem 18. und 19. Jahrhundert

Liebe Leserin, lieber Leser,
bisher sind in der Reihe „Schönberger Blätter“ vor allem Beiträge zu Themen aus Naturwissenschaft, Technik, Medizin, Philosophie und Religion erschienen (z.B. zu Gentechnik und Kernenergie, Stammzellenforschung und Retortenbabys, Klimawandel, Klonen, Lebensstil, Hirnforschung, Weltbevölkerung, Chaosforschung und anderes mehr).

Eine aktuelle Auflistung ALLER bisher erschienenen Hefte und die Möglichkeit zum Download finden Sie unter:

<http://www.krause-schoenberg.de/materialversand.html>

Beginnend mit Heft 48 wird die Reihe um einige heimatgeschichtliche und zeitgeschichtliche Beiträge erweitert.

Viel Spaß beim Lesen!

Joachim Krause

Rückfragen, Hinweise und Kritik richten Sie bitte an:

Joachim Krause, Hauptstr. 46, 08393 Schönberg,

Tel. 03764-3140, Fax 03764-796761,

E-Mail: krause.schoenberg@t-online.de Internet: <http://www.krause-schoenberg.de>

© Jede Art der Nach-Nutzung, der Verwendung, der Herstellung von Kopien oder des Nachdrucks – auch von Textteilen – ist NICHT gestattet!

Druck: 15.05.20

Einige Mitteilungen und Gesetze aus dem Fürstentum/Herzogtum Sachsen-Altenburg aus dem 18. und 19.Jahrhundert

Inhalt

Stichwortregister zum Suchen	3
1. Ein Blick von außen auf das Fürstentum Altenburg aus dem Jahr 1755	4
2. Fürstl. Sächß. Altenburgische Landes-Ordnung gedruckt 1705	16
3. Dritte Sammlung verschiedener Gesetze – 1820/1823	26
4. Grundgesetz des Herzogthums Sachsen-Altenburg vom 29. April 1831	64
5. Aus den „Gesetz-Sammlungen für das Herzogthum Altenburg“ Auswahl 1827-1897	70
6. Anhänge: Von alten Münzen, Maßen und Gewichten, von Feiertagen und eine Karte des Herzogtums	97

Stichwortregister

Im Folgenden werden einige Such-Stichworte angegeben, die dahinter stehenden Zahlen geben die Seite in dieser Broschüre an, auf der zu dem jeweiligen Sachverhalt etwas zu finden ist.

- „Normgrößen“ für Maße, Gewichte, Arbeitsleistungen in der Landwirtschaft (Ablösung von Frondiensten) 85
- Altenburg (zur Stadt 1755) 13
- Armenwesen 41
- Aufenthaltsverbot 18
- Bäume pflanzen 19
- Begräbnisse 75
- Bettler und Landstreicher 36,63
- Brandschutz 21,32
- Ehe-Ordnung 75
- Fastnacht Missstände 20
- Feiern, Regulierungen und Verbote 72,76
- Feiertage, Abschaffung 46
- Feld-Diebstahl und Ährenlesen 35,42
- Fischreichtum 9
- Frau, Stellung 20,69,77
- Frondienste 17,18,53ff.
- Frondienste, Ablösung 79
- Fürstenthum Altenburg 7
- Gesinde-Ordnungen von 1705, 1744, 1840, 1897 – 21,31,92,96
- Glockenläuten (morgens 4 Uhr!) 30
- Grundstücke, Verbot der Teilung 17,18
- Hebammen 18
- Hochzeit 27
- Impfung, Kuhpocken 62
- Juden 17,70
- Kalender (Belehrung zur Benutzung des Gregorianischen Kalenders 1844, er galt bereits seit 1581!) 48
- Kartenspiele 55
- Kartoffelkäfer (Colorado-Käfer) 95
- Katholiken („Unmenschen“, Abendmahlsteilnahme) 20,31
- Kirche, Konfessionen 65,68
- Kleidertrachten 11
- Kohlenabbau 10
- Landschaft, Landstände (Landtag) 68
- Marggrafthum Meißen 4f.
- Maße und Gewichte im Herzogtum Sachsen Altenburg 97
- Maße und Gewichte, neu und einheitlich für den Norddeutschen Bund 1869 – 93
- Militärdienst (Einschreibung in Listen, Auslosung, Stellvertretung) 57,71
- Mulde (Fluss) 8
- Mundart, Sprache 11
- obersächsischer Kreis 4
- Ortschroniken 82
- Osterland 7
- Pleiße (Fluss) 9
- Sauferei 19
- Schankrecht, Reihenschankrecht in Dörfern 73
- Scheffelmaße, verschiedene 57
- Schüblinge, Abschiebungen 80
- Schule 30,70,81
- Sonntagsfeier 47
- Staatsbürgerschaft, Untertanen, Ausländer 64
- Tabak-Rauchen 18
- Taufe (Exorzismus, Durchführung) 20,25,29
- Todesstrafe 25
- Trichinen (Finnen) 19
- Vermieten schulpflichtiger Kinder, Verbot 81
- Verträge 19
- Viehhaltung, zulässige 44
- Wegebau, Chausseen 77
- Zigeuner 20,39

1. Ein Blick von außen auf das Fürstentum Altenburg im Jahre 1755

**Neue Europäische Staats- und Reisegeographie
worinnen die Lande des Obersächsischen Kreises ausführlich vorgestellt
werden,**

nebst einer Vorrede Herrn D. Heinrich Gottlieb Franckens,
Sr. R. Kays. Maj. Pfalz- und Hof-Grafens, wie auch des Staats-Rechts öffentlichen
Lehrers auf der hohen Schule zu Leipzig.
Sechster Band, Mit nöthigen Registern, Landkarten und zwölf Gedächtniß-Münzen.
Dresden und Leipzig, **1755**
Verlegts Siegm. Ehrenfried Richter, Königl. Hoffactor.

Im Internet:

<https://books.google.de/books?id=QINnAAAACAAJ&pg=PA7&dq=%22worinnen+die+lande+des+obers%C3%A4chsischen%22&hl=de&sa=X&ved=0ahUKEwiC3PrE07PpAhXv-yoKHf2TCzwQ6AEIKDAA#v=onepage&q=%22worinnen%20die%20lande%20des%20obers%C3%A4chsischen%22&f=false>

Die Lage des Fürstentums im „Obersächsischen Kreis“

Seite 4

Dieser obersächsische Kreis, lat. Circulus Saxoniae Superioris, s. Circulus Saxonius Superior, französisch, le Cercle de la haute Saxe, hat die Benennung von der Lage seiner inbegriffenen Länder, welche in Ansehung des Hauptstroms beyder Sachsen, der Elbe, höher oben an solchem, als die niedersächsischen Provinzen liegen. Auserdem aber ist nicht undienlich anzumerken, daß die Benennung Obersachsen, in einem dreyfachen Verstande genommen werde; wie dieses bereits auch schon andere Erdbeschreiber erwähnt haben. Einmal pfelet man darunter nicht mehr zu verstehen, als den eigentlich so genannten **Sächsischen Churkreis**; wovon weiter unten. Darnach versteht man alles darunter, was zwischen dem Böhmerwalde und zwischen dem Harze gelegen ist, und welches namentlich das **Marggrafthum Meißen**, den vorgenannten sächsischen Churkreis, das **Fürstenthum Anhalt**, und die **Landgrafschaft Thüringen** ausmacht. Endlich begreift auch diese Benennung in dem weitläufigsten Verstande, den ganzen obersächsischen Kreis, so, wie er als einer von den X. deutschen Reichskreisen in der Matricul befindlich ist; und da gehöret denn noch die gesamte **Mark Brandenburg**, und das **Herzogthum Pommern**, auser obbenannten Landen dazu

Daß dieser obersächsische Kreis einer der schönsten, mächtigsten und ansehnlichsten Kreise in ganz Deutschland sey, hat seine ausgemachte Richtigkeit. Er ist fürtrefflich bevölkert, sonderlich was das gesamte Churfürstenthum Sachsen anlanget; er ist

überaus wohl angebauet, und beschliesset eine Menge schöner Städte, Schlösser, Flecken und Dorfschaften¹; er ernähret geschickte, erfindsame, fleißige und allerley Arten von Gewerbe sich ergebende Einwohner, welche dabey, wegen derer in solchem florirenden Künste, Wissenschaften und Handlung, fast mit allen übrigen Kreisen in Verbindung stehen; er hat herrliche und vorzügliche Naturgaben, überaus schöne und nutzbare Producta, und andere Dinge, womit er als mit Kleinodien, pranget, so, daß dieser Kreis, unter allen andern in Deutschland, durch gewisse Dinge, welche andern fehlen, veredelt wird².

Seite 53

Das ist es, woraus das gesamte **Marggraffthum Meissen** bestehet, und welches die Churlinie mehrentheils besitzt.

1) Der meißnische Kreis, welchem zugleich das ehemalige Bisthum Meissen einverleibet ist, bestehet aus 15 Aemtern, welche wir unten im III. Cap. namentlich angeben wollen. Hier benennen wir die Hauptörter dieses Kreises, welche sind: Dreßden, Oschatz, Torgau, Großenhayn, Bischofswerda, Mühlberg, und viele andere kleinere Städte und Schlösser.

2) Der leipziger Kreis, welcher den Namen von dessen Haupt- und Kreisstadt Leipzig führet, lieget, der Karte nach, über dem erzgebirgischen, und hat zur Rechten den meißnischen Kreis, zur Linken aber das Stift Merseburg. Er bestehet aus 14 Aemtern, welche auch im III. Cap. namentlich verzeichnet sind.

Die Hauptörter desselben heissen: Leipzig, Grimma, Colditz, Leißnig, Döbeln, Rochlitz, Borna, Eilenburg, Wurzen, Pegau etc.

3) Der erzgebirgische Kreis, ist ziemlich weitläufig, und begreift zusammen 17 Aemter, ingleichen auch die gräfl. Schönburgischen Herrschaften, welche an das Amt Zwickau gewiesen sind. Dieser Kreis hat seine Benennung von den vielen Gebirgen und in denselben befindlichen adeln Gängen und Erzadern; er befindet sich, der Lage nach, über und neben dem voigtländischen Kreise, und grenzet auch an den meißnischen und leipzig. Kreis. Dessen fürnehmste Oerter sind: Pirna, Freyberg, Chemnitz, Frankenberg, Zwickau, wie auch Altenberg, Marienberg, Schneeberg, Annäberg: Wolkenstein, Oederan, Roswein etc. Ingleichen die Schönburgischen Oerter: Glauchau, Lichtenstein, Waldenburg, Penig, Rochsburg, Wechselburg, Ernstthal etc.

4) Der neustädtische Kreis, welcher mit dem Fürstenthum Altenburg und dem voigtländischen Kreise umgeben ist, hat seinen Namen von der Stadt Neustadt an der Orla, und begreift 3 Aemter. Die besten Oerter darinnen sind: Neustadt an der Orla, Weida, Ziegenrück, Triptis, Auma, Berga etc.

5) Das ganze Voigtland, lat. Voigtlandia, auch Variscia, it. Terra Advocatorum, hat seinen Namen von den ehemaligen kaiserlichen Voigten, so hieselbst gesessen und administriret haben. Es grenzet so hieselbst unten gegen Mittag, an Franken; und besonders macht der Fichtelberg die Grenze, und auch an Böhmen; zur Rechten und zur Linken ist es mit einem Strich des Fichtelbergs, und von dem Erzgebirge, und dann von dem neustädtischen Kreise umgeben. Es hat sehr viel Holz, Teiche und Sümpfe; ist iedoch ganz wohl angebauet und nahrhaft. Dermalen hat das ganze

¹ Man wird dieses aus unserer topographischen Beschreibung im V. Cap. ersehen können; und es kömmt mit der Wahrheit überein, daß sehr viele Dorfschaften im Churfürstenthum Sachsen besser aussehen und angebauet sind, als in manchen andern Ländern die Städte. Es giebt viele Dörfer, welche etliche hundert Häuser zählen, und 2, 3, auch wol 4 Rittersitze in sich fassen. Es giebt Dörfer, worinnen 2 bis 3 Kirchen sich befinden, und die Mannschaft (*Einwohnerzahl; oder sind nur Männer erfasst? JK*) auf 3 bis 400 steigt.

² Wohin, unter andern, vorzüglich die Porzellänerde, daraus das kostbare meißnische Porzellän verfertigt wird, zu rechnen ist, u.a.m. wovon das physikalische Capitel nachzusehen.

Voigtland 3 Herren. Ein Stück besitzt das Haus Sachsen, und ietzo namentlich die Churlinie, und kan man solches das sächsis. Voigtland nennen.

Ein groß Stück besitzen auch die Marggrafen von Brandenburg, welches die Landeshauptmannschaft Hof ausmachet, und das man das bayreuth. Voigtland nennen könnte. Endlich haben auch die Grafen Reussen einen Theil desselben in Besitz, welche sich in verschiedene Linien getheilet haben. Das, was das Churhaus Sachsen besitzt, heisset nun eben der voigtländische Kreis; und bestehet aus 3 Aemtern, welche wir unten, im III. Capitel angemerket haben. Die fürnehmsten Oerter darinnen sind: Plauen, Oelsnitz, Adorf, Auerbach, Reichenbach, Lengenfeld, der Flecken Gefäll, Pausa etc.

Den brandenburgischen Antheil haben wir schon, gedachtermaßen, im V. Bande beschrieben. Das, was das hochgräfl. Reußische gesamte Haus im Voigtlande besitzt, wird die Grafschaft Reussen, lat. Comitatus Rutheniae genennet, und bestehet in den freyen Herrschaften: Graiz, Gera, Lobenstein, Schlaiz, und in den Pflegen Hirschberg und Saalburg. Es befinden sich aber die Reußischen Herrschaften zwischen dem fürstl. altenburgischen Gebiete und dem voigtländischen Kreise. Das gesamte Haus Reussen hat sich in zwey Hauptlinien getheilet, in die ältere und in die jüngere. Letztere davon theilet sich wiederum in verschiedene Linien ab, wovon unten das histor. V. Cap. nachzusehen, da wir dieses hochgräfl. Haus beschrieben haben. Hier bemerken wir noch das Reichscontingent dieser Reußischen Lande. Die ältere Linie liefert 1 Mann zu Roß und 3 zu Fuß oder monatlich 24 Fl. und zum Kammergericht jährlich 10 Fl. Die jüngere, 2 zu Roß, und 12 zu Fuß, oder monatlich 72 Fl. und 30 Fl. zum Kammergericht. Was die Ä fürnehmsten Reußischen Oerter anlanget, so sind solche; Gera, Graiz, Schlaiz, Lobenstein, Hirschberg, Ebersdorf etc.

6) Das Stift Merseburg, lat. Episcopatus Martisburgensis, hat den Namen von der fürnehmsten Stadt desselben, von Merseburg. Ehedem besaß solches, seit der Theilung von Churf. Johann Georg I. d. a. 1652. eine besondere Linie des Albertinischen Stammes, so die herzogl. Merseburgische hieß, welche aber mit Herzog Heinrich, als dem letzten postulirten Administrator Ao. 1738. erloschen, da denn die Stiftslande an das Churhaus wiederum gefallen sind. Diese Stiftslande grenzen gegen Osten und Norden an den leipziger Kreis, gegen Westen, an die Grafschaft Mansfeld und an den magdeburg. Saalkreis; gegen Mittag aber an Qverfurt. Sie dürften ohngefähr eine Größe von fast 6 Meilen betragen. Es begreift dies Stift 4 Aemter, welche weiter unten verzeichnet sind, und dessen merkwürdigste Oerter heissen: Merseburg, Lützen, Lauchstädt, Schkeudiz, Zwenkau etc.

7) Das Stift Naumburg-Zeiz, lat. Episcopatus Numburgensis & Cizensis, führet die Benennung von denen beyden Hauptörtern desselben. Diese Stiftslande sind sonst nach der vorhin gedachten Theilung, ebenfalls von einer Albertinischen Nebenlinie besessen worden, so die herzogl. Sachsen Zeizsche hies, und mit dem postulirten Administrator Herzog Moritz Wilhelm Ao. 1718. ausgegangen ist. Dieses Stift ist mit dem fürstl. Altenburg., gräflich Reußischen, Stiftmerseburg. Landen, und mit einigen Theilen des Amtes Weißenfels umgeben, und rechnet man dessen Länge auf 5 bis 6, die Breite aber ungefähr auf 8 bis 9 Meilen. Die Aemter desselben sind unten im III. Cap. specificiret. Hier bemerken wir die Hauptörter, welche heissen: Naumburg, Zeiz, Osterfeld, Saalek, Crossen, Haynsburg etc.

8) Die Landgrafschaft Thüringen, davon wir schon oben im 3ten §pho etwas erwähnt haben, hat seine Vermischung von Besitzern und Hoheit, daß man eine gar behutsame Eintheilung zu beobachten hat, woferne alles ordentlich auseinander soll gesetzt, und keine Verwirrung verursacht werden. Wenn man jedoch sein Hauptabsehen auf die geographisch-politische Beschaffenheit dieser großen Landgrafschaft richtet, so wird man solche füglich in 3 Abschnitte eintheilen können. Einmal,

in die Staaten, welche die Albertinische oder Churlinie besitzt, samt denen ihrer Landeshoheit entweder völlig oder nur zum Theil unterworfenen Grafschaften; darnach, in die Staaten, welche von dem Hause Sachsen beyder Linien völlig abgesondert, und ganz auf keine Weise unterworfen sind; und endlich, in die Staaten der Ernestischen oder Sächs. Herzogl. Linien, samt deren Hoheit theils völlig, theils nicht völlig unterworfenen Graf- und Herrschaften.

Seite 68

Das **Fürstenthum Altenburg**, lat. Principatus Altenburgensis, so das einzige Stück Landes im Marggrafthum Meißen ist, welches die Ernestin. oder herzogl. Sächsis. Linie besitzt. Es hat den Namen von der Hauptstadt darinnen, welche Altenburg heisset, und wird auch nicht selten das Osterland, lat. Osterlandia genennet, weil es dem thüringer Lande, wovon es ehemals, und sonderlich von Ostthüringen, ein Theil gewesen, gegen Osten oder Morgen gelegen, und Altenburg in diesem Osterlande die Hauptstadt war. Doch ist aus der Geschichtskunde bekannt genug, daß das alte Osterland ehemals von einem weit größern Begriff gewesen (weiter unten), und das heutige Fürstenthum Altenburg nur ein Theil davon ist. Ao. 1603. haben die beyden Prinzen Johann Philip und Friedrich Wilhelm, nebst ihrem Vetter Herzog Johansen, dieser ihnen zugetheilten altenburgischen Portion wegen, als eines Fürstenthums, zum ersten mal Sitz und Stimme auf dem Reichstage erhalten. Seiner Lage nach befindet sich dieses Fürstenthum zwischen dem heutigen Thüringen und dem leipziger und erzgebirgischen Kreisen, so, daß es benannte Kreise gegen Morgen, den erzgebirg. wiederum, und ein Theil des Voigtlandes, nämlich den neustädtischen Kreis gegen Mittag zu Grenzen hat. Gegen Abend ist wiederum das Voigtland die Grenze, nämlich das reußische Gebiete, wie auch das Stiftisch-Zeitzische, und gegen Mitternacht wiederum ein Theil des leipziger Kreises. Man rechnet die Länge dieses Fürstenthums ungefähr auf 6, und die Breite auf 4 Meilen. Der Hauptfluß ist die Pleiße, so fast mitten durchgeheth, und ist übrigens ein treflich Getreideland, dem es auch an Holzung und guter Viehzucht nicht fehlet.

Seite 86

Das sogenannte **Osterland**, lat. Terra orientalis, oder auch Osterlandia, welches in den mitlern Zeiten gar ein beträchtlicher Strich Landes gewesen. Denn da heutiges Tages das Pleißnerland oder das Fürstenthum Altenburg, einen Theil dieses Osterlandes, nur im engern Verstande ausmacht: so war hingegen dessen Inbegriff ehemals viel größer. Es giengen nämlich dessen Grenzen, wie sie der berühmte Adam Rechenberg bestimmet, zwischen den Flüssen der Saale und der Mulde, von der Gegend Halle und Merseburg bis an den Ursprung der Elster hin.

So heissen dessen Werte l. c. §. 11. Est Osterlandia regio Saxoniae superioris, inter fluvios sita Salam atque Muldam, ad fontes Elystri incipiens desinensque circa Halas atque Martisburgum. Solchemnach hat zu dem ehemaligen Osterlande gehöret: Die Burggraf- und Herrschaften Plauen, Weida, Gera, Zwickau, Graiz, Weißenfels, Eisenberg, Grätzsch, das Pleißnerland, Altenburg, Wettin, Wurzen, Eilenburg, Landsberg, Brena, Rochlitz, Colditz, Leißnig, Penig etc. daß also zu dem ehemaligen Osterlande gerechnet worden: der meiste Theil des heutigen Voigtlandes, das ietzige Fürstenthum Altenburg, die Stifter Naumburg, Zeiz, Merseburg, und ein ansehnlicher Theil von Meißen, so den Leipziger Kreis enthält³; wie denn das so genannte Pleiß-

³ Es ergibt sich hieraus, daß in den mitlern Zeiten, wie auch Rechenberg, Junker u. a. bemerken, folgende Städte zu dem Bezirke des Osterlands gehöret; Adorf, Auma, Altenburg, Borna, Brena, Camburg Colditz, Delitzsch, Eilenburg, Eisenberg, Elsterberg, Frohburg, Glauchau, Grimma, Groitzsch, Graiz, Gera, Halle, Laußig, Leißnig, Leipzig, Landsberg, Lucka, Lützen, Merseburg,

nerland den edelsten Theil von dem Osterlande ausgemacht, worinnen damals schon Lipsk, das heutige berühmte Leipzig, den namhaftesten Ort in Libonotrien ausmachte. Denn eben die Benennung: Libonora, oder auch Libonothia, war es, welche man in denen mitlern Zeiten auch dem Osterlande gegeben, und die alten Schriftsteller Rutwin, Garzo und Stella, auf welche sich Casp. Sagittarius in Corollario V. bey seiner Hist. Eccardi II. zu berufen scheint, haben des Osterlandes, und besonders der Gegend um Leipzig, unter keinem andern Namen, als Libonotrien, gedacht. Es findet sich auch eine Urkunde d. a. 1255, in welcher der Marggr. von Meißßen Dietericus, Affliäus beygenamt, Marchio Misniae & Libonotriae genennt wird.

Drei Flüsse: die beiden Mulden und die Pleiße

Seite 25

3.) **Die Mulde**, lat. Mulda, auch Milda, ist ebenfalls ein ziemlicher Fluß in den Kreislanden, welche wir beschreiben, sonderlich aber in dem Marggrathum Meißßen. Man hat bey diesem Strohm zu bemerken, daß er in die freybergische, und in die schneebergische Mulde anfänglich unterschieden, nach der Vereinigung aber unter dem einigen Namen der Mulde bis zum Einfluß in die Elbe fortgeheth. Diese doppelte Benennung mag etwa zu der Zeit entstanden seyn, als die Städte Freyberg und Schneeberg auf- und in Flor gekommen sind. Der Ursprung der freyberger Mulde, so auch die östliche heisset, ist auf dem böhmischen Gebirge, bey Mückenberg, zwischen Nickelsberg und Graupen, nicht weit von der meißnischen Grenze. Ihre Entstehung kommt mehrentheils von denen neustädter sumpfigten Wiesen, und geheth alsdenn durch das Grenzdorf Böhmischmulda, in die porschen- und frauensteiner Refier, nach Rechenberg, Deutschmulda, u.s.f. bis zum Städtgen Nossen, durch dessen Amtsbezirk hin, nach Döbeln bis Leißnig, alwo sie zwischen Groß- und Kleinsermuth sich mit der schneeberger Mulde vereiniget. Diese schneeberger oder, wie sie ebenfalls auch genennet wird, wasserreichen zwickauische Mulde, entspringet ebenfalls in den wasserreichen böhmischen Gebirgen, hart an der meißnisch. Grenze, und sonderl. an der Grenze des Voigtlandes, unweit Schöneck⁴, und entstehet eigentlich auf der so genannten Kutenheide in einem Walde, nicht weit von der Kirche zu St. Peter, und einem Dorfe, so auch Molda genannt wird; hier wendet sie sich ins Vogtland, nach Auerbach und Falkenstein hin; nimmt sodann ihren Lauf nach dem meißnischen Erzgebirge zu, auf Eybenstock, Schneeberg und Zwickau, berühret im gräfl. Schönburgischen die Stadt Glauchau und andere Oerter, kommt immer weiter herunter nach Rochlitz und Colditz, bis sie sich, gedachtermaßen, mit der freybergischen Mulde vereiniget. Nun geheth dieser vereinigte Strohm, unter dem alleinigen Namen Mulde nach Grimma, Trebsen, Nerchau, und der Stiftsstadt Wurzen, nachdem er viel andere Bäche und Gewässer in sich flüssen lassen, und bey Wurzen gar stark und breit rauschet. Er marschiret sodann ferner nach Eilenburg und Düben, und bey seinem Laufe dahin bemerket man an vielen Orten mehrere Arme, welche man alte Mulden, oder auch Seen zu nennen pflaget.

Von Düben kommt er nach Löbnitz, Pouch, an der Seite Bitterfeld vorbei, nach Steinlausig oder Mildenstein; alsdenn nach Neujessen und Ragun bis Dessau hin, zwischen welchem Orte und Zerbst der Einfluß in die Elbe geschiehet. Sonst ist von dem Muldenstrohme anzumerken, daß er nicht nur die Grenze zwischen dem Oster-

Naumburg, Neustadtorla, Oelsnitz, Pegau, Penig, Plauen, Reichenbach, Roda, Rochlitz, Ronneburg, Schlaiz, Taucha, Triptis, Voigtsberg, Weida, Weißenfels, Wurzen, Zwickau, Zeitz, Zwenka etc.

⁴ Man beobachtet, daß sie bey ihrem Ursprunge die weisse und rothe Mulde heisset.

und Meißnerlande, sondern auch die Grenze des ehemaligen meißnischen Stifts überhaupt, und auch insbesondere dessen und des merseburgischen Sprengels Grenze ehemals bestimmt habe. Es hat auch dieser Stroh in denen vorigen Zeiten dem Osterlande zu einer Vormauer gedient, und es haben sich damals keine Brücken über denselben, weder zu Grimma, noch zu Eilenburg, noch sonst wo befunden, wo in unsern Tagen dergl. anzutreffen. Die Mulde ist auch fischreich, und heget Aale, Karpen, Hechte, Bärsche etc. insonderheit auch Lachse. Sie soll auch Goldkörner bey sich führen, wie auch allerhand kostbare Steine. Auserdem sind, wenn man die äuserliche Nutzung dieses Strohs beobachten will, die vielen an demselben erbauten Mühlen, und dann die auf solchen veranstalteten Holzflößen nicht vorbey zu lassen. An verschiedenen Orten gehet die Viehtrieb durch diesen Stroh, und man pflaget nicht nur die Schaaf auf Kähnen über solchen zusetzen, sondern auch die Kühheerden durchzuschwimmen, anzugewöhnen. Bey Wurzen gehet eine große Fähre darüber. Sonst sind die Muldenauen bey starkem Gewässer der Ueberströmung sehr unterworfen.

Seite 32

6.) **Die Pleisse**, lat. Plissa, oder auch Plisha, ist ein mäßiger Fluß im Marggrafthum Meißen, und zwar im leipziger Kreise, dessen eigentl. Ursprung aus einem ganz kleinen Teiche, unterhalb Ebalsbrunnen, im erzgebirgischen Kreise herstammet. Aus solchem Teiche oder Weiher rinnet die Pleisse aufs Städtgen Neumark, und auf die Dörfer Beyersdorf, Ruppertsgrün und Steinpleiß; gelanget sodann im Fortflusse aufs Städtgen Werda⁵, und weiter auf Schweinsburg und Crimmitschau; verläset nun das Chursächs. Gebiete, und kommt ins Fürstenthum Altenburg, worinnen sie Gablenz, Ponitz, Gößnitz, Taupadel und Sahre⁶ bewässert, bey letztern Orte die Sprotta zu sich nimmt, rechter Hand die Stadt Altenburg vorbey, und auf Löhmdorf, Garitzsch, Mockern etc. zugehet, sich um Nobitz, Kotteritz etc. herumschlinget, und bey Schlechwitz den kleinen Leinfluß auffasset. Ihr Weg geht sodann auf Remsa, Wendischleuba, Zachelwitz, Primmelwitz, Fockendorf und Treben, wo die Geptenbach⁷ zu ihr kömmt; ferner auf Serbitz, Threna, durch den Flecken Regis, auf Hartmansdorf; fleußt zwischen Teutzen und Görnitz, wie auch zwischen Lobstedt und Berbisdorf durch, nach Großzösen, wo die Wyrä hineinfällt; sie schleicht alsdenn an Hahn, Kahnsdorf, Zöpen etc. hin, und gelanget zum Städtlein Rötha, bewässert die Dörfer Gierschitz, Rüben, Böhlen, u.a.m. tritt darauf ins Kreisamt Leipzig, und kommt nach Probst- und Großdeuben, wie auch nach Gaschwitz, Klein- und Großstedtlen; ziehet bey Markkleeberg die Goselbach an sich, läuft damit nach Dölitz, Lösnig und Connewitz, empfängt daselbst den Flößgraben; streicht alsdann am leipziger Rathsholze her, nach Kleinconnewitz und zum Branvorwerke; begrüset alsdenn das Pleißathen⁸ oder Leipzig, ziehet da das Pardeflüßgen an sich und gehet damit bey Möckern in die Elster.

⁵ Werdau

⁶ Saara

⁷ Gerstenbach

⁸ Pleiß-Athen!

Von Landwirtschaft, Kohleabbau, Kleidertracht, Kutschenfahrplan usw.

Seite 104

Meißen und Thüringen haben inzwischen, besagtermaßen, das Vorzügliche, daß eine Menge **gutes und schönes Korn**, wie auch herrlicher Weizen erbauet wird, von welchem letztern die vielerley angenehmen Weisbiere zeugen, und Thüringen ist von seinem schönen Weizenbau bekannt genug. Absonderlich werden die Gegenden in Pirna, Dreßden, Meißen, Lommatzsch, Oschatz, Torgau, Delitzsch, Leipzig, Merseburg, Naumburg, Zeiz, Gera, Altenburg, Borna, Pegau etc. wegen ihres tragbarem Korn- und Weizenbodens gelobet. Die Aecker darum sind theils von schwarzen fetten Erdreich, theils von leimigten, mit etwas Sand vermischet, theils von thonigt-sandigten, theils von äschernen, theils von kiesigten mit gelbigter leimigter Erde etc. vermischten Boden; die Landleute, sonderlich um die pegauisch- und merseburgischen Auen herum, pflegen die Aecker mit Seifensieder Asche zu düngen, gleichwie man solches an einigen Orten sonderlich im obern Gebirge, mit geschmolzenen Salz zu thun pfleget, und von beyden einen lockern und guten Boden bekommt. Die schöne und fruchtbare Gegend um die Wyra und Sprotta herum im Osterlande, ist schon lange berühmt gewesen, desgleichen auch die Gegenden um Leißnig und Döbeln; Gefilde, welche in dem Bezirk zwischen Leipzig, Lauchstädt, Weissenfels, Zeiz, Pegau etc. liegen, machen sich ebenermaßen durch ihren guten Getreydewuchs bekannt. Es wird auch sehr schöne Gerste in diesen Gegenden, besonders in der merseburgischen Aue, und dann auch im Altenburgischen erbauet.

Seite 117

In Betreff der **Viehzucht** muß man sagen, daß solche in den obersächsischen Provinzen in fürtreflichen Stande sey, und allerley Arten von Horn- und Klauen- und zahmen Vieh in Menge gezogen, und recht vortheilhaft genutzt werde. Es ist dieses, wegen der unvergleichlich schönen Auen und Wiesengründen, auch recht fetten Weide, die an gar verschiedenen Orten in diesen Landen sich findet, leicht zu erachten. Das Marggraffthum Meißen, und darinnen besonders das Ober- und Erzgebirge, das altenburgische Gebiete, einige Orten im leipziger Kreise u.s.f. sind, wegen des glücklichen Betriebs und Fortkommens, mit der Viehzucht bekannt, und darf man nur an die altenburgischen fetten Ochsen und Rinder, an das Geithner Rindvieh, welches zum Verkauf weit getrieben wird, und an die feisten Rinder und Kälber, im Stift-Merseburgischen gedenken. Da ferner die Landgrafschaft in Thüringen an herrlicher Weide in dem Saalgrunde und der güldenen Aue, einen Ueberfluß hat, so ist auch daselbst die Viehzucht in gesegneten Umständen.

Seite 120

Auf die **Pferdezucht** hat man in diesen Kreislanden ebenfals sein Augenmerk gerichtet, und fallen derer in Meißen und Thüringen gar schön; auch ziehet man im Altenburgischen schöne Stücke.

Seite 161

Um Zwickau werden auch **Steinkohlen** gewonnen; und wem sind die wettinischen Steinkohlenschachte, am Petersberge, und bey Halle herum unbekannt? im altenburg. Gebiete hat es auch welche, und an andern Orten mehr. Als wir oben derer verschiedenen Arten sächsischer Erden gedacht, so hätten wir auch der Kreidenerden erwähnen können; denn es giebt davon auch verschiedene Sorten, z. E. eine

gelbe Kreide, welche man zu Waldenburg findet; eine viol-braune; eine weiße, fette, u.d.g. it. allerhand farbige Steinkreiden, als schwarze, gesprenglichte, u.s.f.

Seite 190

Die **Kleidertrachten** derer Einwohner in obersächsischen Kreislanden weitläufig zu beschreiben, ist unser Zweck nicht. Sie sind an den mehresten Orten einerley, und in Thüringen gehen die Leute eben wie in Meißen, und hier eben, wie im Altenb. Churkreise, gekleidet, so auch von der Mark zu sagen ist. Doch ist der Altenburger Bauern ihre Kleidertracht besonders anzumerken, als welche mit ihren schwarzen weiten Hosen, langen Röcken, weissen Schmitzkitteln und spitzen Hüten, und die Weibesleute mit ihren in mehr als 100 Falten gelegten Röcken, mit ihrem Kopfputze, Hormst genannt, welchen sie sonderlich bey feyerlichen Gelegenheiten tragen, und mit ihrem übrigen besondern Anzuge bekannt genug sind, so, daß wir uns eben nicht dabey aufhalten dürfen. Wenn es auch diesen Altenburg. Bauern zum Lobe kan gerechnet werden, daß sie ihre alte einmal hergebrachte Tracht, ob sie wol, sonderlich was den guten Sonn- und Festtagsstaat anlangt, öfters viel Geld kostet, beybehalten; so wird man hergegen, besonders in denen Städten, unter den Vornehmen und Geringern, finden, daß sie desto veränderlicher in den Kleidermoden, und alzugeschwinde und leichte Nachahmer der leichten Franzosen sind.

Die so genannten Halloren in Halle beyn Salzwerken, machen mit ihrer Lebensart und mit ihrem Anzuge auch etwas besonders in den obersächs Kreislanden aus, wovon wir unten im V. Cap. ein mehrers gedacht haben. Wenn man übrigens, auch aus dem wohlbestellten Feld- und Ackerbau des Landmanns, auf das Einkommen und Vermögen eines Landes zu schlüssen gewohnt ist: so ist zwar an verschiedenen Orten dieser Provinzen der Landmann sehr in Gedränge, jedoch werden in dem Altenb. Lande viele reiche und vermögende Einwohner angetroffen, welche man dahero die Sammetbauern zu benennen pflegt. So werden auch fette Bauern in dem so genannten Lomatzschen Grunde oder Pflege, desgleichen in der Au von Zeiz bis Pegau herunter, und in dem Zirkel von Pegau rechter Hand bis an Lützen hin, angetroffen, wie denn zwischen Pegau, Lützen und Zwenka unterschiedliche Dorfschaften, der Boddel, und die Einwohner Boddelbauern genennt werden, welche man für sehr vermögend an Land und andern Gütern anzusehen hat.

§. 2. In denen obersächsischen Provinzen, welche wir gegenwärtig behandeln, wird durchgängig deutsch gesprochen und geschrieben, und zwar, wie man es nennet, hochdeutsch, oder wie es andere, wenn sie das rechte reine Deutsch benennen wollen, ausdrücken, Meißnisch. Allein, dies ist nicht genau gesprochen.

Denn eigentlich und bestimmt zu reden, ist die wahre hochdeutsche Sprache keine **Mundart** einer besondern Landschaft, sondern der Kern und Auszug aller ober deutschen Mundarten, die unter den Gelehrten und unter den vornehmen Leuten im Lande im Schwange gehet. Weil nun, wie man insgemein dafür hält, in Meißen das rechte Hochdeutsche rein und besonders schon gesprochen wird; so kömmt es vielleicht daher, daß man das reine Hochdeutsche, auch die meißnische Sprache nennet; allein man spricht ja auch in Thüringen und in der Lausitz in Schlesien und auch in Franken hochdeutsch⁹. Folglich erhellet daraus, daß die eigentliche reine hochdeutsche Sprache in allen se nur benannten Provinzen auch geredet werde, und von den Mundarten aller besondern Landschaften frey seyn müsse. Denn es ist ja bekannt, wie iede Landschaft fast ihre eigene Mundart und gewisse sogenannte Pro-

⁹ So wie es nämlich dem Niederdeutschen oder Platschen im Hannöverischen, Braunschweigischen, Westphalen, Magdeburgischen, Oldenburgischen, Holsteinischen, Pommern und theils Orten der Mark gesprochen wird

vincialwörter habe, die nach den richtigen Regeln der Sprachkunst nimmer, als ein reines Hochdeutsch angenommen werden können. Man kam dieses in denen gesamten obersächsischen Kreislanden gar wohl merken; man höret es bald, was ein Meißner, und unter diesen ein Obererzgebirger, auch ein Voigtländer ist, was ein Thüringer, ein Märker, ein Pommerer ist; an jedem nimmt man einen besondern Dialect wahr. Es wäre also übereilet, wenn man die meißnische Mundart für den allein rechten und reinen deutschen Dialect der hochdeutschen Sprache halten und sagen wolte, daß nur in Meißen gut deutsch gesprochen würde. Inzwischen wird, nach dem Urtheil der Sprachverständigen, zu Dreßden, Leipzig, Halle, Weißenfels, Naumburg, Zeiz, Zwickau, Altenburg u.s.f. das reinste Deutsch gesprochen; und ob es wol an andern Orten auch gehört wird, so pflegt man doch jene vorzüglich darinnen zu achten. Es ist wahr, der gemeine Pöbel ist, wie überall, also auch hier, ein Sprachverderber, und von diesem muß man das reine Deutsch nicht lernen. Bey diesem hört man auch recht den Unterscheid der Dialecte, und jede Landschaft hat ihre besondere Provincialwörter und Benennungen gewisser Dinge, auch ihre eigene Redensarten. Was also z. E. der meißnische Landmann eine Gelte nennet, das nennet der Thüringer einen Stunz; und dieser spricht eine Krätzieme, wo jener eine Waschleine sagt. In Meißen heisset das bekannte Gefäß, worein die Schenkwirthe die Lasen, Schleifkannen oder Krüge setzen, ein Schenkfaß oder ein Bierständer; in Thüringen aber ein Rinnebächer. Es klingt freylich reiner, wenn der Meißner sagt: Wir haben Schweinefleisch und Sauerkraut gegessen; als wenn der Thüringer spricht: Mir han Schweinflesch un suren Kohl gegessen. Das altenburgische Landvolk, wie auch die Ober- oder Voigtländer haben nicht weniger ihren besondern Dialect und Provincialwörter, gleichwie man es auch bey den Märkern wahrnimmt; und obgleich die deutsche Sprache in der Mark die Oberhand hat, so muß man doch sich nicht überall das beste und reine Hochdeutsch einbilden, sondern es ist wenigstens bey dem gemeinen Pöbel und Landvolk der Dialectus Saxonica, oder die niederdeutsche Mundart; wiewol man auch darbey wiederum verschiedene Dialectus wahrnimmt.

Seite 224

das Verzeichniß, wie die Landkutschen und Postboten (auser obbemeldten ordinären Posten und Postkutschen) in Leipzig ankommen und abgehen. Nämlich: **Altenburger Landkutsche** kommt wöchentlich 2mal an; Montags Abends, und geht Dienstags früh ab; Donnerstags, Nachmittage, und geht Freytags ab. Logirt in 3. Königen.

Seite 256

Die Versamlungen der L. **Landschaft des Fürstenthums Altenburg**¹⁰, pflegen in der Hauptstadt dieses Fürstenthums Altenburg, gehalten zu werden, wie denn nur noch in dem vergangenen 1754sten Jahre ein dergleichen allgemeiner Landtag gewesen, welche gemeiniglich alle 6. oder vielmehr 3. Jahre pflegen gehalten zu werden. Der Director der Landschaft hat da eben das Officium, was bey denen chursächsischen Landtügen der Erbmarschall hat.

Seite 378

Als einer zum Polizeywesen gehörigen nöthigen Sache, dürfen wir des Maßes sowol in trockenen als flüssigen Sachen, und dann des Gewichts nicht vergessen. In Ansehung des **Getreidemaßes**, ist zwar der dreßdner Scheffel, und überhaupt das

¹⁰ Landschaft = Landtag des Herzogtums

Gemäße darnach, an denen meisten Orten im Marggraffthum Meißen, im Handel und Wandel, im Gebrauch, so, daß 1 Wispel 2 Malter, 1 Malter 12 Schfl., 1 Schfl. 4 Viertel, 1 Viert. 4 Metzen, und 1 Metze 4 Mäsgen hält; es findet sich aber dennoch an verschiedenen Orten eine Differenz und Unterscheid, wie nachstehende Tabelle zeigt:

Ein Scheffel Getreide thut nach Dreßdner Maaß

zu	Schfl.	Viertl.	Metz.	Mäsgen.
Leipzig,	1	1	1	–
Eilenburg,	–	2	1	2 5/8
Wurzen,	–	2	2	2 11/16
Torgau,	–	2	2	–
Grimma,	–	3	3	2 1/2
Borna,	1	–	–	3
Pegau,	–	3	–	3 5/16
Merseburg,	1	2	2	2
Weißenfels,	1	2	2	2
Halle,	3	–	–	–
Altenburg,	1	1	1	1
Zwickau,	1	2	–	3

Seite 399

Ueber dieses hat es mit denen Bauergütern in den obersächsischen Kreislanden, an verschiedenen Orten, diese Beschaffenheit, daß man solche beysammen zu behalten sucht, und nicht leicht zulasset, daß sie im Erbe vertheilet oder vereinzelt werden, wie z. E. in dem Lomatzscher Grunde, im Marggraffthum Meißen; auch in altenburgischen Landen, da der älteste Sohn von der Familie alle Güter zusammen an sich nimmt, und benutzet, dem übrigen Geschwister aber ein gewisses Theil entweder herausgiebt, wenn sie nicht in der Gegend bey ihm bleiben, und anderwärts ihr Unterkommen und Glück suchen wollen, oder er behält sie bey sich mit ihrer Genehmhaltung, gleichsam in Diensten als Knechte und Mägde gegen ein gewisses Theil Lohn. Es ist dieses gleichsam eine Species juris Primogeniturae, und verhütet die oft schädliche Versplitterung und Vereinzelung derer Güter sowol an Haus- und Hof- oder an Feldgütern; und es trägt diese Gewohnheit und Observanz nicht nur ein vieles zur Melioration der Güter bey, sondern erhöht auch um deswillen ihren Werth um ein großes.

Die Stadt Altenburg

Seite 838-841

Altenburg, lat. Altenburgum, it. Palacopyrgum.

Liegt in Meißen, oder eigentlich in dem alten Osterlande, an der Pleiße, 5 Meilen von Leipzig unter Lucca, in einer angenehmen Gegend. Es ist eine mittelmäßige Stadt, und dürfte sie, wenn man die Vorstädte darzurechnet, nicht viel kleiner seyn als Halle oder Leipzig. Sie ist mit einer Mauer umgeben, und die Gassen sind zwar ziemlich gleich gebauet, iedoch gehen die meisten, wegen der natürlichen Lage der Stadt, bergauf und wiederum bergab. Man erblicket in manchen Gassen gar feine und an-

sehnliche Häuser, deren viele von Grund aus neu gebauet sind¹¹; die fürnehmste Straße ist die Johannissgasse. Sonst ist dieser Ort ziemlich volkreich, und pflegen sich viele Familien von den Landadel alhier aufzuhalten.

Das Schloß hat eine anmuthige Lage, am Ende der Stadt, auf einer Anhöhe, und ist ein wohl eingerichtetes Gebäude, dessen verschiedene Zimmer fürstlich aufgeputzt sind. In denen vorigen Zeiten war es die ordentl. Residenz der sächsisch. Churfürsten, Ernestinischer Linie, und nachhero die Residenz der Herzoge von der Altenburgischen Linie, bis 1672. Nach der Zeit hat dies Schloß gemeiniglich den Witwensitz der Sachsengothaischen Herzoginnen abgegeben; es pfeleget sich auch der Gothaische Hof Sommerszeit manchmal hier aufzuhalten, und auch zu der Zeit, wenn Landtage sind, und der Landesherr selbst zugegen ist.

An geistl. Gebäuden findet man hier, die Haupt- und Pfarrkirche zu St. Bartholomäi, so in dem untern Theile der Stadt stehet. Die so genannte Ober- oder Brüderkirche stehet unweit des Gymnasii¹²; die Hospitalkirche zum H. Geist an dem hohen Hospitale vor dem Johannisthore; die Gottesackerkirche zur Auferstehung Christi auf dem Gottesacker; und das Kirchelgen am St. Jacobs-Hospitale vor dem Kreuzthore. Die Stiftskirche zu St. Georgen liegt nebst dem Stiftsgebäude, am Ende der Stadt.

Es heisst das St. Magdalenen-Stift, theils von des Stifters Herzog Friedrichs II. Gemalin, Magdalenen Augusten, theils von dessen Fr. Mutter, Magdalenen Sibyllen, welche zu ihrem Witthums-Sitz ein neu Schloßgebäude angefangen hatte, welches eben darnach hochgedachter Herzog zu diesem Stifte gewidmet und vollends ausbauen lassen. Die feyerliche Einweihung geschahe Ao. 1705. den 4 Dec. Es ist damit auf die Versorgung und gute Erziehung armer adel. Fräulein angesehen, welche alle lutherischer Religion seyn müssen. Sie können sich, wenn es ihnen gefällig ist, daraus verheyrathen, auser die Pröbstin nicht. Nach denen Stiftsstatuten ist verordnet, daß iederzeit 12 adeliche Fräulein darinnen unterhalten, und 20 bis 24 dergl. Kinder von 8 bis 9 Jahren weibl. Geschlechts gottsel. und tugendhaft, unter der Aufsicht eines Stiftsprobsts, einer Pröbstin,¹³ und eines Predigers sollen erzogen werden. Sie genüssen alle erlaubte Freyheit, und können in Beyseyn

der Pröbstin, spatziren fahren. Der hohe Stifter hat sowol den Stiftsprobst, als die Pröbstin und Stiftsfräulein mit einem an einem rothen Bande hängenden und vergoldeten Ordenszeichen, darin der Name JESUS en Chiffre erscheint, beschenkt. Die Stiftsofficianten sind, ein Stiftssyndicus, ein Stiftsprediger, und ein Cantor; alsdenn etl. Kammermägdegen zur Aufwartung, Köchinnen, Ausgeberinnen u.s.w. Das E. Stadtministerium in Altenburg bestehet aus dem Generalsuperintendent, jetzo. D. Joh. Casp. Reuchlin, einem Stiftsprediger M. Löber; ein Archid. M. Hahn, einem Hofprediger an der Kirche aufm Schlosse, M. Thieneman; ein Stadtdiak. M. Schmeißer; einem Pfarrer beym Magdalenen-Stift, M. Thienemann; und dann einem Garnisonprediger, nebst 2 Collaboratoren. Das Gymnasium befindet sich oben am Markte,

¹¹ Nach dem letzten großen Brande vom Jahr 1728, welcher die eine Seite des Markts, wo das Rathaus stehet nebst einer Reihe Häuser von Kornmarkte völlig in die Asche gelegt sind alle Häuser ordentl. und schön wieder erbauet worden.

¹² In dieser Kirche ist es, wo D. Luther Ao. 1521 die erste evangelische Predigt gehalten,

¹³ Gegenwärtig, da wir dieses schreiben, befinden sich bey diesem Magdalenenstift, als Stiftsprobst: Sr. Excellenz Herr von Rürleben, Kanzler zu Altenburg; Pröbstin: Frau Sophia Maria von Nitzschwitz (diese Stelle wird von der Landesherrschaft vergeben) 7 Kapitularinnen nämlich die Fräulein von Rohr, v. Lästwitz, v. Karstedt v. Niedau, v. Mordeissen, von Watzdorf, v. Lüttichau. Ferner: Fräulein Charlotte Juliane von Reichwald, so 7 kleine Fräulein unter ihrer Anfsicht hat; Madomois. Riquet de la Place, so auch 7. Fräulein unter ihrer Aufsicht hat. Noch weiter: die Fräulein von Wintershausen, von Stangen v. Wangenheim v. Nitzschwitz, von Budowsky; so sich alle auf Koststellen befinden. Die Fräulein von Luck, v. Carwinski und von Tümping, befinden sich auf der Gerßdorf. Patronatstelle; die Fräulein von Staigen, und von Senf, auf der Friesischen Patronatstelle. Dan ist noch die Schmerzing-Patronat- und die Degenfeld-Freystelle.

und war vor diesem ein Kloster, daraus man nachhero ein Lyceum gemacht, so Ao. 1703. zu einem Gymnasio Illustri von Herzog Friedrich II. erhoben. Es befindet sich dabey eine Naturalien- und Curiositätenkammer, so der sich ehemal. Professor Friese angelegt, und dann eine schöne Bibliothek. Die Lehrer an diesen Gymnasio sind gegenwärtig: M. Mörlin Director; M. Ranisch I.; M. Reichel, Professor II.; Jean Jaq. Batié, Lect. Ling. Gall; ein Cantor und Tertius, 2 Baccalaren, und 2 Collaborat. Das Waysenhaus- und dabey befindl. Zuchthaus ist in guten Umständen und hat eine besondere seinetwegen verordnete Commißion, auch einen Waysenhausprediger. Das Deutschordenshaus ist ein alt Gebäude, und eine besondere Amts-expedition dabey.

Unter denen weltl. hat man das fürstl. Kanzleygebäude, wo die Landesregierungs- und Consistorial-Expeditions gehalten werden Gebäuden hat man; ferner das Amtshaus, das Rathhaus, die Wage, der Pohlhof u.a.m. zu sehen.

Daß Altenburg schon in den ältesten Zeiten ein namhafter Ort gewesen, ist aus der Geschichte bekannt. ein Kaiser Heinrich der Vogler fand diesen Ort schon, als ein altes Burgwart unter dem Namen Pleißenburg; er verrückte solche Burg ein wenig, bauete sie größer und besser unter dem Namen Altenburg, legte eine Burggrafschaft hieselbst an, und erhob den Ort zu einer Reichsstadt. Kaiser Friedrich I. brachte diese Burggrafschaft Altenburg oder Pleißen an sich und seine Nachkommen; und sein Enkel, Kaiser Friedrich II. gab sie Landgr. Albrecht dem Unartigen zu Thüringen und Marggraf zu Meißen mit seiner Tochter Margaretha zur Mitgift. Die Reichsstädtl. Freyheit behielt inzwischen der Ort bis auf Fridericum Admors. welcher Altenburg und die andern beyden Reichsstädte Zwickau und Chemnitz, jure belli an sich brachte, wie wir oben im histor. Cap. bemeket haben; und seit der Zeit ist Altenburg eine Landstadt, darnach eine Residenz, sonst aber bis jetzt noch, der Hauptort in dem Fürstenthum gleiches Namens, gewesen. Der alhier aufm Schlosse im 5ten Jahrh. vorgefallene Prinzenraub macht diesem Ort in der sächsisch. Geschichte ein ewiges Andenken; und auch in der Kirchengeschichte ist Altenburg berühmt. Denn Ao. 1568 von 20 Oct. bis 9 März 1569. ist allhier ein Colloqvium von denen Chur- und Fürstl. Theologen gehalten worden, wiewol ohne Frucht. Georg Spalatin, der ber. Mann, war der erste evangel. Superint. alhier, und D. Abrah. Suarinus der erste Generalsuperint.

Sonst ist dieser Ort sehr nahrhaft, und treibet gut Gewerbe; sonderlich ist ein starker Getreidehandel alhier; und die jährlichen 3 Jahrmärkte, auch die 2 Wochenmärkte werden stark besucht. Die Jahrmärkte werden gehalten, 1) den Montag nach Rogate, 2) Montags nach den 5. Sept. und 3) ein Viehmarkt auf Simonis Judä. Das Wapen dieser Stadt ist eine gethürmte Burg, oben zur Rechten mit einer Hand, und zur Linken mit einer Rose, unter deren Thore aber präsentiret sich der meißnische Löwe im Schilde.

2.

Fürstl. Sächß. Altenburgische Landes-Ordnung gedruckt 1705

(Quelle:

Kirchgemeinearchiv Oberwiera, Karton Oberwiera 163)

Inhalt im Original:

Erster Theil Der Landes-Ordnung /

Von geistlichen ... Sachen (Umfang 106 Seiten)

Der Landes-Ordnung anderer Theil /

Von Weltlichen Sachen (Umfang 324 Seiten)

Der Landes-Ordnung Dritter Theil /

Worinnen die ... Beyfugen¹⁴ enthalten

A) Fürstl. Sächß. Altenburgische Kirchen-Agenda

B) Vom Straf-Ambte ... gegen ihre Pfarr-Kinder ... (Umfang 229 Seiten)

1. ...Des Fürstl. Sächß. Gemeinen Hof-Gerichts

.....zu Jehna

.....Erneuerte und verbesserte Ordnung (1653) ... (Umfang S.230-329)

2. ...Forst- oder Wald Item Jagd-und

.....Weidwercks-Ordnung (Umfang S.330-402)

3. ...Patent Wegen Verfolgung der flüchtigen

.....Missethäter (Umfang S.403-406)

4. Gemeine Feuer-Ordnung auf Schlösser,

Städte und Dörfer im Lande wie auch

auf die Wälder gerichtet (Umfang S.407-450)

5. Nothwendig- und Nützlicher Unterricht ... für

die bestellten Wehe-Mütter oder Hebammen ... (Umfang S.451-486)

6. bey dem Fischen zu verhalten haben (Umfang S.487-494)

7. Ordnung, wie es mit des Dienstgesindes

sowohl Tagelöhner zu halten (Umfang S.495-531)

8. Wegen der Gard Brüder ...

9. Wegen denen von Scholaren treibenden Unfugs ...

10. Ordnung zu Verlöbnissen, Hochzeiten,

Kind-Tauffen, Begräbnissen (Seiten 555-588)

11. Wegen der Heer-Straßen Besserung,

Vormundschafts-Sachen ...

¹⁴ Anhänge, Beilagen

Fürstl. Sächß. Altenburgische Landes-Ordnung 1705

Von Weltlichen Sachen.

(Seite 143)

Tit. IV.

Von Juden

Es sollen auch alle Juden, und ein ieder insonderheit, das ordentliche gewöhnliche Gleit und Zölle von ihren Personen, da sie sonderlich geleitet werden, und von ihren Güthern iedes Orts, da solches zu geben pfleglich und gebräuchlich ist, reichen, auch sich keiner unterstehen noch anmassen, sich in diesem Fürstenthum und Landes häußlich oder sonst niederzulassen, und zu wohnen, noch darinnen über eine Nacht an einem Ort zu bleiben, oder auch Gewerb und Handthierung zu treiben, darzu von ihrem Glauben und Opinion andern einzubilden und zu reden, alles bey Vermeidung ernster Straffe. ... Wo auch darüber einer oder mehrer unangemeldet in hiesigen Landen betreten würde¹⁵, soll der oder dieselben angehalten, und biß aus Fürstlichen Bescheid verwahret werden.

(159)

Als wird hiermit nochmahls befohlen, daß niemand sein Lehen- oder gehuftetes Zinß-Guth, durch Kauff, Wechsel, Verpfändung, oder anderer Gestalt, ohne Bewilligung des Lehen- oder interessierten Gerichts- Herrn, zerresse und vereintzele¹⁶, ...

Wo aber einzelne oder also genandte ledige Stücke vorhanden, bleibets der Theilung halber bey iedes Ortes bißheriger Gewohnheit. ...

Würden auch unter zweyen Erben in absteigender Linie ein ieder das Guth behalten wollen, so soll der Aelteste dasselbe würdigen, und der Jüngste es anzunehmen die Wahl haben¹⁷, ...

(163)

Sollen demnach alle Fröhner frühe mit der Sonnen Aufgang biß zu deren Niedergang arbeiten, und länger als zwey Stunden nicht Mittag halten. ...

(166)

Anspanner oder Pferdner ... mit seinen Pferden, Zug-Viehe und Geschirre ... frohnen ...

Hintersässer, Häußler und Gärtner aber, so kein Zug-Vieh halten ... verrichten Hand-Frohne ...

Hintersäßler ...

¹⁵ angetroffen wird

¹⁶ Im Herzogtum Sachsen-Altenburg durften die Bauerngüter bei Verkauf oder Erbe NICHT zerstückelt und verkleinert werden

¹⁷ Im Herzogtum Sachsen-Altenburg erbt in der Regel der jüngste Sohn, er ist der Kühr-Erbe (Wahl-Erbe)

(189)

Nachdem in der vorigen Altenburgischen Landes-Ordnung de anno 1589 enthalten, daß Pferde-Frohn-Güther, ohne Bewilligung des Lehn-Herrn, nicht zurrissen (zerrissen) und vereintzelt werden sollen ...

(194)

Von Hebammen oder Wehemüttern ...

Ehe man aber eine oder die andere obgedachter massen bestellt, sollen sie zuvor von der Orten Geistlichen, ob sie in ihrem Christenthum wohl begründet seyn, und ihnen im Fall der Noth rechtschaffene Tauff-Verrichtung zuzutrauen stehe, wie auch von einem Medico ihrer Übung und Geschicklichkeit halber gnugsam examiniret¹⁸ werden. ...

(206)

Von übermäßigem Toback-Trincken¹⁹

(210)

Kirchmessen²⁰

(211)

TIT. XIV.

Von rechter Maaß, Gewicht und Ele

Ele, Ehle²¹

(214)

TIT. XVII.

Von Verschaffung nothwendiger Materialien zum Bauen, auch Steinbrüchen, Leimen²²-, Dohn²³- und Sand-Gruben

(219)

Ingleichen soll kein Ungesessener²⁴, der da kein Gewerb oder Arbeit, oder sonsten eine erhebliche Ursache seines Aufenthalts hat, in diesen Landen geduldet und gelitten werden. ...

¹⁸ geprüft

¹⁹ Tabak rauchen

²⁰ Kirch(weih)gottesdienst, daher das abgekürzte Wort Kirmes

²¹ Elle, Längenmaß

²² Lehm

²³ Ton

²⁴ gesessen = ansässig, niedergelassen, wohnhaft, damit verbunden sind Annahmen wie: „ortsfest“; „zuverlässig, vertrauenswürdig, angesehen, ehrlich“; auch: „über einen gewissen Besitz verfügend“

TIT. XIX.**Von Fertigung der Kauff- und Tausch-Briefe auf den Dörfern**

Weiln auch allerhand Unordnung dahere zu erfolgen pfleget, daß auf den Dörfern zuweilen die Schulmeister die Briefe und Scheine über die Kauf- und Tausch-Contracte²⁵ der Unterthanen zu verfertigen pflegen, sie auch derer Dinge oftmal wenig und schlechten Verstand haben, ... Alß sollen die, so in diesem Fürstenthumb Güter kauffen oder tauschen, sich umb mehr Richtigkeit und beständiger Nachrichtung willen, alsbalden bey dem Ambt oder dem Gerichtshalter angeben, und ihre Contracte alda schreiben, und in die Gerichts-Bücher einverleiben lassen.

Auch soll den Schultheissen auf den Dörffern gänzlich verbothen seyn, künfftig Contracts-Scheine zu verfertigen, oder Contracte vermeintlich zu confirmieren²⁶.

(227)

TIT. XXV.**Vom Baum-Pflanzen.**

Nacdem männiglich bekind, wie ein nütz- und fürträglich Ding es umb die Weyden und Obst-Bäume ist: Alß soll ein ieder Unterthan in Städten, Flecken und Dörffern, welcher bequemen Raum an seinen Gütern hat, jährlichen eine Anzahl Obstbäume, Weyden, Espen, und andere Gehöltz setzen, darzu auch etwan Saffran pflanzen, Hopfen legen, auch ... Bienstöcke zeigen ...

(241)

Von den Becken²⁷.

(246)

Ein Fleischer der finnicht²⁸ Schweinen-Fleisch hat, soll ein Fleisch-Messer über sich stecken, oder es an einem sonderbaren²⁹ Ort verkauffen, bey Straffe zehen Gulden.

(261)

Die Zehend-Schnitter³⁰ sollen ihre Zehend-Garbe nicht grösser, als die andere insgemein, binden, auch niemand im Heimgehen ... abgeschnittene Aehren mit nach Hause nehmen ...

(298)

So hat doch dessen, und derer darauf erfolgenden erschrecklichen Straffen Gottes ungeachtet, das leidige Voll- und Zu- sonderlich aber das zwingliche Gleich-Sauffen³¹ ... über alle Masse überhand genommen ...

²⁵ Verträge

²⁶ bestätigen

²⁷ Bäcker

²⁸ mit Trichinen (Finnen) verseucht und für den menschlichen Verzehr nicht zugelassen

²⁹ besonders, (ab-)gesondert

³⁰ der Zehend-Schnitter kann jede zehnte geschnittene (gemähte) Garbe Getreide als Naturallohn mit nach Hause nehmen

³¹ unter (Gruppen-)Zwang gemeinsam Trinken („Ex“)

(303)

TIT. XVI.**Von Bestrafung des Mißbrauchs der Betteley bey heiligen Zeiten, wie auch der Mummereyen³² und Fastnachts-Gelacke³³.**

Es soll auch im hiesigen Fürstenthum und Landen durchaus aller Mißbrauch der Betteleyen bey heiligen Zeiten, als zur Weyhnacht-Zeit, der Umlauff also genandter Drey-Könige ...wie auch zur Fasten-Zeit alle Mummerey, als ein heydnisches und Christen übelanstehendes Wesen, dabey Sünden begangen werden, gänzlich verbothen ... verfolgt ... und ernstlich gestraffet werden.

(315)

Wo auch Ziegeuner, als welche gemeinlich rechte heimliche Kundschafter und Verräther der Christenheit ... in hiesigen Landen hinführo sich betreten lassen, sollen dieselbe und ander Herren-loß Gesindlein, Mann- und Weibes-Personen ohne eintzi-gen Verzug daraus vertrieben werden ...

Kirchen-Agenda

(4)

Ein recht natürlich Papist ist ein solch lästerlich Unmensch ...

(28)

(in Ansehung, daß auch die Weiber Mit-Erben des Reichs Christi seyn) ...

(10)

Cap. I.**Von der Tauffe.**

(Martin Luthers Kleiner Katechismus mit Exorzismen:

S.17: Fahre aus du unreiner Geist ...

S.20: Ich beschwere dich, du unreiner Geist ... daß du ausfahrest und weichest von diesem Diener Jesu Christi, Amen.)

³² Vermummung, Verkleidung

³³ Gelage, Zeche, Schmaus

(406)

Beyfugen zur Landes-Ordnung

Num. 4.

Gemeine Feuer-Ordnung

Feuer-Mauern, Oessen, oder Schlothsteine ... Schlott-Feger

Artic. 2.

Von Bestürmung³⁴ des Feuers, bey Tage, so wohl auch des Nachts.

So bald die Lohe und das Feuer gesehen wird, sollen die Wächter in den Städten, und die in den Dörffern, auf dem Lande hierzu Bestellte auf den Thürmen, mit Anschlagung der Glocken³⁵, oder durch das Horn-Blasen, solches vermelden...

Nach Beschreyung des Feuers³⁶ und gehörten Sturm-Schlags ...

Wasser-Sprützen ...

Hacken ...

(495)

Num. 6.

Ordnung, wie es hinführo, mit des Dienst-Gesinde, so wohl Tagelöhner ... zu halten

... Daß in Unserm Fürstenthum und Landen keine Müßiggänger / Faulentzer / Umblauffer³⁷ und starcke Bettler / sie seynd gleich Eingebornne / Eingesessene / Haußgenossen / oder Frembde / die sich nur der Herberge / in Unsern Städten / oder auf dem Lande gebrauchen / gelitten: Sondern dieselben alle und iede, welche nur starckes und gesundes Leibes / ihrem Vermügen nach / zu bedürffender ziemlicher Arbeit ihr tägliches Brodt redlich zu verdienen / von iedes Ortes Obrigkeit und Gerichts-Herren alles Ernstes angemahnet und angehalten / diejenigen aber / die sich dessen verweigern / aus Unsern Landen weggetrieben / und ausgeschaffet werden sollen: Doch daß gegen diejenigen / welche wegen hohen Alters / oder zarten Jugend / oder Leibes-Gebrechlichkeit / oder Kranckheit halben / nichts arbeiten / erwerben noch verdienen können / männiglich seine milde hand nicht verschliessen / sondern ihnen das Allmosen gerne mittheilen / und der Belohnung von dem Allerhöchsten gewarten wolle.

Es soll auch denenjenigen Personen / welche selbst keine häußliche Nahrung oder Handwerck gelernet / oder Kauffmanschafft / Handlung oder dergleichen Gewerbe treiben können / sondern sich ihrer Hände Arbeit nehmen müssen / keines weges gestattet werden, sich auf das Wollen- oder Garnspinnen / Wollenkämmen / Würcken / Klöppeln / Strümpfstricken / und dergleichen Stuben-Arbeit und Faulentzerey / so man artes fedentarias nennet / alleine zulegen / sondern es soll jedes Orts Obrigkeit oder Gerichts-Herren / dieselben dahin ermahnen / und durch Straff-Gebot anhalten / daß solche Knechte und Mägde sich zur Haußwirthschafft / und Bestellung des Acker-Baues / Viehzucht / und was zur Haushaltung mehr gehörig / in Dienst begeben / desgleichen auch andere gemeine Bürger- und Bauers-Leute / ob sie gleich sonsten nicht zu dienen oder umbs Tage-Lohn zu arbeiten pflegen / aber doch solche Arbeit / benebenst ihrer eigenen Hauß-Arbeit wohl verrichten können /

³⁴ „Feuer“ rufen, Sturm läuten, Alarmzeichen

³⁵ dabei wurde der Klöppel der Glocke von Hand angeschlagen

³⁶ „Feuer“ rufen, Alarmsignal

³⁷ Herumtreiber

gebürlich dahin anweisen sollen / daß sie besonders zur Zeit der Heu- und Getreydig-Erndte / andern um das gesatzte Tage-Lohn zu arbeiten sich nicht weigern / doch soll alten verlebten Leuten / wie auch unerwachsenen Knaben und Mägdlein / sowohl krancken / siechen und gebrechlichen Leuten / die zu Feld-Arbeit / Wartung / Pflege und Hut des Viehes / und anderer Hauß-Arbeit unvermögend seyn / sich obgedachter Stuben-Arbeit zu gebrauchen / und damit zu nehren unverbotten seyn / dieselbigen aber dargegen iedwedern Steuer-Termin eine gewisse Steuer von 6, 8 biß 10 Groschen / nach Gelegenheit eines jeden Leibs-Vermögens und andern Zustandes / erlegen.

Zu solchem Ende nun / sollen die Richter in Städten und auf dem Lande / bey ihren Pflichten Monatlich / fleißige und eigentliche Erkundigung einziehen / was vor Personen dienen und arbeiten können / und doch weder dienen noch arbeiten wollen / und dieselben iedes Orts Obrigkeit anzeigen damit diejenigen / welche zu dienen und zur Arbeit tüchtig / auch Dienst und Arbeit erlangen können / darzu gebürlich angehalten, die übrigen aber mit erwehnter Contribution zu milden Sachen oder gemeinen Nöthen und Bedürfffen, belegt werden.

Es sollen auch gemeiner Leute / in den Städten und Dörffern / und besonders derer Bauers-Leute / Tagelöhner / Bothen Läufer / Kinder / welche auf kein ander vitae genus³⁸ sich begeben / oder noch bald zu begeben sich gesonnen / und derer ihre Eltern zu ihrer eigenen Haußhaltung nicht bedürfftig / andern zu dienen / und zuförderst in ihrer Erb-Herren, und nechst denenselben derer benachbarten Dienste einzutreten sich nicht weigern. ...

(510)

Dienst- und Gesinde-Lohn im Altenburgischen Creyß

(folgende Angaben in fl. = (Meißnische Gulden); gr. = Groschen und pf. = Pfennige)

	alle Angaben in fl.
Einem Verwalter oder Schreiber, so die Gerichts-Sachen verstehet, nebst der Kost und Accidentien	25-30
Einem Reisigen Knecht, so in der Hauß-Haltung und zu Weidewerk zu gebrauchen, zu der Kost	20-25
Von Hause aus	15-18
Einem Reisigen Jungen bey der Kost, entweder Kleider oder	12
Einem Voigt oder Hofmeister	12-14
Einem Schirrmeister, so des Ober-Enckens ³⁹ Stelle vertritt, Geschirre machen kann, und schwere Arbeit verrichtet	16-18
Einem andern Schirrmeister, so dergleichen Arbeit nicht verrichten kann	13-14
Einem Ober-Encken, so schwere Arbeit und viel Führen zu verrichten	14-16
Einem Unter-Encken, sowie auch einem Kutscher	11-12
Einem Knechte zu zwey Pferden	9-10
Einem Pferd- oder Stall-Jungen, so ackern kann	6-7
Der nicht ackern kann	4
Einem Ochsen-Knecht	8-9

³⁸ Lebensweise

³⁹ Enke: andere Bezeichnung für Knecht

Einem Hof- oder Hauß-Knecht	9-10
Einem Kühe-Hirten	5-6
Einem Schwein-Hirten	3-4
Einem Gänse-Hirten	2-3 ½
Einer Schliesserin	6
Einer Zoffen	5-6
Einer Köchin, so wohl kochen kann und die Milch beschickt	6-8
Einer Hauß-Magd, nachdem sie schwere Arbeit hat	4-6
Einer Kinder-Frauen	6-7
Einer Ammen durchs ganze Jahr	8-12
Einem Kinder-Mägdlein	3
Einer Käse-Mutter	6-7
Einer Grosen Magd, die das Backen versorgen kan	6-7
Einer Mittel-Magd	5-6
Einer Kleinen Magd	4-5
Einem Küh-Mägdlein	3-4 ½

Und zwar vor Alles hinweg, wo aber gebräuchlich, daß Schuhe oder Leinwand gegeben werden, gehets an diesem Lohne ab.

Schnitter- und Trescherlohn.

Von einem Altenburgischen Acker zu Schneiden und Aufzusammeln	18 bis 20 gr
Oder so es liegt	1 fl.
Von einem Acker Weitzen	1 fl.
Einem Schnitter Tagelohn mit der Kost	2 gr.
ohne Kost	4 gr.
Von einem Altenburgischen Acker Gerste, Habern ⁴⁰ , Erbsen oder Wicken zu hauen, ohne Kost	5 bis 6 gr.
mit Kost:	2 bis 3 ½ gr.
Von einem Acker Graß und Grummet zu hauen ohne Kost	4 bis 5 gr.
nebens der Kost	2 bis 3 ½ gr.
Einen Tag Heu oder Grummet zu arbeiten, dürren ohne Kost	2 gr.
mit Kost	1 gr.
Einen Tag Gerste, Haber oder Erbsen zu rechen und zu binden ohne Kost	3 gr.
mit Kost	1 gr. 6 pf.
Einem Ablader ohne Kost	3 gr. 6 pf.
mit Kost	1 gr. 6 pf.
Einem Erndte-Knecht ohne Kost	3 gr. 6 pf.
mit Kost	1 gr. 9 pf.
Von einem Scheffel zu säen	6 pf.
Einem Drescher von einem Schock Getreyde zu dreschen	6 bis 7 gr.
Einem Trescher Tagelohn des Sommers	3 gr.
im Winter	2 gr.

Es wolle denn ein Hauß-Vater um das 10. Schock schneiden und umb das 16. dreschen lassen⁴¹.

⁴⁰ Hafer

⁴¹ Damit ist gemeint, dass der Schnitter bzw. Drescher, statt Geld ausgezahlt zu bekommen, auf 10 Schock Garben, die er geschnitten (gemäht und gebunden) bzw. auf 16 Schock Garben, die er ausgedroschen hat, den Körner-Ertrag von einem Schock Garben als Lohn erhält.

Tagelöhner- und Bothen-Lohn.

Von Ostern biß Michaelis gemeine Arbeit ohne Kost	3 gr.
mit der Kost	1 gr. 6 pf.
Von Michaelis biß Ostern ohne Kost	2 gr.
mit Kost	1 gr.
Einer Weibs-Person von Ostern biß Michaelis ohne Kost	2 gr.
mit der Kost	1 gr.
Von einer Klaffter harten Holtz zu machen	3 gr.
von weichen Holtz	2 gr. 6 pf.
Ingleichen so viel von einer Klaffter Holtz zu spalten.	
Von einem Schock Reiß-Holtz, nachdem es lang und groß gebunden	1 gr. 6 pf. biß 2 gr.
Von 1 Schock Schauben ⁴² zu machen	6 gr.
auffzudecken	4 gr.
Einem Futter-Schneider im Sommer	4 gr.
mit der Kost	2 gr.
im Winter	3 gr.
Von einer Ruthen Schlamm auszuführen ein Stich oder ½ Ellen tief	3 gr. 6 pf. biß 4 gr.
Wenn es weit zu fahren	4 gr. 6 pf.
Von einer Ruthe Mergel gleich so viel.	
Einem Bothen, so nicht schwer trägt, innerhalb Landes, von ieder Meilen auf ein oder zwo Tage-Reise	2 gr.
Wann weit und ausserhalb Landes verschicket wird	2 gr. 6 pf. oder 3 gr.
Wart-Geld des Tages	2 gr. 6 pf.

Acker-, Fuhr- und Kärner⁴³-Lohn bey der Stadt Altenburg

Von einem Acker zu felgen oder zuzustreifefen und zu ruhren	1 fl.
Von einem Acker zur Saat zu ackern	1 fl. 6 gr.
Von einem Fuder einzuführen ⁴⁴ , nach dem es weit ist oder nahe	4 biß 7 gr.
Fuhrlohn für eine Klaffter Holtz im Sommer	18 gr.
im Winter	1 fl. biß 22 gr.
Von anderthalben Schock Reiß-Holtz eben soviel, jedoch nachdem der Weg gut oder böse	
Für einem Karn ⁴⁵ Mist, Sand, Leimen ⁴⁶ oder Ziegeln	9 pf. biß 3 gr.

⁴² Bündel von Reisig

⁴³ Kärner, Fuhrleute

⁴⁴ einführen = in den Hof bringen, einfahren

⁴⁵ Karren

⁴⁶ Lehm

Tax der Zimmer-Leute, Mäurer⁴⁷- und Kleiber⁴⁸.

Den beiden ersten Meistern von Ostern biß Michaelis	6 gr.
dem Gesellen	4 bis 5 gr.
Dem Meister von Michaelis biß Ostern	5 gr.
Dem Gesellen	3 bis 4 gr.
Einem Kleiber von Ostern biß Michaelis	4 gr.
von Michaelis biß Ostern	3 gr.

(535)

Num. 8.... auch die Überfahrer⁴⁹ zu bestrafen

(570)

Von Kind-Tauffen... wird hiermit ernstlich befohlen, daß niemand, es geschehe unter was Fürwand es immer wolle, die Kinder über den andern Tag⁵⁰ ungetaufft liegen zu lassen. ...

(224)

Gerichts- und Prozeß-Ordnung**CAP. X.****Vom Hoch-noth- und so wohl Halß- als Peinlichen Gerichten / auch Acht und Ober-Acht**

Ein Hoch-noth-peinliches Halß-Gerichte wird eigentlich dieses genennet, welches auf allbereit erkandte Todtes-Straffe von wegen Eröffnung des EndUrtheils, gehalten wird.

Nothpeinliche Gerichte aber werden diejenige genennet, welche wegen peinlicher Anklage, so entweder von beleidigten Personen, oder von Fiscalen, so zu peinlichen Sachen geordnet sind, geschiehet, angestellet werden.

⁴⁷ Maurer

⁴⁸ Kleiber waren beim mittelalterlichen Hausbau für alles „Flick- und Kleibwerk“ zuständig. Sie versahen Fächer oder Felder eines Fachwerkhauses mit Flecht-, Stroh-, Rohr- oder dünnem Sparrenwerk, füllten diese mit Lehm, Mörtel und dergleichen aus und verputzten sie.

⁴⁹ vgl. Übertreter

⁵⁰ den nächsten, folgenden Tag; Kinder sollten so schnell wie möglich getauft werden wegen der hohen Kindersterblichkeit

3.**Dritte Sammlung**

verschiedener von Zeit der publicirten
Landes-Ordnung
des

Herzogthums Altenburg

ergangener und zu solcher gehöriger Gesetze,
Verordnungen, Rescripte und Regulative.

Auf Gnädigster Landes-Herrschaft

höchsten Befehl

zusammengetragen und zu Jedermanns

Nachachtung

zum Druck befördert.

Altenburg, in der Herzoglichen Hofbuchdruckerei
1820.

(Quelle:

Kirchgemeinearchiv Oberwiera, Karton Oberwiera 002)

Seite 1

Geistliche Sachen

Seite 8

8.

**Ordnung, wie es im Herzogthume Altenburg bey
Verlöbnissen, Hochzeiten, Kindtaufen, Begräbnissen und
Trauern gehalten werden soll.**

...

Seite10

II. Von Hochzeiten.

...

§. 3.

Zeit der Anstellung der Hochzeiten. Dispensations Ertheilung. Ausnahme bey stillen Trauungen. Stunde des öffentlichen Kirchgangs, und Verhalten dabey. Anzeige der Hochzeiten bey der Obrigkeit.

Was zuvörderst die Zeit der Hochzeit, Anstellung anlanget, so soll allein in der Fasten- und Advent-Zeit, nicht weniger in Sonn- und Feyertagen, ingleichen wegen besorglicher Störung der Andacht beym nächstfolgenden sonntäglichen Gottesdienst des Freytags und Sonnabends jeder Woche, ohne erlangte, und nur bey eintretenden erheblichen Ursachen, und unter der Bedingung, daß alles Tanzen unterbleibe, von Unserm Consistorio zu ertheilende Dispensation, eine öffentliche Trauung und die Ausrichtung einer Hochzeit nicht gestattet werden, sonst aber, außer zu diesen Jahreszeiten, und an diesen Tagen, die Wahl des Tages den Brautpaar lediglich freygestellt bleiben. Jedoch sind hiervon diejenigen, welche sich in Unehren zusammen gefunden haben, ausgenommen, immaaßen dieselben zwar ohne Ausnahme zu allen Zeiten, und an jedem Tage, nach erhaltener Ephoralverfügung, entweder des Morgens oder des Abends, nach dem Ermessen des Pfarrers jeden Orts, in der Stille, und ohne vorhergehendes Aufgebot und Proclamation, mittelst priesterlicher Copulation, zusammen zu geben sind, sobald ihrer Trauung kein weiteres gesetzliches Hinderniß im Wege stehet, denselben aber dabey die Ausrichtung eines Hochzeitmahles, oder die Veranstaltung einiger Feyerlichkeiten und Hochzeitfreuden hiermit schlechterdings, und bey Zehn Rthlr. Strafe untersagt sein, auch unter keinerley Vorwand gestattet werden soll. Bey denjenigen hingegen, welche sich einer öffentlichen Hochzeitfeyer zu erfreuen haben, soll der Kirchgang ohne Lärmen und Schießen, als welches eines wie das andere bey Fünf Rthlr. Strafe verboten, und zwar in Städten Morgens um eilf Uhr, auf dem Lande aber Nachmittags spätesten um drey Uhr gehalten werden, und hat derjenige, welcher die Hochzeit ausrichtet, solches Tags vorher der Obrigkeit, oder den an dem Ort bestellten Gerichts-Personen, bey vorbemerckter Strafe, anzuzeigen, damit auf die Befolgung oder Uebertretung dieser gegenwärtigen Verordnung desto genauere Aufsicht geführt werden könne.

§. 4.

Anfang und Dauer der Hochzeit-Ausrichtung.

Die Hochzeit Ausrichtung soll länger nicht als zwey Tage dauern, und unter keinerley Vorwand, weder vor dem Kirchgang, noch nach dem zweyten Tage, selbst nicht einmal den nächsten Verwandten, oder denen, welche mit der Beschickung zu thun gehabt, etwas an warmen Speisen und starkem Getränke gereicht, und widrigenfalls derjenige, welcher die Hochzeit ausrichtet, um fünf, und jeder, der an einer solchen Mahlzeit außer den gesetzten Tagen Theil genommen, um zwey Thlr. gestrafet werden, jedoch bleibt frey gelassen, den auswärtigen über 2. Stunden entfernten Gästen ein Frühstück vor der Trauung, auch am 3ten Tage, vor dem Weggang, jedoch ersten Falls, ohne einiges starkes Getränke, zu reichen.

§. 5.

Zahl der Gäste. Dispensation wegen mehrerer Tische. Verwendung der Dispensations-Quantorum. Zahl und Beschaffenheit der Schüsseln und des Getränkes.

Obwohl die Zahl der Gäste bey Hochzeiten derer von Adel, der Fürstl. Räthe, welche in Collegiis Sitz und Stimme haben, oder nach Unserer Hofrang-Ordnung mit selbigen in gleicher Classification stehen, ingleichen der Ober-Officers, so wie die Zahl

der hierbey aufzusetzenden Speisen um deswillen unbestimmt gelassen wird, weil zu selbigen sich zu versehen ist, daß sie allen unnöthigen Aufwand ohnehin vermeiden werden; So sollen hingegen alle andere Personen, bey zehen Thlr. Strafe nicht mehr als Drey Tische, auf jeden Zwölf Personen gerechnet, setzen, es sey denn, daß sie von der Erbgerichts-Obrigkeit den Vierten, oder von unserer Regierung den fünften und mehrere Tische dispensando erlaubt erhalten, da denn für solche Vergünstigung, auf jeden Tisch, über die gesetzte Zahl Vier Thlr. zu entrichten, und von dem Dispensations-Quanto für den Vierten, dem Erbrichter zu erlauben nachgelassenen Tisch, die eine Hälfte, als fructus jurisdictionis, bey der Behörde zu verrechnen, die andere Hälfte aber ad pios usus, und zwar zum Kirchen-Aerario des Orts, dasjenige aber, was für die Vergünstigung des fünften und mehrerer Tische pro dispensatione gezahlt wird, zur Hälfte ebenfalls ad fiscum abzugeben, und daselbst behörig zu berechnen, zur andern Hälfte aber, nach jedesmaliger Bestimmung unserer Regierung, zu einem nützlichen Polizey-Gebrauch, oder zu einer milden Casse zu verwenden ist.

Jeder Tisch darf unter vorhin geordneter Strafe bey Honoratoribus mit nicht mehr als 12 Speisen, inclusive der Assietten, und eben so viel Confect-Schaalen, von deren letztern der Werth zusammen nicht über fünf Rthlr. ansteigt, besetzt, und bey den von niedrigem Stande nicht mehr als 8. Schüsseln, auch bey gemeinen Bürgern und Bauern nur 6. Schüsseln, auch bey letztern kein Wein gegeben werden.

...

§. 7.

In wie weit Hochzeit-Geschenke an die sich verehlichende, oder andere Personen erlaubt sind.

Es soll allein den Eltern und Groß-Eltern, Geschwistern, und den übrigen nahen Verwandten, bis zum Grad leiblicher Geschwister-Kinder inclusive, wie auch den ausländischen Gästen, Hochzeit-Geschenke zu geben, verstattet seyn.

Alle Hochzeit-Geschenke oder Hausrath, welche von andern, als den jetzt gemeldeten Personen gegeben werden, sollen confiscirt, und der Schenker sowohl, als der Annehmer, jeder noch überdieses mit fünf Thlr. bestrafet werden. Es sollen auch die Geschenke zwischen Braut und Bräutigam, und an andere Anverwandten derselben, ingleichen von den Braut-Dienern, oder an dieselben, auch an die Braut-Jungfern, oder Braut-Mägde, es sey an Geld, Wäsche, Kleidern, oder worinnen es bestehe, vor und bey der Hochzeit, außer was der Mahlschatz bey dem Verlöbniß betrifft, bey der vorhin bestimmten Confiscation und Strafe, gänzlich untersaget seyn.

§. 8.

Dauer der Versammlung, insbesondere des Tanzes, und Verhalten dabey. Zahl und Vergütung der Musikanten.

So wie überhaupt die Versammlung der Hochzeit-Gäste nicht länger als höchstens bis um 11 Uhr dauern soll, also soll auch insonderheit der Tanz, bey welchem alles ungebührliche Lärmen zu vermeiden, nicht länger, als bis zu dieser bestimmten Zeit währen, wie denn auch alle Nacht-Musiken und Ziehen über die Straße, ingleichen das Heimführen der Frauenspersonen, bey fünf Rthlr. Strafe hiermit untersaget wird.

Die Zahl der Musikanten soll bey gemeinen Bürgern und Bauern nicht über vier ansteigen, und einem jeden außer Speise und Trank, nicht mehr als täglich Acht Groschen bezahlt, dabey aber denselben den ersten Tag einen Teller zum Auflegen herumgehen zu lassen, freygestellt werden, und wird im übrigen das Auflegen an dem zweyten Tage, und die besondere Bezahlung vor die Vortänze, bey fünf Thlr.

Strafe sowohl von dem, welcher giebt, als von dem, welcher empfängt, hiermit untersagt.

§. 9.

Einladung zur Hochzeit, Verbot der Abreichung einer Ergötzlichkeit von den Hochzeit-Gästen an die Hochzeitbitter und andere zur Hochzeit-Ausrichtung gebrauchte Personen.

Zur Einladung der Gäste können zwar ferner gewöhnliche Hochzeitbitter gebraucht, es darf aber denselben so wenig, als den Aufwärtern, Köchinnen, und übrigen bey einer Hochzeit-Ausrichtung gebrauchten Personen, bey fünf Thlr. Strafe, etwas gereicht, oder aufgelegt werden, und hat sich derjenige, welcher die Hochzeit giebt, mit selbigen einer billigen Vergütung zu vereinigen.

Dahingegen behält es bey der gewöhnlichen Einsammlung einer freywilligen Beysteuer für den Gottes-Kasten jeden Orts fernerhin das Bewenden.

Seite 13

III. Von Kindtaufen.

...

§. 14.

Der Vater des Kindes soll bey der Taufhandlung, welche nicht über den zweyten Tag nach der Geburt des Kindes zu verschieben, und außer den Noth- und folgenden dispensations-Fällen in der Kirche zu verrichten ist, bei einem Rthlr. Strafe, so dem Gotteskasten heimfällt, zugegen seyn, es wäre denn, daß er eine gültige Abhaltungs-Ursache bey dem Pfarrer des Orts angezeigt hätte.

...

§. 16.

In wie weit, und wenn eine Ausrichtung erlaubt. Zahl der Gäste und der Speisen, auch übriges Verhalten bey der Versammlung.

Bey Kindtaufen darf vor der Taufhandlung an Speise und Trank nichts, nachher aber höchstens nur am Tage der Taufhandlung, nicht aber an einem darauf folgenden Tag eine Mahlzeit gegeben, bey zehen Rthlr. Strafe aber, dabey weder Musik gehalten, noch getanzt, auch bey denen von Adel, Fürstl. Räthen, welche Sitz und Stimme in Collegiis haben, oder mit selbigen in gleicher Classification stehen, und Ober-Officers den Domestiquen der Pathen, weder Wein noch sonst etwas verabreicht werden.

Die Zahl der gebetenen Gäste soll nicht über höchstens achtzehn Personen ansteigen, und in Ansehung der Speisen, der Dauer des Zusammenbleibens der Gäste, und sonst sich nach demjenigen, was oben bey den Hochzeiten verordnet, gerichtet, auch kein anderes Auflegen, als für jedes Orts Gotteskasten verstattet werden.

Seite 19

10.**Desgleichen wegen fleißiger Besuchung der Schulen.**

Unsern etc.

Es haben der Durchl. Fürst und Herr, Herr Ernst, etc. Unser etc. mittelst Rescripts vom 17ten Novembr. v. J. anhero zu verordnen in Gnaden geruhet, daß Erstens, die fleißige Abwartung und Besuchung der Schulen den Schulmeistern, wie auch Eltern und Vormündern, die überdem ihre Kinder und Pflegbefohlene zu fleißiger Wiederholung des Gelernten anzuhalten haben, auf das nachdrucksamste eingeschärft, und die gemessenste Vorschrift dahin ertheilt werde, daß die Schulen, welche des Sommers und Winters täglich, wie es hergebracht und in den Matriculn bestimmt, Fünf oder Sechs Stunden, nemlich 3. Vormittags und 2. oder 3. Nachmittags, außer Mittwochs, oder statt der Mittwoche, Donnerstags und Sonnabends, (als in welchen 2. Tagen nur Vormittags die Stunden bleiben) zu halten, ihren Anfang frühe um 6. oder 7. und Nachmittags um 12. oder 1. Uhr nehmen, die Schulkinder vom 5ten, und wenn die Schule nicht am Orte vom 6ten Jahre an, sich, in soferne es nicht bey rauher Winter-Witterung unmöglich, zur bestimmten Stunde ohnausgesetzt, nur sechs Wochen in der Erndte ausgenommen, einfinden, diejenigen Kinder aber, welche den Sommer über zu wirthschaftlichen Verrichtungen zu Haus behalten werden, oder vermiethet sind, wenigstens zwo Stunden wöchentlich zur Schule geschickt, und insbesondere auch die vor der Communion dienenden Kinder bereits vorgeschriebener Maaßen zur Schule und Besuchung der Catechismus-Examinum angehalten, deßhalb von den Pfarrern die sorgsamste Aufsicht geführt, die hierunter Nachlässigen ermahnt, und alle Monate ein Verzeichniß der Säumigen, bey jedes Orts Obrigkeit, übergeben werden solle, damit von selbigen, den bereits vorhandenen Generalien und der hierunter eröffneten Höchsten Willens-Meinung gemäß, nicht nur diese Säumigen und ihre pflichtvergessenen Eltern, durch angemessene Strafen und Zwangsmittel, zu ihrer Schuldigkeit angehalten, sondern auch das Schulgeld, welches gleichmäßig von den nicht gehörig zur Schule kommenden Kindern zu entrichten, von den Eltern beygetrieben, bey notorischer Dürftigkeit aber aus den Kirchen-Aeraris, oder wenn selbige hierzu nicht vermögend, von den Gemeinden erhoben, und an die Schuldner abgegeben werde; ...

Seite 22

14.**Consistorial-Rescript, das Morgenlauten betreffend.**

Was aber das Morgenlauten anbetriefft; so haben Wir solches nach Verhältniß der Jahreszeiten dahin zu determiniren die Entschließung gefaßt, daß in den Monaten May, Juny, July und August früh um Vier Uhr, in den Monaten Febr. März, April, ingl. Septbr. und Octbr. um Fünf Uhr und endlich in den Monaten Novbr. Decbr. und Januar um Sechs Uhr gelautet werden soll.

In dem Durchlauchtigsten Fürsten etc. ist demnach andurch unser Begehren: Ihr wollet beyde Theile hiernach bescheiden. etc.

Datum Altenburg, am 2ten October 1793. .

Consistorium. An die Kirchen-Inspection zu Karlsdorf.

Seite 67

32.

Consistorial-Rescript an die Ephorie Orlamünda, die Theilnahme der Katholiken an der Abendmahlsfeyer der protestantischen Kirche betreffend.

Unsere etc.

Wir finden kein Bedenken, einem dem römisch-katholischen Bekenntniß anhängenden, Christen an der Abendmahlsfeyer in unserer Kirche, wenn er solches verlangt und an unsern Ceremonien keinen Anstoß findet, Theil nehmen zu lassen, und begehren in des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn August etc. hohem Namen, Ihr wollet, sowohl in Ansehung des Franz Rakurow, wegen dessen Ihr unterm 22sten dieses angefragt habt, als anderer dergleichen Fälle Euch darnach achten.

Daran etc. Datum Datum Altenburg, am 26sten März. 1816.

Herzoglich Sächsische zum Consistorium verordnete Präsident, Vice-Präsident und Rätthe das. F. Freyherr von Ende.

An die Ephorie Orlamünda.

Seite 69

Policey-Sachen

Seite 79

2.

Höchstes Mandat zu Erläuterung der Gesinde-Ordnung vom Jahre 1744.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich, Herzog zu Sachsen etc. Entbieten Unsern Prälaten, Herren, denen von der Ritterschaft, Amts-Haupt- und Amtleuten, Amtsverweßern, Richtern, Bürgermeistern und Rätthen der Städte, Schultheißen, Gemeinden und insgesamt allen Unsern Unterthanen Unsern Gruß und Gnade und fügen ihnen allerseits zu wissen, was maßen die getreuen Landes-Stände des Fürstenthumes Altenburg unterthänigst angebracht, wie an mehreren Orten dieses Fürstenthums sich ein Mangel des zum Ackerbau tüchtigen Dienst-Gesindes äußere, daher ihnen der von den Unterthanen zu leistende Zwang-Dienst an den Orten, wo er hergebracht, nicht nur erschweret und vereitelt werden wolle, sondern auch durch dasjenige, was die im Jahr 1744 promulgirte Gesinde-Ordnung Cap. 3. §. 2. verordnet, der Endzweck nicht überall erreicht werde. Nachdem Wir nun in landesväterlicher Beherzigung dieser Umstände, und des durch den Abgang dienender Personen dem Ackerbau, als der vorzüglichsten Quelle vor den gesammten Nahrungs-Stand, und das nothwendigste Erwerb-Mittel, entstehenden Nachtheils, diesen Hindernissen nach Möglichkeit durch nachdrucksame obrigkeitliche Verfügungen zu steuern Der Nothdurft erachtet; Als setzen, ordnen und befehlen Wir, daß nicht nur überhaupt die Erlernung eines Handwerks keine Befreyung von den Zwang-Diensten, wo solche vermöge obangezogener Landes-Gesetze oder durch Erb-Register, Verträge oder

Herkommen feste gesetzt, bewirken, sondern auch führohin ein jeder, der vom Bauern-Stande herkommt, und dessen Eltern sich bereits mit dem Feldbau, oder gemeinem Taglohn und Handarbeit genähret, von seinem vierzehnten Jahre an, wenigstens vier Jahre lang bey dem Feldbau dienen solle, dergestalt, daß die Unterthanen der Gerichts-Herren, der Gesinde Ordnung, und was sonst bey ihnen hergebracht seyn mag, gemäß, zwey Jahre ihrer Herrschaft, Unsere Amts-Unterthanen aber, entweder auf Unsern Cammer-Gütern, oder wo dergleichen nicht vorhanden sind, nach Willkür innerhalb des Landes zu dienen, gehalten seyn sollen. Um diese Unsere Landesherrliche Willensmeinung zu einem sichern Vollzug zu bringen, verordnen und befehlen wir hiermit ferner, daß kein Handwerk einen dergleichen Bauern-Sohn bey zwanzig Rthlr. Strafe annehmen oder aufdingen rolle, es sey denn von ihm durch obrigkeitliche Attestate bescheiniget, daß er seine vier Jahre in vorherbeschriebener Maße bey dem Feldbau wirklich gedienet habe, welche Attestate nicht nur von sämtlichen Gerichts-Obrigkeiten unentgeltlich auszustellen sind, sondern selbigen auch frey bleibet, nach Befinden besonderer Umstände, als wenn etwan des Orts und Gegend ein notorischer Ueberfluß an Dienstboten vorhanden oder ein Vater bereits zwey Söhne bey dem Feldbau hätte, hierunter zu dispensiren, jedoch ohne daß dafür einige Gebühr erleget werde; würden aber, um diese Unsere Verordnung zu eludiren, solche Bauern-Söhne, die sich vorherbeschriebener Maßen zwischen dem vierzehnten und achtzehnten Jahre befinden, sich ohne Vorbewußt der Obrigkeit außer Landes begeben, und daselbst ein Handwerk erlernen wollen; so soll sowohl obige Strafe der zwanzig Rthlr. von ihrem jeßigen Vermögen oder künftigen Erbtheile beygetrieben, als auch im Fall sie sich wieder einfinden, sie dennoch angehalten werden, ihre gebührenden Dienste nach Vorschrift dieser Verordnung, und anderer Landes-Gesetze annoch nachzuleisten, und dem, was ihre Schuldigkeit hierunter erfordert, ein Genüge zu thun etc.

Hieran wird Unser ernster Wille und Meinung vollbracht, welche wir in dieses Patent verfassen, auch zum Druck und öffentlichen Anschlag bringen zu lassen befohlen. Urkundliche mit Unserm fürstl. Secret bedruckt und gegeben zu Altenburg den 18ten Januar 1770.

Seite 105

9.

Allgemeine Feuer-Ordnung für das Fürstenthum Altenburg.

Von Gottes Gnaden Wir Ernst, Herzog zu Sachsen etc.

Fügen hiermit zu wissen, daß, obwohl bereits in der Altenburgischen Landes-Ordnung P. 3. N. 4. p. 407. eine Feuer-Ordnung enthalten, auch im Jahr 1772 eine provisorische Anordnung, wie sie sich bey entstehendem Feuer zu verhalten, bekannt gemacht, beyde aber auf die vorkommenden Fälle nicht ganz auslangend befunden worden, Wir die gnädigste Entschließung gefasset, eine neue umständlichere allgemeine Feuer-Ordnung für das Fürstenthum Altenburg entwerfen, und nachdem Wir den von Unserer Landes. Regierung eingesendeten diesfallsigen Entwurf genehmiget, solche in der nachstehenden Maaß zum Druck befördern und zu Jedermanns Wissenschaft bringen⁵¹ zu lassen:

⁵¹ der Allgemeinheit zur Kenntnis, zu wissen geben

Erster Abschnitt.

Die Abschaffung und Vermeidung alles dessen, was zu Feuersbrünsten Anlaß geben kann, betreffend.

§. 1.

Ein jeder Hauswirth und Inwohner, Miethmann und Hausgenosse soll für sich und die Seinigen auf Feuer und Licht und besonders bey dem oftmals sehr nachlässigen Gesinde, daß solches zumalen an besorglichen Orten, vom Feuer nicht weggehe und selbiges alleine brennen lasse, auch das Geströhde vor den Oefen fleißig wegkehren, genaue Achtung geben, und sich dabey so behutsam als möglich beweisen, mit brennendem Lichte, ohne daß solches in einer Laterne befindlich, nicht auf die Boden, Kammern und in Pferde- und Holzställe gehen, vornehmlich den Kindern und Gesinde mit brennenden Wachsstöcken, deren man sich überhaupt ohne blechernen oder messingenen Kapseln gar nicht bedienen darf, oder Lichten herumzugaukeln, nicht gestatten, bey Schlafengehen die glühenden Kohlen und Asche in den Oefen, in den Caminen und auf den Heerden auslöschen, und alles dergestalt verwahren, daß keine Gefahr hieraus entstehen könne.

§. 2.

Holz darf nicht unter den Oefen oder vor den Caminen getrocknet werden. Holz in, vor oder unter den Oefen oder vor die Camine zum Trocknen zu legen und allda durre zu machen, wird ausdrücklich verboten. Auch darf

§. 3.

kein Rübsenstroh, Erdbirnenkräuterich, Schilf oder andere dergleichen Geströhde in die Häuser eingeführet und in solchen verbrennet werden, wie denn auch das einzuführende Reisholz nur in den in den Höfen befindlichen Schuppen und Holzställen, keinesweges aber auf den Boden unter den Dächern aufbehalten, vielweniger aber Stroh und Heu und eben so wenig das Braugefäße unter die Dächer geleget und aufbewahret werden darf.

§. 4.

Alle Dächer an neuen Wohn-, Vorder-, Neben- und Hinter-Gebäuden, Ställen, Schuppen und Gängen sollen mit Ziegeln belegt, und die Zimmerleute selbige also, daß sie Ziegel tragen, einzurichten, verpflichtet seyn, diejenigen aber, die darwider handeln, oder ein neues Gebäude mit Schindeln decken, mit 10 Thlrn. Strafe angesehen werden.

Auch muß in den Städten und Flecken, wo die Häuser an einander gebauet werden, zwischen zweyen Häusern jedesmal eine tüchtige, die gehörige Stärke habende Brandmauer aufgeföhret und die äußern Wände der Häuser müssen mit Ziegelsteinen ausgemauert und mit Kalk verbunden werden.

§. 5.

Alle vorhandenen Schindel-Dächer, so wie die hölzernen Feueressen außer den Wald-Dorffschaften sollen nach und nach und zwar binnen einer Zeit vor acht Jahren abgeschaffet, auch Werkstätte unter Schindel-Dächern schlechterdings nicht gestattet, auch in hölzerne Essen kein Speck oder Würste gehänget werden.

Die Fußböden unter den Oefen und vor den Caminen, auch in Stuben und Küchen, müssen in hinlänglicher Breite und Länge von Platten oder Ziegeln, oder Gyps-Estrich gefertiget und wo solches dermalen noch nicht befindlich, sofort nach dieser

Vorschrift eingerichtet, auch die Camine allezeit auf eingespannte Ziegelbogen, niemals aber auf Balken gesetzt werden.

Da auch bezeuge der Erfahrung dadurch die Essen leicht in Brand, oder in alten Gebäuden verborgene, mit Ziegelsteinen belegte Balken glimmend werden, wenn unter erstern vor den Ofenlöchern die Plattstähle⁵² glühend gemacht oder Caffee oder andere Sachen daselbst gekocht, mithin diese Plätze gleichsam statt einer kleinen Küche gebraucht werden; So wird solches bey fünf Thalern Strafe-oder wenn es von Dienstboten ohne Vorwissen ihrer Dienstherrschaft geschiehet, bey Dreytägiger Gefängniß-Strafe verboten.

§. 6.

Alle Hauswirthe, besonders Bäcker, Brauer, Schmiede, Branntweinbrenner, Färber, Lichtzieher, Seifensieder, Töpfer und alle andere Feuer-Arbeiter, welche Feuer oder Kohlen zu ihrer Hantierung gebrauchen, müssen ihre Feuerheerde, Camine, Oefen, Pfannen, Darren, Schmiede-Essen, Waschkessel, und was sonst ein jeder seiner Hantierung halber haben muß, gegen tüchtige Mauern, an welchen herum doch keine hölzerne Balken oder Schwellen befindlich seyn dürfen, setzen; Dahero dürfen auch die Säulen an den Oefen und Küchenheerden und in andern Feuerstätten nicht mit Mauer verblendet, sondern es müssen erstbesagte Heede und andere Feuerstätten jedesmal anderthalb Schuh von allem Holz abgerücket ...

...

§. 16.

Soll sich kein Hauswirth mit mehr Hausgenossen, als der in seinem Hause vorhandene Raum füglich verstattet, beschweren, woferne aber die Häuser groß und weitläufig und also gebauet sind, daß mehrere Hausleute ohne Gefahr darin wohnen können, so beruhet die Bestimmung der Anzahl von jedes Orts Obrigkeit, bei welcher der Hauswirth jedesmal anzufragen hat. Es dürfen auch weder Handwerksleute, welche mit Holzarbeit täglich umgehen, bey Schmieden und andern Handwerkern, welche im Feuer arbeiten, noch diese bey jenen zur Miethe eingenommen werden.

§. 17.

Kohlpfannen und Kohlentöpfe in Stuben und Kammern werden verboten. Was bey Kohlfeuern und Bettwärmern zu beobachten. Wie mit den Kohlentöpfen in Buden auf dem Markte zu verfahren.

Die Hauswirthe dürfen ihren Miethleuten den Gebrauch der Kohlpfannen und Kohlentöpfe in den Stuben und Kammern nicht gestatten, müssen auch acht, haben, daß mit den Kohlfeuern und Bettwärmern, wozu heißgemachte Ziegelsteine schlechterdings nicht zu gebrauchen, behutsam umgegangen werde, wie denn auch keine Kohlentöpfe unzugedeckt über die Gasse zu tragen, vielweniger aber, wenn sich deren in den Buden und Sitz-Fässern bedienet wird, die Buden und Sitz-Fässer ohne diese Kohlentöpfe vorhero auszulöschen, wegzunehmen und an ihre gewöhnlichen Plätze zurückzubringen und aufzubewahren sind.

§. 18.

Was bey Nachtleichen in Ansehung der Fackeln zu beobachten.

Wenn in den Städten Abends oder des Nachts Leichen beygesetzt, und dabey der Gebrauch der Fackeln verstattet wird; So sollen die Schüler oder wer sonst dazu gebraucht wird, damit oder auch mit den Laternen im geringsten keinen Muthwillen

⁵² Bügeleisen

treiben, noch weniger die Fackeln an den Häusern, Brücken, und Laternen-Pfosten abklopfen, vielmehr sollen solche, sobald die Leiche an den Ort der Beerdigung gebracht, und diejenigen, die der Leiche gefolgt sind, wieder nach Hause begleitet worden, alsofort ausgelöschet, widrigenfalls aber die, welche mit solchen brennenden Fackeln sich noch betreten lassen, sofort arretiret werden.

§. 19.

Das Tabackrauchen auf den Gassen, in den Höfen, Scheunen, Ställen, Schuppen und Kammern wird bey harter Strafe verboten.

Das Tabackrauchen in den Höfen, in den Scheunen, Ställen und Schuppen, in der Kammern, und auf den Böden, auch in den Stuben auf den Streuen, so wie auf den Gassen, wird wegen der daraus zu besorgenden Gefahr und dadurch öfters beschenehenen Verwahrlosung bey Pranger-, Gefängniß- und anderer Leibes- oder willkührlichen Geldstrafe, von welcher letzterer dem Denuncianten der dritte Theil gegeben, auch sein Name verschwiegen werden soll, gänzlich untersaget.

§. 20.

In den Städten und in den Dörfern soll nicht geschossen oder Racketen und Schwärmer geworfen werden.

Wird das Schießen und Racketen- und Schwärmerwerfen in den Städten und vor den Thoren und in den Dörfern bey nachdrücklicher Strafe verboten. ...

Seite 179

16.

Circular-Verordnung, die Feld- und Garten-Deuben⁵³, ingleichen das Aehrenlesen betreffend.

Nachdem in dem abgewichenen Jahre nicht nur häufige Feld- und Garten-Deuben verübet, sondern auch in Ansehung des Aehrenlesens vieles zu Schulden gebracht worden, und daher dieserhalb eine Einschärfung der in der Landes-Ordnung P. II. Cap. 4. Tit. 18. pag. 305. wegen der Feld- und Garten-Deuben enthaltenen Disposition sowohl, als eine gemessene Vorschrift in Ansehung der Lehrensammlung erforderlich seyn will; Als hat man hierunter folgendes zu verordnen die Entschließung gefasset :

1) Diejenigen, welche sich einer Feld- oder Garten-Deube schuldig machen, an denen soll die in der angezogenen Stelle der Landes-Ordnung bestimmte Strafe, nach Beschaffenheit des Vergehens, Größe des verursachten Schadens and geschehener Wiederholung mit Gefängniß, Pranger-Stellung oder zeitlicher Zucht-hausstrafe unfehlbar vollstreckt, auch die Aeltern, Ehegatten und andern Personen, so um dergleichen Vergehungen Wissenschaft haben, oder dazu Anleitung geben, mit verhältnißmäßiger Ahndung angesehen werden.

⁵³ Diebstahl, Dieb

2) Obschon das Aehrenlesen dem Armuth fernerhin nicht gänzlich zu versagen; so soll jedoch Niemand auf einen geschnittenen Acker gehen, um Aehren zu lesen, bevor die Garben in Mandeln aufgesetzt sind, bey zweytägigem Gefängniß bey Wasser und Brod.

3) Die Aehrenleser sollen sich nicht unterstehen, aus den Mandeln Büschel Aehren herauszuziehen, bey Gefängniß- oder Leibesstrafen.

4) Wer eine ganze Garbe aus einer Mandel, oder bevor die Mandeln gesetzt sind; von den Schwaaden entwendet und hinweg trägt, der soll mit 4 Tagen Gefängniß bey Wasser und Brod, oder 25 Prellern⁵⁴ bestraft werden; und es ist daher an nach verzeichnete Aemter, Vasallen. Gerichte und Stadträthe in des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Ernstes, Herzogs zu Sachsen etc. etc. Unsers gnädigsten Fürsten und Herrn hohem Namen Unser Begehren: Dieselben wollen diese Verordnung mittelst Anschlags und sonst bekannt machen, und bey vorkommenden Fällen sich hiernach allenthalben achten, diesen Umlauf aber, der richtig beschehenen Insinuation halber, gehörigen Orts unterzeichnen.

Urkundlich mit dem Fürstl. Canzley-Insiegel bedrucket und gegeben zu Altenburg am 15ten August 1785.

(L. S.)

Fürstl. Sächs. verordnete Canzler, Vice-Canzler und Räthe das.
August Cudwig Gotter.

Seite 260

30.

Regulativ zu Versorgung der Armen im Herzogthum Altenburg.

...

Seite 317

Dritter Abschnitt

Vorschriften zu gänzlicher Abstellung alles Bettelwesens im Lande, Zurückweisung der ausländischen Bettler und die deßhalb zu treffenden Sicherheits-Anstalten, auch Strafen für die Uebertreter dieser Vorschriften.

...

§. 273.

Nachdem wir nun auf die vorstehende Weise für alle Arme im Lande, und zwar sowohl für die elenden Hülfbedürftigen, als auch für die Verdienstlosen unter Unsem Unterthanen nach Kräften gesorgt zu haben uns überzeugen, so halten wir

⁵⁴ der Arschpreller, eine Strafe geringer Leute, die auf den Hintern geschlagen werden, z. B. mit einem Strick (Adelung)

es auch nunmehr für Unsere Pflicht, Unsere übrigen Unterthanen, die so ansehnliche Beyträge zu Unterstützung ihrer dürftigen Mitbrüder darbringen, gegen die Zudringlichkeit einheimischer sowohl als auswärtiger Bettler zu schützen.

§. 274.

Obschon wegen Abstellung alles Bettelwesens in den Landesgesetzen von Zeit zu Zeit geschärfte Verfügungen erlassen worden, so hat jedoch die vereinte Wirkung verschiedener Ursachen bisher noch immer die Erreichung dieses heilsamen Endzwecks verhindert. Da aber nun künftig niemand im Staate, weder über Mangel an hinreichendem Verdienst, noch bey eintretender Unmöglichkeit etwas zu erwerben, über Mangel an Unterstützung zu dem nothdürftigsten Lebensunterhalte zu klagen Ursache haben soll, so wollen wir hier alles, was in jenen Gesetzen dieserhalb enthalten, und in Hinsicht des Bettelwesens noch anwendbar seyn möchte, zusammen ziehen, dagegen aber allen, dieses Gegenstands halber vorhin erlassenen landesgesetzlichen Verordnungen, von dato an alle gesetzliche Kraft benommen wissen. Wir verordnen daher folgendes:

§. 275.

Verbot alles Bettelgehens.

Alles Bettelgehen, es geschehe auf welche Art es nur wolle, wird sowohl den einheimischen, als ausländischen erwachsenen Personen, so wie Kindern, hierdurch gänzlich untersaget. Diejenigen, die gegen diese Verordnung handeln werden, sind auf folgende Art zu bestrafen:

§. 276.

Inländische Bettler. 1stes, 2te -, 3te, und 4temal. Bey wiederholtem Betteln.

Jeder Inländisch erwachsene Bettler, wenn er in dem hiesigen Fürstenthum über dem Betteln betreten wird, ist sogleich von den zur Sicherheitsaufsicht bestellten Personen zu arretiren und an die Obrigkeit des Orts, in dessen Gerichtsbezirk er ergriffen worden, abzuliefern, welche ihn, wenn es das erstemal ist, einen Tag lang, bey Wasser und Brod, gefänglich inne zu halten, und dann mit einem Verweis zu entlassen hat.

Das zweytemal ist er von der Behörde, in deren Bezirk er sich wieder betreten lassen, in eins der Zuchthäuser abzuliefern und daselbst Vier Wochen lang, bey Wasser und Brod in Verwahrung zu behalten, um die Unkosten seiner Arretirung und seines Transports, nach dem, nach Maßgabe des §. 236. und 237. unten näher bestimmten Maßstab abzuverdienen, welche sodann an diejenige Obrigkeit, die den Verlag gemacht hat, zu erstatten sind.

Sollten jedoch Kraftlosigkeit oder Leibesgebrechen die Abverdienung jenes Ersatzes in der festgelegten Maaße nicht gestatten, so bleibt die Bestimmung des Ersatzes, so wie die Dauer der Zuchthausstrafe, richterlichem Ermessen anheimgestellt.

Das drittemal ist er mit gleicher Strafe und körperlicher Züchtigung durch 10 Karbatschen-Hiebe⁵⁵ zu bestrafen.

Sollte aber eine Person zu noch mehrermalen über dem Betteln betroffen werden, so ist sie bey dem vierten, und den folgenden Betretungsfällen sofort in engen Verhaft zu bringen und von der Behörde an Unsere Regierung ungesäumt Bericht zu erstatten, worauf solche den widerspenstigen Bettler, nach vorgängiger Untersuchung, gleich ausländischen Landstreichern, durch längere Zuchthausstrafe, und nach Befinden mit dem halben oder ganzen Willkommen zu bessern suchen wird.

⁵⁵ Karbatsche - eine aus ledernen Riemen oder Hanfseilen geflochtene Peitsche mit einem kurzen Holzstiel

Zu Aufbringung des Ersatzes dieser Unkosten muß, nach dem §. 236. und 237. festgesetzten Grundsatz, jeder der eingebrachten Bettler des Tages wenigstens 2 Groschen verdienen, wovon 1 Groschen für seinen Unterhalt im Zuchthause gerechnet, und 1 Groschen zum Ersatz jenes Aufwands aufgespart wird.

Diese Bettler können bey jeder Arbeit zu öffentlichem oder Privatbehuf, als Gassenkehren, Straßenarbeit, Düngerfahren, gegen billigen Lohn verlangt und abgegeben werden.

Sollte sich aber hierzu keine Gelegenheit finden, so sind sie zu der sonst gewöhnlichen Zuchthausarbeit anzuhalten.

§.277.

Kinder. 1ste, 2tes, 3temal Wiederholt.

Kindern unter 14 Jahren ist das Betteln, wenn sie das erstemal darüber betroffen werden, mit Bedrohung körperlicher Leibesstrafe zu verweisen.

Werden sie das zweitemal darüber ertappt, so sind sie zu den Gerichten des Orts zu bringen, welche sie durch den Frohn ihren Eltern zu überliefern haben, die sie dann in Gegenwart des Frohns abzustrafen und dem letztern seinen Weg mit 1 Groschen zu lohnen haben, und steigt diese Lohnung für jede Stunde weiterer Entfernung mit 1 Groschen.

Beym drittenmal sind sie im Gerichtsgefängniß des Orts, wo sie betroffen werden, mit einem Schilling zu belegen.

Ben folgenden wiederholten Fäden aber ist von der Unterobrigkeit Bericht an die Regierung an erstatten, die, ihrer Besserung halber, die nöthigen zweckmäßigen Verfügungen treffen wird.

§. 278.

Bettelnde Kinder auf Geheiß der Eltern.

Sollte sich aber bey der Untersuchung finden, daß Kinder auf Geheiß der Eltern gebettelt hätten, oder gar durch Drohungen der Eltern dahin gebracht worden waren, so sollen die Kinder, nach Befinden, mit Bedrohung körperlicher Leibesstrafen entlassen, die Eltern aber so angesehen werden, als ob sie selbst gebettelt hätten und auf die oben §. 276. erwähnte Art gestraft werden.

§. 279.

Ausländische Bettler im Innern des Landes 1stes, 2tesmal.

Gegen die ausländischen Bettler ist folgendermaßen zu verfahren:

Bloße Bettler, wenn sie an der Grenze im Lande gefunden werden, sind von den zur Aufsicht bestellten Personen, von welchen sie betroffen werden, mit Bedrohung des Zuchthauses auf den Wiederbetretungsfall, sofort über die Grenze zu bringen.

Hätte ein solcher sich aber durch die Grenze geschlichen, und würde tiefer in Lande über dem Betteln betreten, so ist er sogleich an die Obrigkeit des nächsten Orts abzuliefern, und wenn bey der Untersuchung wider ihn sonst kein Verdacht eines andern Vergebens entsteht, so sollen ihm die Pässe, Abschiede oder Attestate, worauf er bettelt, abgenommen, dagegen ein obrigkeitliches, das Verzeichniß dieser Briefschaften und die Nachricht, daß er über dem Betteln angetroffen worden, enthaltendes Attestat ausgestellt, und er mit diesem, die Stelle eines neuen Passes vertretenden, Attestat sofort von Ort zu Ort, bis über die Grenze gebracht werden.

Beym Wiederbetretungsfall, dessen Gewißheit aus dem Attestate, das ihm zum Paß dienen muß, und ohne welches er als ein Landstreicher betrachtet wird, sich sogleich ergibt, ist er sofort auf 4 Wochen ins Zuchthaus zu bringen und mit der härtesten Arbeit zu belegen, nach Verlauf dieser Zeit aber, unter deutlicher Bekanntmachung

und Androhung der auf den Wiederbetretungsfall gesetzten hier unten bemerkten Strafen, über die Grenze zu bringen. Auch ist ihm zu seinem Fortkommen ein anderes Attestat, worin sein Verbrechen und die erlittene Strafe benamt ist, mitzugeben. Fände sich nun, daß ein solcher ausländischer Bettler dessenungeachtet wieder im Lande betroffen würde, so sollen die gesunden starken Bettler, nach vorhero erlittener 8- oder 14tägiger Gefängnisstrafe an eines Unserer Regimenter abgegeben, den hierzu untauglichen aber, wie auch den Weibspersonen, das halbe Haupthaar abgeschoren, sie dann mit dem halben Willkommen beleget⁵⁶, und so anderweit über die Grenze gebracht werden. Sollte dieses dessenungeachtet nicht fruchten und sie wieder im Lande betroffen werden, so sind sie, ihrer Pässe und Attestate ungeachtet, als Landstreicher anzusehen und zu behandeln.

§. 280.

Landstreicher.

Personen, die nirgends einen gewissen Aufenthalt und keine glaubwürdigen neuen Pässe von den Obrigkeiten ihres Geburts- oder letzten Wohnorts haben, auch nicht, daß sie eine ordentliche Nahrung oder Gewerbe betrieben, nachweisen können, sollen, wenn, sie durch die zur Aufsicht bestellten Personen aufgefangen worden, sogleich von Ort zu Ort bis an das nächste Amt transportiret, und in so fern sie bey der Untersuchung, welche das Amt sogleich vorzunehmen bat, als wirkliche Landstreicher befunden würden, dann in das Zuchthaus gebracht, und bey Wasser und Brod zu harter Arbeit so lange angehalten werden, bis sie die Kosten des Transports und Unterhalts in der oben §. 276. bestimmten Maaße abverdient haben. Während dieser Zeit aber hat das Amt an die Obrigkeit ihres Geburts- oder Wohnorts zu schreiben und ihr den Verhafteten zur Abholung zu offeriren, im Fall der nicht erfolgten oder abschläglichen Antwort aber sie entweder an eines unserer Regimenter abzugeben, oder, bey sich ergebender Untauglichkeit, und wenn sonst kein Vergehen erwiesen werden kann, mit Belegung einer körperlichen Züchtigung des Landes zu verweisen. Auf den Wiederbetretungsfall hat ein solcher Landstreicher eine mehrjährige Dauer der Zuchthausstrafe, mit körperlicher Züchtigung verbunden, zu gewarten.

§. 281.

Da schleunige Untersuchung und Bestrafung, zu Erhaltung des. Endzwecks, nothwendig ist, so sollen die Aemter hierzu commissionem perpetuam haben und alles dasjenige was im obigen §. 279. und 280. verordnet ist, genau beobachten, wenn auch der Landstreicher in Vasallen-Gerichten ertappt und arretirt worden wäre, jedoch ohne Präjudiz der übrigen Gerechtsamen der Vasallen.

...

§. 283.

Zigeuner.

Zigeuner sollen gar nicht geduldet werden, und wenn sie dessenungeachtet sich eingeschlichen haben, durch die Gerichtsobrigkeiten in ihren Bezirken mit Fleiß aufgesucht und des Landes verwiesen, im Wiederbetretungsfall gestäupet⁵⁷ und auf mehrere Jahre zu harter Arbeit ins Zuchthaus gebracht werden.

⁵⁶ Zum „Willkommen“ und „Abschied“ wurden zusätzlich zu einer verhängten Gefängnisstrafe auch Schläge oder Peitschenhiebe verabreicht

⁵⁷ Das Stäupen (auch Staupenschlag) war im Mittelalter und in der Frühen Neuzeit eine Körperstrafe, bei welcher der oder die Verurteilte am Pranger geschlagen wurde. Verwendet wurde dafür neben

Wenn ganze Rotten von Zigeunern einfallen sollten, so sind sie mit der Miliz zu verfolgen, und von da, wo sie ergriffen worden, ohne Rücksicht, ob sie mit Pässen versehen sind, oder nicht? sofort über die Grenze zu bringen. Bey angemessener Wideretzlichkeit aber, und wenn sie Gewehr und Waffen führen, hat die Miliz Feuer auf sie zu geben, und sollen die mit Waffen ergriffenen mit harter, auch nach Befinden sogar mit Lebensstrafe, belegt werden,

§. 284.

*Hülfbedürftige Ausländer. Collectanten*⁵⁸.

Da auch, vorzüglich in den gegenwärtigen Zeitläuften, manche Unglückliche, aus ihrem Vaterland Vertriebene, genöthiget sind, Zuflucht und Unterstützung in andern Ländern zu suchen, so verordnen Wir in Hinsicht auf dergleichen Personen, die nicht mit dem gemeinen Bettler zu verwechseln sind, folgendes :

§. 285. Alle Collectanten sollen, wenn sie nicht mit gehörigen obrigkeitlichen Attestaten versehen sind, an der Grenze zurückgewiesen und dabey verwarnet werden, daß, wenn sie sich gleichwohl über dem Betteln oder Colligiren in Lande betreten lassen würden, man sie wie andere fremde Bettler behandeln würde.

Hätten sie über richtige Pässe vorzuzeigen, so ist ihnen bekannt zu machen, daß weder das Betteln noch auch des Einsammeln und Colligiren, es geschehe unter welchem Vorwand es wolle, geduldet werde, und sind sie zugleich an die Obrigkeit zu weisen, die sie nach Befund der Sache der Armen-Commission, ihrer Unterstützung halber, zum Fortkommen zu empfehlen hat.

...

Seite 328

§. 315.

Jeder Gastwirth hat, bey 1 Rthlr. Strafe, alle Abende 9 Uhr einen hierzu gedruckten Logirzettel bey dem Schultheiß einzureichen, auch wenn kein Fremder bey ihm logirte.

Den gedruckten Logirzettel, welcher nachgesetzte Fragen enthalten soll, hat er dem Fremden vorzulegen, der auf die Frage:

Wer sind Sie? – seinen Namen und Wohnort,

Woher kommen Sie? – den Ort, wo er diesen Tag hergekommen,

Wohin gehen Sie? – den Ort, wohin er den folgenden Tag zu gehen gedenket, zu setzen hat.

Der Schultheiß übergiebt diesen Logirzettel dann wöchentlich dem Justiz-Amt oder seinen Gerichten.

...

den sonst üblichen Schlaginstrumenten wie der Zuchtpeitsche oder Lederriemen ein Bündel aus Birkenreisig, die Staupe oder der Staupbesen, in den zur besonderen Verschärfung mitunter scharfkantige Metallsplitter oder Steine eingearbeitet sein konnten.

⁵⁸ Geld-Sammler, für gemeinhin anerkannte Zwecke, aber auch Bettelei

Seite 332

Vierter Abschnitt.

Maßregeln, welche gegen das Verarmen zu nehmen sind.

§. 335.

Vorstehende Abschnitte müssen Unsern lieben Unterthanen zur Genüge zeigen, wie sehr Uns der Wunsch, sie vor Kummer und Elend zu bewahren, am Herzen liege. Doch, da dieselben nur auf jedesmalige eingetretene Nothfälle abzwecken, so liegt uns noch die landesväterliche Pflicht ob, dafür zu sorgen, wie Unsere Unterthanen auch auf die Zukunft vor Armuth und Elend geschützt werden können?

und werden Wir, so viel als in Unseren Kräften ist, die nöthigen Mittel hierzu aufsuchen.

§. 336.

Ursachen des Verarmens.

Die Ursachen des Verarmens und des häufigen Elends liegen

- a) in der Sittenlosigkeit und dem Leichtsinne der Menschen,
- b) in dem Unbestand der Zeiten.

1ste Abtheilung.

Aus Sittenlosigkeit und Leichtsinne entspringen

- a) Faulheit, Müßiggang,
- b) Trunk, Spielsucht, Hang nach Hurerey,
- c) unmäßiger Aufwand bey Kindtaufen, Hochzeiten, Begräbnissen etc.
- d) üble, vernachlässigte Erziehung der Kinder,
- e) selbsterwählte Ruh- und Festtage, als blauer Montag etc
- f) Glauben, Anhänglichkeit und Gebrauch selbstgewählter Arzneymittel, deren Wirkung und schädlicher Einfluß vielen oft unbekannt sind; Vorliebe für unbestellte und ungeprüfte Aerzte, Balsam- und Königseer-Arzney-Herumträger

2te Abtheilung.

Der Unbestand der Zeiten kann, außer einigen Unglücksfällen, die ohne Verschulden oft dem fleißigsten Mann die Früchte seines Fleißes rauben, noch

- a) Theuerung,
 - b) Viehsterben,
 - c) ansteckende Krankheiten,
 - d) Kriegsnoth,
 - e) Zuströmung der Ausländer
- herbeyführen, und so mittelbar das Verarmen im Allgemeinen zur Folge haben.

Seite 374

41.**Circular-Verordnung wegen der Feld- und Garten-Deuben.**

(1805)

Es stehet bey den dermaligen sehr hohen Preisen des Getraides und aller andern Lebensbedürfnisse um so mehr mit Grunde zu besorgen, daß in dem heurigen Jahre die Feld- und Gartendeuben in Ansehung aller Gattungen von Früchten weit häufiger als sonst und mit weit größerer Kühnheit, als in andern Jahren werden ausgeübt werden, je mehr bereits die Erfahrung gelehret hat, daß nicht nur im heurigen Frühjahr, wo die Fruchtpreise noch nicht zu der jetzigen Höhe gestiegen waren, die zum Samen gelegten Erdäpfel aus der Erde entwendet, sondern auch jetzt schon an einigen Orten mehrere Stöcke ausgezogen gefunden worden sind.

Da nun aber durch dergleichen Entwendungen den Eigenthümern solcher Früchte ein empfindlicher Schade zugefüget und die öffentliche Sicherheit gefährdet, ingleichen durch den Genuß unreifer Früchte die Gefahr epidemischer Krankheiten herbeygeführt, folglich auch in dieser Hinsicht das Publicum mit den nachtheiligsten Folgen bedrohet wird; so haben der Durchlauchtigste Fürst und Herr, Herr August, Herzog zu Sachsen etc. Unser gnädigster Fürst und Herr, ungeachtet nicht nur bereits in der Landesordnung Part. II. Cap. 4. Tit. 18. verschiedene die Entwendungen der Feld- und Gartenfrüchte betreffende gesetzliche Vorschriften enthalten, sondern auch selbige in der Folge und namentlich in den Jahren 1772 und 1785 wiederholt eingeschärft und erläutert worden sind, dennoch bey den jetzigen Zeitverhältnissen es um so mehr für dringend nothwendig erachtet, zu möglichster Verhinderung und Abwendung jener Vergehungen gewisse neue und geschärfte diesfallsige Verfügungen treffen und öffentlich bekannt machen zu lassen, damit die Feldgüterbesitzer sich nicht veranlasset finden mögen, ihre Feldfrüchte, und vornehmlich, das Getraide, aus Besorgniß, daß ihnen solche zum Theil entwendet werden möchten, zu früh und vor Erlangung der vollen Reife abbringen und einscheuern zu lassen, dadurch aber diese Früchte dem Verderben auszusetzen, oder sie doch weniger ergiebig zu machen und sich und dem Publicum zu schaden.

Es wird daher in Gemäßheit des dieserwegen an Herzogliche Landes-Regierung unterm 29sten vorigen Monats erlassenen Rescripts folgendes andurch verordnet:

1) So viel das Aehrenlesen anbelanget, so stehet zwar nicht zu zweifeln, daß die Feldgüterbesitzer diese Wohlthat den Armen auch fernerhin aus Mitleid nicht versagen werden; allein es darf kein Aehrenleser, bey Vermeidung einer, seinem Vergehen angemessenen, und bey dessen Wiederholung zu schärfenden willkührlichen Gefängnißstrafe, bey Wasser und Brod, vor erfolgter Aufsetzung der Früchte in Mandeln auf einem solchen Acker mit dem Aehrenlesen den Anfang machen und dieserwegen eindringen.

2) Das Abschneiden der Aehren, die Entwendung der Früchte aus den Lagen oder Mandeln und der Diebstahl an Kraut, Gemüse und Erdäpfeln, in Feldern und Gärten ist, ohne Rücksicht auf den Werth des Entwendeten, zum erstenmal mit Ausstellung an dem Pranger und einer dem Alter und der Leibesbeschaffenheit des Verbrechers angemessenen körperlichen Züchtigung, im Wiederholungsfall aber noch außerdem mit halbjähriger, oder nach Befinden längerer Detention⁵⁹ in dem Zuchthause zu bestrafen.

⁵⁹ Haft, Haftstrafe

3) Die Eltern der Kinder, welche sich eines der erwähnten Vergehen schuldig machen sind, wenn sie darum gewußt, oder den Kindern es wohl gar geheißten haben, mit derselben, ja nach Befinden der Umstände, noch mit einer geschärftern Strafe zu belegen. Sollten endlich

4) dergleichen Verbrecher den Frevel so weit treiben, daß sie sich den Eigenthümern, Feldhütern, Flurschützen⁶⁰, oder andern zur Aufsichtsführung angestellten Personen widersetzen: so ist wieder selbige mit förmlicher Untersuchung zu verfahren und sie haben sodann zu gewarten, daß sie nach Beschaffenheit des sich erlaubten Widerstandes und der vorgekommenen Thathandlungen mit empfindlichen Leibesstrafen unnachsichtlich werden belegt werden.

Da nun durch diese Maßregeln sowohl, als auch durch die den Dragoner-Postirungen und Commando's durch die Behörde ertheilte gemessene Anweisung auf die Sicherstellung der Feldfrüchte ein besonderes wachsame Augenmerk mit zu richten, für möglichste Verhütung der Diebstähle an Feld- und Gartenfrüchten gesorget ist, und dabey nicht zu bezweifeln stehet, daß die Stadt- und Dorfgemeinden noch außerdem für die Sicherung ihrer Feld- und Gartenfrüchte gegen Diebereien durch Anstellung von Feldhütern mitzuwirken beflissen seyn werden; so ist wohl nicht zu erwarten, daß die Feldgüterbesitzer das erbaute Getraide aus Besorgniß, daß solches zum Theil werde entwendet werden, zu früh und vor erlangter völliger Reife abbringen und in den Scheuren⁶¹ verwahren zu lassen, sich veranlassen finden werden, als wodurch sie das Getraide muthwillig dem Verderben aussetzen, und, wie bereits oben erwähnt worden, sich selbst und andern schaden, folglich sich des ihnen zu Theil gewordenen Segens unwürdig machen würden.

Indessen werden selbige hierauf noch andurch ausdrücklich aufmerksam gemacht, und vor einem solchen frühzeitigen Einernnten der Feldfrüchte wohlmeinend gewarnt.

In höchstgedacht Sr. Herzogl. Durchl. hohem Namen werden daher nachverzeichnete Aemter, Vasallen-Gerichte und Stadträthe hiesiger Lande hiermit angewiesen: den Inhalt gegenwärtiger Circular-Verordnung ungesäumt sowohl durch gewöhnliche Publication, als auch durch öffentlichen Anschlag zu Jedermanns Wissenschaft zu bringen, worzu ihnen in Ansehung der in ihren Gerichtsbezirken wohnhaften schriftsässigen Grundstücksbesitzer andurch commissarischer Auftrag ertheilet wird, sich selbst aber auch darnach zu achten, gegen die angezeigt werdenden Contravenienten⁶² und Verbrecher in der vorgeschriebenen Maaße unnachsichtlich zu verfahren und sonst allenthalben die nöthigen Anordnungen und Verfügungen zu treffen.

Daran geschiehet Sr. Herzogl. Durchlaucht Meinung.

Urkundlich ist diese jeden Orts gehörig zu präsentirende Circular-Verordnung mit dem Herzogl. Canzley-Siegel bedruckt und gegeben, Altenburg, den 1sten August 1805.

(L. S.)

Herzogl. Sächs. zur Landes-Regierung anher verordnete Canazler und Räthe.

⁶⁰ ein verpflichteter Wächter, welcher die in einer Flur befindlichen Feldfrüchte, Weinberge usw. vor den Dieben bewahren muß

⁶¹ Scheuer, Scheune

⁶² der (dem Gesetz) zuwiderhandelt

44.**Höchstes Mandat, das Viehhalten betreffend. (1808)**

Wir August von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen etc.

Thun kund und fügen hierdurch Jedermann zu wissen:

Es ist seither wahrzunehmen gewesen, daß die in der Landesordnung, Theil 2. Kap. 3. Tit. 20 und 22. wegen des Schaf-, Rind-, Tauben- und andern Viehhaltens, ingleichen wegen des abgesonderten Hüthens des Viehes etc. enthaltenen Vorschriften nicht allenthalben mit der erforderlichen Genauigkeit beobachtet worden sind. Da der Grund hiervon zum Theil darin beruhen mag, daß solche bey mehreren Unserer Unterthanen in Vergessenheit gerathen sind, der Nachtheil aber, der hieraus, besonders für die Landes-Cultur erwächst, unverkennbar ist, so haben Wir, von diesen Betrachtungen geleitet und um der Entschuldigung der Unwissenheit vorzubeugen, auf Veranlassung einer getreuen Landschaft Uns bewogen gefunden, die gedachten landesgesetzlichen Bestimmungen zu erneuern und einzuschärfen, auch zum Theil näher zu bestimmen. Wir verordnen demnach Folgendes:

§. 1.

Nur diejenigen, welche tragbare Aecker⁶³ in der Landesflur eigenthümlich besitzen, oder solche an des Eigenthümers Stelle benutzen, sind berechtigt, Schaf-, Rind-, Schweine-, Ziegen-, Tauben- oder anderes Vieh, und zwar, so viel die Schafe und Tauben betrifft nach einem weiter unten näher bestimmten Verhältnisse zu halten.

§. 2.

Es versteht sich dabey von selbst, daß in solchen Fluren, in welchen die Schäferey-Gerechtigkeit, oder die Befugniß, Schafe zu halten, ein ausschließendes Vorrecht der Gutsherrschaft, oder sonst eines Andern ist, das Schafhalten von Seiten der übrigen Personen, welche in der Flur Ländereien besitzen, oder benutzen, nicht Statt finden könne, wie denn überhaupt die wegen des Schaf- oder andern Viehhaltens zwischen den Unterthanen und ihren Erbherren oder Benachbarten aufgerichteten Verträge, oder hergebrachten Gewohnheiten nicht aufgehoben seyn, vielmehr bey Kräften bleiben, und diejenigen Unterthanen, welche solchen gemäß, sich des Viehhaltens enthalten müssen, sich auch dessen ferner anzumaßen nicht befugt seyn sollen.

§. 3.

Wer, nach den vorhergehenden beyden §phen, das Recht hat, Schafe zu halten, soll deren mehr nicht, als acht Stück auf jede Hufe - die Hufe zu 12 Ackern und jeden Acker zu 200 zehnzelligen Quadrat-Ruthen gerechnet - die er wirklich als Eigenthümer, oder für einen Andern benutzt, zu halten befugt seyn, bey Verlust der überzähligen.

Im wiederholten Uebertretungsfalle ist derjenige, welcher dagegenhandelt, noch überdieß mit der Geld- oder Gefängnißstrafe zu belegen, welche der Richter beym ersten Falle in dem Erkenntnisse angedroht hatte.

Ordentliche Schäfereyen, z. B. auf Rittergütern etc. sind jedoch an diese Zahl nicht gebunden.

⁶³ Land, auf dem Feldfrüchte angebaut werden (können)

§. 4.

Eben so sollen auf eine ganze Hufe Landes von dem, welcher sie besitzt oder benutzt, nicht mehr als acht Paar Tauben, von einer halben Hufe vier Paar, von drey Viertel-Hufen sechs Paar gehalten werden dürfen.

Diejenigen, welche keine halbe Hufe haben, bleiben von der Taubenhaltung gänzlich ausgeschlossen.

Die Strafe der Contravenienten besteht außer dem Verlust der zu viel oder überhaupt unbefugter Weise gehaltenen Tauben, beym ersten Uebertretungsfalle, in einer Geldstrafe von Einem Meißn. Gulden, welcher von jedes Orts Obrigkeit einzutreiben ist, und bey fernerm Ungehorsam in derjenigen erhöhten Geld- oder Gefängnisstrafe, welche beym ersten Betretungsfall von der Obrigkeit im Erkenntniß angedrohet worden war.

§. 5.

Das Alleinhüthen des Viehes, wohin auch das sogenannte Kühleiten gehöret, ist gänzlich unerlaubt, vielmehr soll ein Jeder, welcher Schaf-, Rind- und anderes Vieh hält, solches vor den gemeinen Hirten treiben lassen⁶⁴, und von dieser Vorschrift nur das Zugvieh ausgenommen bleiben, welches am Tage die Weide hat entbehren müssen, daher solches nach Sonnenuntergang allein zu hüthen verstattet ist.

§. 6.

Da Unsere Absicht keinesweges dahin gerichtet ist, daß die oben angezogenen, durch das gegenwärtige Mandat lediglich zum Theil erneuerten und zum Theil näher bestimmten; landesgesetzlichen Vorschriften, so wie die sonst bereits über ähnliche Gegenstände in den Landesgelegen enthaltenen Verordnungen, aufgehoben werden sollen; so werden alle diese Vorschriften und Verordnungen von uns hiermit nochmals in den hierin nicht abgeänderten Puncten ausdrücklich bestätigt.

Im übrigen erwarten wir von Unsern geliebten Unterthanen, daß sie die bey dem gegenwärtigen Mandate zum Grunde liegende landesväterliche Absicht nicht mißkennen, vielmehr sich dessen genaue Erfüllung besten Fleißes angelegen senn lassen werden, versehen uns aber auch nicht minder zu den sämtlichen Obrigkeiten hiesiger Lande und befehlen ihnen hiermit, daß sie darauf ein wachsames Auge haben, damit der wohlthätige Zweck desselben allenthalben auf das vollständigste erreicht werde.

Urkundlich ist dieses Patent von Uns eigenhandig vollzogen, mit Unserm Herzogl. Canzley-Insiegel bekräftiget und durch den Druck zur allgemeinen Wissenschaft zu bringen befohlen worden. Altenburg, den 11ten März 1808.

(L. S.)

August, H. z. S. G. und A.

⁶⁴ ein von der Gemeinde/Gemeinschaft angestellter Hirte

Seite 384

47.**Höchstes Mandat, die Abschaffung und Verlegung einiger Feyertage betreffend.**

Von Gottes Gnaden Wir August, Herzog zu Sachsen etc. etc.

Fügen hiermit zu wissen: Seit dem Antritte unserer Regierung war es einer der vorzüglichsten Gegenstände Unserer landesväterlichen Fürsorge, die gottesdienstlichen Versammlungen zu einer ihrem Zwecke entsprechenden Würde zu erheben. Der Verfolgung und genauer Prüfung der dabey anzuwendenden Mittel konnte Unserer Aufmerksamkeit nicht entgehen, daß eine zu große Zahl der zur öffentlichen Gottesverehrung bestimmten Tage die gemeinschaftliche Andachtsübung mehr hindere als befördere, und daß der Eifer für letztere sich dadurch beleben werde, wenn auf der einen Seite jene Zahl verhältnismäßig beschränkt, auf der andern Seite aber denjenigen Tagen, die dazu noch ferner gewidmet bleiben, eine mit der Wichtigkeit der Absicht übereinkommende Feyer verschafft wird. Wir haben uns daher bewogen gesehen, hierüber, nach dem Antrage Unserer getreuen Landstände nachfolgende Anordnungen zu machen, die mit dem Anfange des nächstkünftigen Jahres in ihre volle Wirksamkeit treten sollen.

§. 1.

Die Feyer der dritten Tages der drey hohen Feste, Ostern, Pfingsten und Weihnachten⁶⁵ und der monatlichen Bußtage, wie auch die Feyer der Aposteltage, welche ohnehin nur noch an einigen einzelnen Orten hiesiger Laude bisher üblich gewesen, soll in Zukunft nicht mehr Statt finden, sondern ganz aufhören.

§. 2.

Eben dieses gilt von dem zeither auf den Freytag nach dem Sonntage Laetare fällig gewesenenen solennen⁶⁶ Bußtage, der gleichfalls nicht mehr gehalten werden soll.

§. 3.

Die Feste

der Erscheinung Christi

der Reinigung)

der Verkündigung) Mariae

der Heimsuchung)

ferner das Johannis-, Michaelis- und Reformationsfest, werden auf den nächsten Sonntag vorher und nachher verlegt, je nachdem diese Feste in einen der drey ersten, oder der drey letzten Zwischentage; oder sogenannten Werkstage der Woche einfallen.

§. 4.

Jedoch ist, was das Fest der Verkündigung Maria anlangt, solches auf den Fall, wenn das Osterfest auf den nächstvorhergehenden, oder zunächstfolgenden Sonntag fälle, am Palmsonntage mit zu feyern.

⁶⁵ zu den „hohen (christlichen) Festen“, Ostern, Pfingsten und Weihnachten, gab es ursprünglich drei (arbeitsfreie) Feiertage

⁶⁶ festlich, feierlich

§. 5.

Dagegen soll der Charfreytag, als der denkwürdige und vorzüglich heilig zu achtende: Gedächtnistag des Todes Jesu, als ein ganzer Festtag gefeyert und der §.2. bemerkte Bußtag auf denselben verlegt werden.

Seite 388

48.

Höchstes Mandat, die Anordnung einer zweckmäßigeren Sonntagsfeyer betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir August, Herzog zu Sachsen etc. etc.

Fügen hiermit zu wissen: Wir haben mit Bedauern wahrnehmen müssen, daß von einem Theile Unserer Unterthanen die zur öffentlichen Gottesverehrung bestimmten Tage bisher nicht mit der Andacht und Würde gefeyert worden, welche die Absicht ihrer Stiftung und der Geist eines reinen Christenthums fordern, sondern daß sie vielmehr, der vorhandenen gesetzlichen Vorschriften ungeachtet, durch geräuschvolle, oft ausschweifende Vergnügungen, oder durch Betreibung der sonst gewöhnlichen Berufsgeschäfte verschiedentlich entweiht worden. Da Wir es für eine unserer heiligsten Regentenpflichten halten, Religion und Sittlichkeit in Unsern Landen zu befördern, so haben wir auch für nöthig erachtet, zu einer äußern zweckmäßigeren Feyer derjenigen Tage, die, in Gemäßheit Unsers darüber besonders ausgeflossenen Edicts von heutigem Tage, der gemeinschaftlichen Gottesverehrung noch ferner gewidmet bleiben, Nachstehendes zu verordnen.

§. 1.

Es sollen nämlich an den Sonn- und Feyertagen hiermit untersagt seyn

- a) alle öffentliche Lustbarkeiten, jedoch sind Concerte und Kegelspiel nach geendigtem Gottesdienste von diesem Verbote ausgenommen. In wie fern das Tanzen, insbesondere an obbemeldeten Tagen erlaubt sey, darüber giebt ein gleichfalls unterm heutigen Tage ergangenes Edict, Ziel und Maaße,
- b) alle in Wirths- und andern öffentlichen Häusern veranstalteten Schmäuse,
- c) die Hochzeit- und Einzugsschmäuse,
- d) alle Handwerkszusammenkünfte und Aufzüge, von Seiten der Meisterschaft sowohl, als der Gesellen,
- e) alle Professionsarbeiten in den Häusern, doch mit dem Unterschiede, daß Schmiede- und Wagner-Arbeiten zum Bedürfnisse durchreisender Personen in Fällen der Nothwendigkeit nach beschlossenem Gottesdienste verstattet seyn sollen, endlich auch
- f) alle Feld- und andere wirtschaftliche Arbeiten außerhalb der Häuser. Jedoch findet so viel die Erntearbeit betrifft, eine Ausnahme in der Maaße Statt, daß in Gemäßheit der Circular-Verordnung vom 13ten August 1764. das Einbinden und Einfahren der Früchte nach geendigtem Gottesdienste in dringenden Nothfällen, wenn nämlich eine Wetterveränderung und ein besonderer Schade zu besorgen ist, ferner nachgelassen bleibt, wobey aber, wie bereits in der gedachten Verordnung enthalten ist, der Schultheiß jedes Orts sich dieserhalb mit dem Pfarrer zu vernehmen hat.

§. 2.

Desgleichen wird

- a) die Setzung sogenannter Zechgäste in Schenk- und Wirthshäusern,
- b) die Oeffnung der Kauf- und Kramläden, und aller daselbst Statt findende Waarenverkauf
- c) das Herumtragen und Freihalten der Victualien
- d) das Mahlen des Getreides in den Mühlen,
- e) die Arbeit in den Brau- und Malzhäusern, bis nach völlig geendigtem Gottesdienste hierdurch ebenermaßen verboten.

Seite 479

Regierungs-, Justiz-, Prozeß- und Jurisdictions-Sachen.

22.

Höchstes Mandat wegen des nachtheiligen Irrthums, den alten Kalender bey der Landwirthschaft als Richtschnur zu gebrauchen, (1804)

Von Gottes Gnaden Wir August, Herzog zu Sachsen etc. etc..

Es ist bekannt: daß der bereits unter den Römern eingeführte sogenannte Julianische Kalender, welcher nachher auch allen christlichen Staaten von Europa zur Richtschnur diente, mit der wahren Zeitrechnung nicht genau übereintraf, und daher Papst Gregor der XIII. diese Fehler verbesserte, und daß der von ihm eingeführte Kalender jetzt im ganzen deutschen Reiche als ein allgemeiner Reichs-Kalender anerkannt ist.

Was es mit den vorerwähnten Unrichtigkeiten, und den darauf erfolgten Verbesserungen derselben für eine Bewandtniß hatte, erhellet aus Nachstehendem.

In dem Julianischen Kalender war das Sonnenjahr zu 365 Tagen 6 Stunden angenommen, und deshalb festgesetzt worden: daß von 4 Jahren jederzeit 3 Jahre aus 365 Tagen und das 4te Jahr aus 366 Tagen bestehen sollte, weil die überzähligen 6 Stunden in 4 Jahren zusammen gerade einen Tag ausmachten. Diese 4 Jahre, welche allezeit auf die mit der Zahl 4 theilbaren Jahre fielen, wurden, wegen des in solchen jedesmal eingeschalteten Tages, Schaltjahre genannt.

Da aber nach der richtigen Zeitrechnung ein Sonnenjahr nicht 365 Tage und volle 6 Stunden, sondern nur 365 Tage 5 Stunden 48 Minuten 48 Secunden, und also 11 Minuten 12 Secunden weniger enthält; so war auf solche Art in jeden 4 Jahren zusammen, wegen des eingeschalteten ganzen Tages ein Irrthum von 44 Minuten 48 Secunden entstanden, welcher mithin, auf jede 100 Jahre, 18 Stunden 40 Minuten, folglich in 128 Jahren und 7 Monaten einen ganzen Tag betrug.

Um die durch diesen Irrthum entstandenen Unrichtigkeiten möglichst zu verbessern, wurde durch eine eigne Verordnung vom Papst Gregor dem XIII, vom Jahre 1581 die Zeitrechnung wieder dahin zurückgebracht, wo sie sich im Jahre 325 befand, als in

welchem das Nicäische Concilium gehalten worden, und die Frühlings-Tag-und Nachtgleiche auf den 21sten März gefallen war.

Weil nun vom Jahre 325 an bis zu dem Jahre 1581 der gedachte Irrthum fast 10 Tage betrug; so wurde in der besagten päpstlichen Verordnung festgesetzt: daß nicht nur, um das Vergangene wieder gut zu machen, diese 10 Tage im nächsten Jahre 1582 aus dein Kalender ganz ausgelassen werden sollten, sondern daß auch, um für die Zukunft ähnliche Abweichungen zu verhindern, vom 17ten Jahrhunderte an, hinführo in 4 Jahrhunderten allezeit 3 Schaltjahre ausfallen sollten, und zwar so, daß solches immer in dem letztern Jahre eines jeden Jahrhunderts geschehe, welches, da es sich mit der Zahl 4 theilen läßt, sonst ein Schaltjahr gewesen wäre.

Da dieses in 400 Jahren zusammen allemal 3 Tage ausmacht, der obige Irrthum aber in 400 Jahren zusammen 3 Tage 2 Stunden und 40 Minuten beträgt, so wurde dadurch die ganze Abweichung bis auf 2 Stunden und 40 Minuten gehoben, welche erst dereinst nach 3600 Jahren wieder einen ganzen Tag ausmachen werden.

Nach der gedachten päpstlichen Verordnung sollten daher die Jahre 1700, 1800 und 1900 keine Schaltjahre senn, das Jahr 2000 aber sollte wieder unter die Schaltjahre gehören.

Die vorbemerkte Einrichtung wurde zwar sogleich in den katholischen Staaten Deutschlands angenommen, in den protestantischen hingegen blieb die Kalender-Verbesserung bis zu dem Jahre 1699 ausgesetzt und auch da geschab solche bloß in der Maaße: daß, um für die damalige Zeit die Abweichung - welche nun schon 11 Tage betrug - zu berichtigen, diese 11 Tage in dem folgenden Jahre 1700 ausgelassen wurden, und daß dieses Jahr kein Schaltjahr sondern ein gemeines Jahr war.

Seit dem Jahre 1776 aber, in welchem der obige päpstliche, oder sogenannte Gregorische Kalender, durch einen eignen Reichsschluß als ein allgemeiner Reichskalender im ganzen deutschen Reiche angenommen worden ist, findet nunmehr jene Einrichtung in ihrem ganzem Umfange auch in den sämtlichen protestantischen Landen Deutschlands Statt.

Auf solche Art war also das Jahr 1800 kein Schaltjahr, und wird auch dereinst das Jahr 1900 kein solches, dagegen aber das Jahr 2000 wieder ein Schaltjahr seyn.

Der Unterschied des Julianischen Kalenders gegen den neuen Reichs-Kalender betrug daher bis zu Ende des Jahr 1799 noch 11 Tage, aber von dem Jahre 1800 an - welches, wie gesagt, nach dem Julianischen Kalender ein Schaltjahr, nach dem neuen Reichskalender aber ein gewöhnliches Jahr war - wird er bis zum Jahre 1899 12 Tage betragen, und aus gleichem Grunde dereinst vom Jahre 1900 an, sogar 13 Tage ausmachen.

Schon aus dem Vorangeführten legt sich sattsam zu Tage, daß, da in Unsern hiesigen Landen bey der Landwirthschaft noch häufig nach dem Julianischen, oder sogenannten alten Kalender sich gerichtet wird, eine, das richtige Verhältniß zwischen demselben und dem neuen Reichs-Kalender in landwirthschaftlichen Sachen genau bestimmende gesetzliche Einrichtung nothwendig erforderlich sey, wenn nicht in Zukunft aus diesen immer mehr sich vergrößernden Unrichtigkeiten die nachtheiligsten Folgen für diejenigen Personen entstehen sollen, deren Rechte und Verbindlichkeiten nach einer so fehlerhaften Zeitrechnung beurtheilet werden.

Es ist aber auch noch ein zweyter Grund vorhanden, welcher eben dieses erfordert. Man kann nämlich mit vieler Zuverlässigkeit annehmen, daß die eigentliche Landes-Cultur in den hiesigen Gegenden ungefähr zwischen dem 12ten und 13ten Jahrhundert ihren Anfang genommen habe, und daß daher alle diejenigen landwirthschaftlichen Herkommen⁶⁷, deren Ursprung man zu ergründen nicht vermag, aus jener Zeit

⁶⁷ Übereinkommen, Vereinbarungen, Regelungen

her stammen. Im Anfange des 13ten Jahrhunderts betrug der Unterschied der Abweichung des Julianischem Kalenders von der wahren Zeitrechnung noch nicht, wie zu Ende der letztvergangenen 100 Jahre, schon 11 sondern kaum erst 7 Tage.

Es ist daher nicht genug, bloß den in einem einzigen Tage bestehenden Unterschied der Abweichung der letztvergangenen 100 Jahre, gegen die nächstkünftigen bereits angefangenen 100 Jahre, wieder ins Gleiche zu bringen, sondern es ist nothwendig, daß der ganze auf diese Art in 5 vollen Tagen bestehende Unterschied zwischen der Abweichung des Jahrs 1800, und der Abweichung des Anfanges des letzten Jahrhunderts beabsichtigt, und solchergestalt die Verrückung des alten Kalenders gerade auf den Punct wieder zurück geführt werde, von welchem sie allem Ansehen nach ausgegangen war. Ein Beispiel wird die Sache noch deutlicher machen.

Gesetzt, es wäre im Anfange des 13ten Jahrhunderts verabredet worden: daß ein Triftberechtigter mit dem 1sten April des damaligen Kalenders die Felder seines Triftpflichtigen zu behüthen aufhören solle; wie würde man zu verfahren haben, wenn man ganz genau wissen wollte, an welchem Tage des Jahrs 1800 diese Behüthung aufhören müßte, damit Niemand verkürzt würde ?

Gewiß würde man dazu nicht sicherer zu gelangen vermögen, als wenn man einen in der Natur selbst vorhandenen und sich immer gleich bleibenden Termin finden könnte, um sodann die Entfernung des Tages, wo die Behüthung aufhören solle, von diesem Termine an zu berechnen. Denn gerade so viel Tage als jenesmals, zwischen dem gedachten Termine und dem 1sten April waren, eben so viel Tage wurden aus jetzt zwischen demselben und demjenigen Tage seyn müssen, wo die in Frage stehende Behüthung sich zu schließen hätte.

Ein dergleichen unveränderlicher Termin aber, welchen die Natur selbst darbietet, ist der Anfang des Frühlings, oder die Frühlings-Tag-und-Nachtgleiche. So viel Tage daher, als davon jenesmal der erste April entfernt war, gerade eben so viel Tage, würde auch noch jetzt derjenige Tag davon entfernt seyn müssen, wo die Behüthung sich zu endigen hätte.

Da nun im Anfange des 13ten Jahrhunderts die Frühlings-Tag-und-Nachtgleiche, nach dem alten Kalender, erst den 13ten May, im Jahre 1800 aber, nach eben diesem Kalender, schon den 8ten März gefallen war; so war im Anfange des 13ten Jahrhunderts der 1ste April nur 19 Tage von den Anfange des Frühlings entfernt. Er würde aber 24 Tage davon entfernt seyn, wenn man im Jahre 1800 die Behüthung ebenfalls erst mit dem 1sten April des alten Kalenders, oder, welches einerley ist, mit dem 13ten April des neuen Reichs-Kalenders aufhören lassen wollte.

Es folgt also hieraus von selbst, daß die in Frage stehende Behüthung schon 5 Tage früher, und also bereits den 27sten März des alten Kalenders, (mithin den 8ten April des neuen Reichs-Kalenders) aufhören müsse.

Die vorstehenden wichtigen und einleuchtenden Gründe haben daher, nach Unserer für das Wohl Unserer getreuen Unterthanen tragenden landesväterlichen Sorgfalt, uns bewogen, dasjenige, was deshalb vormals in dem Patent vom 28sten May 1704 sub Nro. 2. des Anhangs zur Landes-Ordnung, vorgeschrieben war, wieder gänzlich aufzuheben und wegen des Gebrauchs des Julianischen Kalenders, in Beurtheilung der bei der Landwirthschaft in Unsern hiesigen Landen vorkommenden Gerechtigkeiten und Verpflichtungen folgendes zur Richtschnur festzusetzen:

1) Es soll künftig von einem jeden die Landwirthschaft betreffenden, und auf den Julianischen, oder sogenannten alten Kalender sich beziehenden rechtssbeständigen Herkommen, dessen Ursprung sich nicht bestimmen läßt, angenommen werden, daß es im Anfange des 13ten Jahrhunderts entstanden sei.

Da nun erwähnetermaßen damals die Zeitrechnung, nach dem Julianischen Kalender, von der wahren Zeitrechnung in dem gegenwärtigen Jahre, nach dem neuen Reichskalender, 5 Tage abgewichen war; so soll in Zukunft, so oft von einem Herkommen dieser Art die Rede ist, die Vergleichung des Julianischen oder alten Kalenders mit dem neuen Reichskalender nach dem nur gedachten Grundsätze berechnet werden.

Hieraus fließt von selbst, daß inskünftige - um nur einige der in der Landwirthschaft am gewöhnlichsten vorkommenden Tage anzuführen - z. B.

- für Alt-Georgentag, oder den 23sten April des alten Kalenders, der 30ste April des neuen Reichskalenders,
 - für Alt-Walpurgistag, oder den 1sten May des alten Kalenders, der 8te May des neuen Reichskalenders,
 - für Alt-Johannistag, oder den 24sten Juny des alten Kalenders, der 1ste July des neuen Reichskalenders,
 - für Alt-Jacobitag, oder den 25sten July des alten Kalenders, der 1ste August des neuen Reichskalenders,
 - für Alt-Bartholomäitag, oder den 24sten August des alten Kalenders, der 31ste August des neuen Reichskalenders,
 - für Alt-Michaelistag, oder den 29sten September des alten Kalenders, der 6te October des neuen Reichskalenders,
- angenommen werden muß.

2) Alle Recesse, Verträge und rechtskräftige Erkenntnisse, welche sich auf ein Herkommen der bemeldeten Art gründen, sollen in Zukunft ebenfalls nach dieser Regel ausgelegt werden, so daß, wenn z. B. durch einen Vertrag, oder ein Erkenntniß, der Alt-Bartholomäitag zu dem Anfange eines landwirthschaftlichen Befugnisses festgesetzt worden wäre, diese Ausübung inskünftige mit dem 31sten August des neuen Reichskalenders ihren Anfang nehmen wird.

3) Damit jedoch nicht etwa Unsere wohlmeinende Absicht die Veranlassung zu kostspieligen Entschädigungs-Forderungen der Pächter an ihre Verpächter geben möge; so soll in allen Fällen, wo ein Pächter, dessen Pacht-Contract schon vor der Bekanntmachung des gegenwärtigen Patents geschlossen war, einigen Theil an solchen: Rechten und Verpflichtungen hat, welche nach dem alten Kalender bestimmt werden, nicht allein in Ansehung seiner selbst, sondern auch in Rücksicht aller andern Interessenten, es bey der bisherigen Einrichtung so lange bleiben, bis die Zeit dieses Pacht-Contracts abgelaufen seyn wird; es wäre denn, daß der Pächter sich freywillig dazu erklären wollte, die Anwendung des jetzigen Patents geschehen zu lassen.

Doch versteht es sich von selbst, daß der einzelne Tag, um welchen, wie oben erwähnt worden, mit dem Jahr 1800 der alte Kalender gegen die wahre Zeitrechnung noch weiter fortrückt, in keinem Falle hier berücksichtigt werden dürfe.

Es würde daher bey einem Pächter, der dem gegenwärtigen Patente sich nicht freywillig unterwerfen wollte,

für Alt-Georgentag, der 4te Man des neuen Reichskalenders,

für Alt-Walpurgistag, der 12te May des neuen Reichskalenders,

für Alt-Johannistag, der 5te July des neuen Reichskalenders,

für Alt-Jacobitag, der 5te August des neuen Reichskalenders,

für Alt-Bartholomäitag, der 4te September des neuen Reichskalenders, und

für Alt-Michaelistag, der 10te October des neuen Reichskalenders,

während der Zeit seines Pacht-Contracts gelten.

Eine jede Pacht-Prolongation⁶⁸ vertritt hier die Stelle eines ganz neuen Contracts.

4) Um auch den übrigen Streitigkeiten möglichst vorzubeugen, welche etwa sonst über die Anwendung dieses Patents entstehen könnten; so haben alle diejenigen, welche entweder nach einem rechtsbeständigen Herkommen, dessen Ursprung sich wirklich nachweisen ließe, oder durch Verträge und rechtskräftige Erkenntnisse berechtigt zu sein glauben sollten, eine andere, als die hier festgesetzte Berechnung der Lage des alten Kalenders machen zu können, solches binnen drey Jahren von heutigen Tage an, bey Unserer Landes-Regierung allhier anzuzeigen, damit von derselben der Grund oder Ungrund ihrer Behauptungen ausgemittelt, und wenn die dabey interessirten Partheven nicht zu vereinigen seyn sollten, die Sache zur förderlichsten rechtlichen Entscheidung eingeleitet werden könne.

Nach Ablauf dieser dreyjährigen Frist aber soll auf dergleichen während solcher bey Unserer Landes-Regierung nicht angezeigten Behauptungen, ganz und gar keine weitere Rücksicht genommen werden, wenn sie sich auch gleich noch so vollkommen beweisen ließen. .

5) Da Wir nicht allein durch den Auftrag Unserer getreuer Stände, sondern auch durch die Betrachtung, daß seit dem oberwähnten muthmaßlichen Anfange der hiesigen Landes-Cultur, das Klima sich wohl unstreitig mehr gemildert haben möge, und daß daher das gemeine Beste, wenigstens in Ansehung der Wiesenbehüthung, eine noch mehrere Einschränkung der Triftberechtigten, als die von 5 Tagen zu erfordern scheine, Uns bewogen gefunden haben, seit 1798 mittels der von unserer Landes-Regierung, auf unsern Befehl, an die sämtlichen Unterobrigkeiten der hiesigen Lande jedes Frühjahr erlassenen Circularien, einen noch frühern Termin zum Schlusse der Wiesenbehüthung zum Versuche festsetzen zu lassen, so behalten wir uns, so viel die Wiesenbehüthung betrifft, hierdurch ausdrücklich vor, auch in der Folge, nach Befinden der Umstände, noch frühere, als die nach dem gegenwärtigen Patente Statt habenden Termine, entweder durch anderweitige Circularien, oder durch eine allgemeine gesetzliche Vorschrift festzusetzen.

6) Da hiernächst von Unsern getreuen Ständen, bey deren letztern Versammlung angezeigt worden ist, daß mehrere der triftpflichtigen Wiesenbesitzer sich zuweilen beygehen ließen; die Triftberechtigten in der Ausübung ihrer Befugnisse durch zu frühes Bedüngen der Wiesen zu stören, und dadurch zu Beschwerden und Irrungen die Veranlassung zu geben; so sehen Wir Uns, um den darüber künftig entstehen könnenden Streitigkeiten vorzubeugen, bewogen, hiermit zu verordnen, daß, da die Besserung der Wiesen durch Ueberfahung mit Dünger, Erde, Asche etc. nach der darüber gemachten Erfahrung und dem erforderlichen Gutachten bewährten Oeconomen, am zweckmäßigsten in den strengen Wintermonaten geschieht, wo durch Frost und Schnee der Dingerstoff am besten aufgelöst und der Erde mitgetheilt wird, das Bedüngen oder Befahren der triftpflichtigen Wiesen mit Erde künftig bloß in der zwischen dem 1sten December und dem 1sten März, wo, dafern es die Witterung nicht ganz unmöglich macht, die Wiesen auch wieder von den Ueberbleibseln der Düngung gereinigt worden seyn müssen, vorgezogen, zu keiner andern Zeit aber, während der den Triftberechtigten freystehenden Behüthung, ohne der Letztern diesfallsige ausdrückliche Zustimmung gestattet seyn solle.

Zu mehrerer Urkunde haben Wir dieses durch den öffentlichen Druck zur allgemeinen Wissenschaft zu bringende Patent, nicht nur eigenhändig unterschrieben, son-

⁶⁸ Verlängerung einer Laufzeit (Verträge)

dem auch demselben Unser Insiegel beydrucken lassen. Altenburg, den **15ten Juny 1804.**

(L. S.)

August, H. z. S. G. u. A.

Lehns- und Vasallensachen.

Seite 566

7.

Höchstes Rescript, den Gebrauch der Ochsen bey Leistung der Baufrohn betreffend, wodurch das. Mandat S. 321 der zweyten Beyfugen-Sammlung erläutert wird. (1748)

Auch Wohlgeborne, Veste und Hochgelahrte Rätthe, liebe Getreue! Ist aus Euerm Bericht vom 16ten dieses und dessen Beylagen zu ersehen gewesen, wasgestalten die Ziegesarischen Gerichte zu Drackendorf bey einem vorsehenden Reparatur-Bau der dasigen Rittergutsgebäude, um Erläuterung des wegen der Baufrohn unterm 19ten Februar c. a. ausgelassenen Mandats in verschiedenen Puncten und sonderlich, da die darin vorgeschriebene Ladung, auch davor gehörige Frohnlieferung von Pferden redet, die dasigen Gerichtsunterthanen aber meistens Ochsen und die wenigsten Pferde haben, auch diejenigen, welche Pferde gehalten, sich davor Ochsen angeschaffet, und gleichwohl die völlige Frohn-Lieferung für ein Pferd verlangen, um Verhaltensbefehl gebeten, dann wohin Ihr Euer diesfallsiges unmaßgebliches Gutachten gehorsamst zu erkennen gegeben. Gestalten Wir nun solches zu genehmigen kein Bedenken gefunden, mithin hierunter die gebetene Limitation dahin zu richten, die Entschließung gefasset, daß auf einen Ochsen aufs wenigste Vier Centner Werkstücke, Platten und Baustämme geseßet, anebst auf einen Ochsen 1 ½ Scheffel Mauerkalk, an Weißkalk oder Gyps eine Tonne Ladung gerechnet, zu einer Ruthe Bruchsteine, acht Ellen im Quadrat haltend und zwey Ellen hoch, 30 bis 36 Fuhren, zu dergleichen a 6/4 breit und 3/4 hoch, 20 bis 22 Fuhren mit einem Ochsen gethan, auch im übrigen 60 bis 70 Mauerziegel, 100 bis 125 Dachziegel, 16 Spund- oder Herrenbreter, dann 20 Schlagbreter, 4 Rüststangen, 15 Schock Schindeln, 5 Truhen Schiefer, 20 Gebund Dachschobe, ebenfalls auf einen Ochsen geladen, dagegen aber auch zur Lieferung vor einen Ochsen nur vier Pfund Heu und ein Viertelmaaß Hafer, und auf eine jede Person 11 Pfund Brod und zwey gewöhnliche Frohnkäse gereicht werden; diejenigen Bauern auch, so ehedessen Pferde gehalten, entweder solche wieder anzuschaffen, oder die Frohn mit Ochsen so, wie das Mandat die Ladung auf ein Pferd vorschreibet, einzurichten schuldig seyn, sothane Proportion und Verordnung auch bei den Orten, wo Ochsen statt der Pferde sind, als ein durchgängiges Regulativ beobachtet werden soll; Als ist Unser gnädigstes Begehren, Ihr wollet die Ziegesarischen Gerichte hiernach bescheiden, auch in künftig vorkommenden Fällen hiernach Verfügung thun. ut in lit, den 24sten May 1748.

Friedrich, H. z. S.

8. Höchstes Postscript, eine Erläuterung desselben Mandats betreffend. (1751)

P. St.

Auch Beste und Hochgelahrte Rätthe, Liebe Getreue! ist aus Euern unterthänigsten Bericht von 14ten curr, und den hierbey zurückkommenden Fasc. Actor, mit mehreren zu ersehen gewesen, was zwischen den Gräfl. Seckendorfschen Gerichten zu Starkenberg, und den Pferdefrohnern zu Posa, Starkenberg und Costitz, wegen der den letztern auferlegten Anfuhr des zu Erbauung eines neuen Brauhauses daselbst benötigten Holzes von Rüdersdorf vor Irrung entstanden, und wohin Ihr dieserhalb Euer unvorgreifliches Gutachten eröffnet. Wie Wir nun in dessen Genehmigung resolviret, daß den Fröhnern, wenn sie dem der Baufrohen halber emanirten Erläuterungs-Mandat de dato den 19ten Februar 1748 entgegen, des Tags zu einer mehr als 5 Stunden weiten Fuhr angehalten worden, solche vor 1 ½ Tag, auch nach Proportion der weitem Entlegenheit des Orts, vor zwey und mehrere Tage passiret und angerechnet, die Eingangs gemeldeten Fröhner zu Posa, Starkenberg und Cositz auch dermalen in dieser Sache mit einiger Strafe und Unkosten nicht belegt werden sollen. Als begehren Wir gnädigst, Ihr wollet hiernach weitere Verordnung treffen.

Datum ut in litt. den 23sten July 1751.

Friedrich, H. z. S.

9. Höchstes Rescript, welches gewisse Bestimmungen wegen der Baufrohe enthält. (1769)

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich, Herzog zu Sachsen etc. etc.

Wohlgeborne, Veste und Hochgelahrte Rätthe, liebe Getreue! Aus Euerm Bericht vom 31sten vorigen Monats, und den hierbey zurückfolgenden Acten ist zum gehorsamsten Vortrag gekommen, was zwischen dem Obristen Freyherrn von Seckendorf, als Ritterguts-Besitzer zu Starkenberg, und dessen dasigen Unterthanen, wegen Leistung der Baufrohen von dem bey Rüdersdorf gelegenen, dem Freyherrn von Seckendorf zuständigen Holz sich vor Irrungen entsponnen und wohin Ihr deren Entscheidung halber gutachtlich angetragen habt.

Da es nun, bey den angezeigten Umständen, hauptsächlich dabey auf drey streitige Punkte ankommt;

1) vor wie viel Tage die Fuhr von Starkenberg bis Rüdersdorf zu rechnen?

2) was vor ein Zuschuß den Fröhnern, wegen Futter und Beköstigung zu geben?

und

3) ob, da sie des Nachts unter Wegs⁶⁹ bleiben müssen, von ihnen ein Stall- oder Schlafgeld gefordert werden könne?

So haben Wir in Genehmigung Eures Antrags selbige Punkte in der Maaße zu entscheiden vor gut gefunden, daß

ad 1. die Fuhre von Starkenberg bis Rüdersdorf, zumal da solche hinwärts mit leedigem Geschirr geschiehet, nicht mehr als für ein und einen halben Tag zu rechnen, und davor den Fröhnern zu passiren sey;

ad 2, daß der den Fröhnern in der Landes-Ordnung P. II. Cap. II. auf Pferd und Mann geordnete Futter- und Kostzuschuß nach Proportion vermehret, und bei dergleichen Fällen annoch die Hälfte gegeben werden soll, nicht weniger daß

ad 3. den Fröhnern für jede Person Vier Pfennige Schlafgeld, und Sechs Pfennige auf jedes Pferd an Schlaf- und Stallgeld zu verabreichen, auch dahin zu sehen, daß das aufzuladende Bauholz nicht an einem zu Abfuhre ganz unbequemen Orte liege, allermaßen über das Aufladen und Fuhre den Fröhnern nichts anzusinnen ist, wie Wir denn eben dahin, das in der Sache angezogene Erläuterungs-Rescript vom 23sten July 1751 interpretirt haben wollen, mit dem gnädigsten Begehren, Ihr wollet die Interessenten auf die drey controvertirten Punkte hiernach bescheiden, auch solches sowohl in Ansehung der Meuselwitzer Unterthanen, als in künftigen andern ähnlichen Fällen Euch zur Richtschnur dienen lassen.

An dem geschieht Unsere Meinung und Wir sind Euch mit Gnaden gewogen.

Datum Friedenstein, den 17ten April 1769.

Friedrich, H. z. S.

Auf Ihro Herzogl. Durchl. gnädigsten Specialbefehl.

A. v. Ruxleben. Starkenberg.

Cammer-Sachen.

Seite 579

5.

Circular-Verordnung, wodurch die Verfügungen wegen des Karten-Stempels eingeschränkt werden. (1809)

Es ist Herzogl. Landes-Regierung hier von Herzogl. Cammer hieselbst mittelst Communicats zu vernehmen gegeben worden, daß nach gemachter Anzeige die Einnahme der Karten-Stempelgelder sich seit einiger Zeit auffallend vermindert habe, so daß sich mit Wahrscheinlichkeit auf eine Menge von Defraudationen dieser Art schließen läßt, und es hat dieselbe damit das Anlangen verbunden, daß zu Verhinderung dieser Contraventionen⁷⁰ nachdrückliche Vorkehrungen getroffen werden möchten.

Da nun nach Maaßgabe des unterm 20sten Jul. 1752 erlassenen Mandats sowohl in öffentlichen, als Privathäusern nur mit gestempelten Karren gespielt, jeder Contra-

⁶⁹ unterwegs, auswärts, nicht zu Hause

⁷⁰ Zuwiderhandlung, Vergehen, Gesetzesverstoß

ventions-Fall gerichtlich geahndet werden soll; Herzogl. Landes-Regierung daher keinen Anstand finden kann, dieses Verbot andurch ernstlich zu wiederholen und aufs neue nachdrücklichst einschärfen zu lassen; Als ist in des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Herzogs zu Sachsen etc., Unsers etc., an die nachverzeichneten Aemter, Vasallengerichte und Stadträthe hiesiger Lande das Begehren hiermit: Dieselben wollen nicht nur den Inhalt dieser Circular-Verordnung ihren Gerichtsunterthanen bekannt machen, selbige vor dem Gebrauch ungestempelter Karten unter Bedrohung mit der gesetzlichen Strafe auf das nachdrücklichste warnen, sondern auch sich selbst darnach achten, auf den Gebrauch ungestempelter Karten genaue Aufsicht führen lassen, dieserwegen die nöthigen Anordnungen treffen und eintretenden Falls die Contravenienten zur gebührenden Strafe ziehen, auch sonst das Erforderliche verfügen.

Daran geschieht Höchstgedacht Sr. Herzogl. Durchlaucht Meinung und Wir sind Euch resp. freundlich zu dienen geneigt.

Urkundlich mit dem Herzogl. Canzley-Siegel bedruckt und gegeben Altenburg, den 22sten November 1809.

Herzogl. Sächs. verordnete Canzler und Räthe das.

(L. S.)

Seite 604

VI. Steuer-Sachen

Seite 679

23.

Höchstes Mandat, die Entrichtung der Mahlsteuer betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir August, Herzog zu Sachsen etc. etc.

Zu Deckung des überaus großen Aufwandes, der in Unsern hiesigen Landen durch die, sie vorzüglich hart betroffenen, bisherigen Kriegsdrangsale herbeygeführt worden ist, haben wir, auf den Antrag der, an dem neuerlichst gehaltenen Ausschußtage allhier versammelte gewesenen, getreuen Landschaft, von Ausschußpersonen, Einberufenen aus der Ritterschaft, und Abgeordneten der Kreisstädte, Uns bewogen gefunden, unter andern eine allgemeine Mahlsteuer einführen, und darüber gegenwärtiges Edict verabfassen zu lassen.

Wir verordnen daher hiermit Folgendes:

§. 1.

Diese Mahlsteuer ist von allem und jedem zum Mahlen und Schroten in in- oder ausländische Mühlen gebrachten Getreide und Malz aller Art, es mögen die Fabricate daraus bestehen, woraus sie wollen, zu entrichten, und zwar mit

Sechs Groschen von einem Scheffel Weitzen und

Drey Groschen von einem Scheffel jeder andern Getreide-Frucht und Malz,

welche zum Mahlen, Schroten oder zur Verfertigung anderer Fabricate, als: Graupen, Grütze und dergleichen, auf die Mühle gebracht wird.

§. 2.

Da bey der auf einen Scheffel ausgeworfenen Mahlsteuer der Altenburgische Scheffel zum Grunde gelegt worden; so sind nach der Verschiedenheit der im hiesigen Herzogthume im Gebrauche seyenden diversen Getreide-Maße zu entrichten: Von einem Scheffel, dessen Cub. Gehalt beträgt:

	Cubik-Zoll.	An Weitzen.	An jeder andern Frucht.
Altenburgisches	10,908	6 Gr. - Pf.	3 Gr. - Pf.
Glauchaisches	12,466 $\frac{2}{3}$	6 8	3 -
Waldenburgisches	13,635		
Ronneburgisches	8,352		
Dresdner .	8,352		
Cahlaisches	12,528		
Orlamündaisches	10,944		
Rodaisches	13,032		
Jenaisches	12,132		
Rudolstädter	14,400		
Eisenberger	17,136		
Geraisches	7,470		
Camburgisches	12,852		
Weimarisches	5,454		

....

nach Seite 706, neue Seite 1

Erneuertes Patent, die Einführung einer allgemeinen Conscription im Herzogthum Altenburg betreffend, vom 6ten März 1820

...

neue Seite 5

Regulativ,
wie es künftig mit der Rekruten-Aushebung für die Infanterie Unsers Bundes-Contingents in Unsern beiden Herzogthümern Gotha und Altenburg gehalten werden soll.

1.

Die Infanterie Unsers Bundes-Contingents besteht, mit Auscluß einer Halben Compagnie Pionniers und einer ganzen Compagnie Scharfschützen, (über deren Formirung und Bestand, Wir das Bestimmtere, nach Befinden uns vorbehalten) aus Linie und Landwehr-Divisionen, oder Reserve. Sie sollen überein montirt, armirt und exercirt, in Friedenszeiten und im Lande aber getrennt bleiben und durch die Benennungen, Linie und Landwehr, sich unterscheiden.

2.

Die Verpflichtung, Bei der Linie einzutreten, beschränkt sich für unsere ledigen Unterthanen, männlichen Geschlechts, auf die zwei Jahre vom 1sten Jänner des Jahres an, in welchem sie ihr 20stes Jahr antreten, oder zurücklegen, bis zu und mit dem letzten December des zweiten nächstfolgenden Jahres, als bis dahin sie, eingestellt oder nicht, für die Linie militärpflichtig bleiben.

3.

Die Verpflichtung, in der Landwehr zu dienen, erstreckt sich auf alle verheirathete oder unverheirathete, diensttaugliche Männer, vom zurückgelegten 22sten Jahre an, bis zum erfüllten 27sten Jahre.

4.

Die Dienstzeit bei der Linie ist im Frieden auf 4 Jahr bestimmt,

5.

Die Dienstzeit bei der Landwehr endigt im Frieden mit dem Antritte des 28sten Jahres. Doch soll denen, welche bei der Linie schon 6 Jahre gedient haben, und jenes Alter erst nach mehreren Jahren erreichen, nachgelassen seyn, nur noch ein Jahr in der Landwehr zu stehen.

Die zur Linie ausgelooseten und 2 Jahre in der Reserve derselben uneingestellt gestandenen Conscripten⁷¹ treten auf 4. Jahre in die Landwehr; so wie die, welche ihre 4 Jahre in der Linie ausgedient haben, sogleich mit der Verabschiedung aus derselben noch 2 Jahre in der Landwehr dienen.

6.

Ausgenommen vom Dienst bei der Linie sind:

- 1) Alle in Lande sich aufhaltenden Ausländer, ohne Unterschied, ingleichen alle nach vorgängiger Vernehmung mit Unsern Landes-Regierungen, auf Unsere specielle Erlaubniß in auswärtige Dienste Getretenen.
- 2) Die, welche nicht einmal 5 Fuß messen.
- 3) Die, welche wegen Leibesgebrecchen oder Krankheit, nach sorgfältiger ärztlicher Untersuchung, für den Felddienst untauglich befunden worden. Sie bekommen unentgeltlich Freyscheine von den Aushebungs-Commissionen.
- 4) Die einzigen Söhne eines 60jährigen Vaters, oder einer 60jährigen Wittwe, oder solcher Väter und Wittwen, welche zwar jenes Alter noch nicht erreicht haben, aber über 50 Jahre alt sind und ihre physische Unvermögenheit und Hilfsbedürftigkeit durch ärztliche und von der Obrigkeit beglaubigte Attestate erhärten. Die ältesten Söhne einer Wittwe, welche deren Landwirthschaft, oder Gewerbe treiben; der Bruder, welcher Elternstatt bei seinen verwaisten Geschwistern vertritt und ihr Versorger ist.

⁷¹ die (in die Musterungsliste) Eingeschriebenen

- 5) Die Militärflichtigen, welche Vertreter gestellt und früher Relutions-Gelder zur Kriegs-Casse, oder für die Befreiung von der in den Jahren 1813, 1814 und 1815 bestandenen Landwehr, oder auch zu den ehemaligen Landsturm-Cassen gezahlt haben.
- 6) Die mit Decreten versehenen Hof- und Staatsdiener; die bei Collegien und ihren Canzleyen angestellten Personen, incl. der Boten.
- 7) Das bei den Unter-Obrigkeiten, als Stadträthen, Aemtern, Gerichtsstellen, in wirklicher Pflicht stehende Personal, ingleichen die Dorfrichter, Schultheißen, Steuer-Einnehmer, Raths-, Amts- und Gerichts-Diener, nicht ihre Gehülffen.
- 8) Die practicirenden Advokaten, immatriculirten Notarien, promovirten Aerzte, examinirten und practicirenden Apotheker und Chirurgen; die Professoren, Pfarrer und Schulmeister; die examinirten Candidaten der Theologie und Jurisprudenz; diejenigen auf Academien den Wissenschaften obliegenden jungen Leute, welche, nach vorgängiger Prüfung durch die obersten Behörden, solche ausgezeichnete Kenntnisse zu Tage gelegt haben, daß es sich erwarten läßt, daß sie künftig in anderer Art, als im Kriegsdienste, dem Staate und ihren Mitbürgern vorzüglich nützliche Dienste leisten werden, und welche aus eigenem, oder der Eltern Vermögen keinen Mann für sich stellen können, auf so langer als sie in ihrem Fleiße fortfahren und jene Erwartung fortdauernd begründen; die Gymnasiasten der höhern Classen, wenn sie von ihrem unbescholtenen Rufe und Fleiße gnügende Zeugnisse ihrer Lehrer und Vorgesetzten beybringen; die wirklichen Seminaristen, nicht Expectanten.
- 9) Die wirklichen Herrschaftlichen Bergleute und Hammerschmiede, nicht Tagelöhner oder Gehülffen; ferner die Schaafmeister und Huthmänner, in so fern sie den erstern gleich zu achten sind, nicht aber deren Knechte; oder bloße Hirten.
- 10) Das Post-Personal, nebst einer bestimmten Anzahl von wirklichen Postknechten, nicht Tagelöhnern.
- 11) Die durch unsere Rescripte Befreyten: als.
 - a. die für Einstellung in die Leibgarde Ausersehenen, (Rescript vom 21. Jänner 1814;)
 - b. die Landsturm-Officiere und Freywilligen zu Pferde und zu Fuß, welche 1815 als solche in den Listen standen, (Rescript vom 23. Junius 1815,) in so fern sich dieselben vollständig uniformirt und armirt haben;
 - c. die verpflichteten und in Sold stehenden Jägerbursche, (Rescript vom 30. Junius 1815,) und auch die auf den Rittergütern wirklich angestellten und verpflichteten Revier-Jäger;
 - d. die Freywilligen zu Pferde und zu Fuß, welche als solche den Feldzug gegen Frankreich gemacht (Rescript vom 7. Juli 1815;)
 - e. die Mitglieder der Neudietendorfer Gemeinde, (Rescript vom 15. Februar 1815;)
 - f. bis auf Widerruf, die jetzigen Gehülffen bey der Glasfabrik zu Geelberg und die Söhne der Glasmeister, und zwar diejenigen, welche sich der Glasmacherkunst widmen, (Rescript vom 19. März 1810.)

Ingleichen sollen die Büchenschäfter⁷² und Büchsenmacher zu Zella und Mehlis, nach Befinden, auf Befreyung von der Einstellung Anspruch machen dürfen, wenn sie über ihre vorzügliche Geschicklichkeit und Unentbehrlichkeit glaubhafte Zeugnisse ihrer Obrigkeit und von Kunstverständigen beybringen, (Rescript vom 8. November 1819;) wobey jedoch zu bemerken, daß die unter e. und f. angezogenen Rescripte, ihrer Localität nach, nur auf Unser Herzogthum Gotha Bezug und Anwendung haben.

7.

Da die Landwehr zugleich mit der Linie in Kriegszeiten ausrückt und wie diese zum Felddienste stets bereit seyn muß, so eximirt⁷³, was vom Eintritt in die Linie befreyt, auch von der Einstellung zur Landwehr. Allein in Ansehung derer, welche nach No. 11. des 5. 6. durch Unsre Rescripte befreyt sind, so können diese für die Linien-Conscriptionen zugestandenem Befreyungen, (mit alleiniger Ausnahme von der Befreyung d., als welche sich auf alle Militairpflichtigkeit erstreckt,) auf die Landwehrpflichtigkeit nur dergestalt anwendbar sein, daß dergleichen Befreyte den von der Bundestags-Comité vorgeschriebenen Cadres der Landwehr zuzutheilen, jedoch nur als Aufgezeichnete zu führen, um in Kriegszeiten bey einem Ausmarsch der Landwehr als Ergänzungs-Reserve derselben zu dienen. In der Regel befreyt nur der Antritt des 28sten Lebensjahres, und wer dieses mit dem 1. Jänner des nächstfolgenden nicht erreicht hat, ist Landwehrpflichtig, gleichviel, ob er vorher von der Linie entlassen worden, oder zu der 1814 und 1815 bestandenen und aufgelösten Landwehr gehört hat.

8.

Ueberhaupt lassen Wir alle unter §. 6. angeführten Befreyungs-Rechte Unsern Unterthanen, aus landesväterlicher Milde, nur jetzt in Friedenszeiten und bis auf Widerruf angedeihen und behalten uns vor, wenn Krieg und Nothdrang es heischen sollten, sie wieder aufheben zu können. Es sollen alsdann namentlich die sub No. 9. Befreyten zu Pionniers und Sappeurs⁷⁴, die sub No. 10. zum Fuhrwesen und die sub No. 11. mit b. und c. Bezeichneten zum Scharfschützen-Corps, so wie die sub a., e. und f. der gedachten Numer zum Eintritt unters Gewehr requirirt werden können, weswegen sie auch in den Ausloosungslisten mit: frey nach §. 6. No. 11, mit Vorbehalt – zu bemerken sind.

9.

Jedem, der zur Linie, ober Landwehr einberufen wird, steht es frey, binnen 14 Tagen nach seiner Einberufung, wofern ihm nicht in einzelnen Fällen eine längere, jedoch nicht leicht über sechs Wochen zu erstreckende, Frist dazu verstattet worden, einen andern Mann für sich zu stellen. :

Von einem solchen Mann wird bey der Linie wie bey der Landwehr erfordert:

- a. Er muß ein Unterthan aus hiesigen Landen seyn.
- b. Er darf bey der Linie nicht unter 27 und nicht über 35 Jahre alt seyn; bey der Landwehr gleichfalls nicht unter 27 und nicht über 40 Jahre. Diese Alters-Berücksichtigung leidet nur dann eine Ausnahme, wenn der Gestellte ein Eximirter, das ist, nicht Militair(p)flchtiger für seine Persson ist.

Auch wollen wir gestatten, daß ein bey der Linie 6 Jahre ohne Desertion Ausgedienter als Stellvertreter bey der Linie für einen Conscribirten zugehen könne, wenn er

⁷² Gewehr-Schmied

⁷³ von einer (rechtlichen) Verbindlichkeit befreit, ausgenommen

⁷⁴ Sappeur - Belagerungspionier oder Truppenhandwerker

gleich das 27. Jahr noch nicht vollendet hat, sobald er für seinen Stellenden mit der 4jährigen Dienstzeit in der Linie auch die 2jährige Landwehr-Dienstzeit übernimmt.

c. Er darf keine infamirende Strafe erlitten haben und nicht mit dem Laufpasse fortgeschickt seyn. Wenn ein Soldat mit dem Laufpasse entlassen wird, so wird Unser Kriegs-Collegium die Landes-Regierung des Herzogthums, zu welchem der Entlassene gehört, unter Anführung der Ursache, warum? davon in Kenntniß setzen.

d. Bey der Landwehr kann ein Landwehrpflichtiger auch für einen andern Landwehrmann eintreten, wenn er sich anheischig macht, bis zum Antritt seines 32sten Jahres fortzudienen.

e. Ist der Gestellte beweibt, so hat der Stellende ein obrigkeitliches Zeugnis beyzubringen, daß er für Frau und Kinder des Stellvertreters so gesorgt habe, daß sie dem Staate, es sey auf welche Art es wolle, nicht zur Last fallen können. Ueberhaupt aber soll die Stellvertretung bey der Linie möglichst vermieden werden.

f. Kein Stellvertreter kann Anspruch auf Pension machen; ausgenommen wenn er in einem Feldzuge invalid geworden ist.

Die Stellvertretungen werden Im Herzogthume Gotha von dem Kriegs-Collegium verhandelt, im Herzogthume Altenburg von der Landes-Regierung daselbst.

Bey letzterer können sich vor einem Ausloosungs-Tage zur Linie auch diejenigen melden, welche Lust haben, für einen Linien-Rekruten die Vertretung zu übernehmen.

Nachtrag zu der dritten Sammlung ... 1823

...

Policey-Sachen

neue Seite 56

7.

Bekanntmachung, die Empfehlung der Kuhpocken-Impfung enthaltend. (1813)

Herzogl. Landesregierung ist angezeigt worden, wie seit kurzem sich die natürlichen Kinderpocken in hiesiger Stadt zeigen. Von Seiten der obersten Polizey-Behörde findet man sich daher veranlaßt, das Publikum theils zur Beruhigung davon in Kenntniß zu setzen, daß bereits die nöthigen Maßregeln gegen Verbreitung dieses Uebels unter den Kindern hiesiger Stadt durch Ansteckung ergriffen worden sind, theils aber auch alle hiesige Einwohner und besonders sämtliche Familien-Väter bey dieser Gelegenheit dringend aufzufordern und zu ermahnen, das von den Aerzten allgemein gebilligte und durch die Erfahrung bewährte Schutzmittel der Kuhpocken-Impfung, welches auch bereits seit mehrern Jahren in hiesiger Stadt und Lande mit dem glücklichsten Erfolge angewendet worden, schleunigst zu ergreifen, sich dessen für ihre Kinder unter Anleitung geschickter Aerzte zu bedienen, und auf diese Art die drohende Gefahr von den Ihrigen nicht nur abzuwenden, sondern auch der weitem zu besorgen stehenden Ansteckung und Verbreitung der natürlichen Kinderblattern ihres Orts dadurch eben so gebührend als löblich entgegen wirken zu helfen. Altenburg, den 17ten Julius 1813.

Herzogl. Sächs. zur Landesregierung verordnete Canzler und Rätthe das.

neue Seite 66

19.

Regulativ für das Armenwesen im Herzogthume Altenburg.

...

neue Seite 105

Abschnitt IV.

Abschaffung alles Bettelwesens im Herzogthum Altenburg.

...

§. 124.

Die betreffende Obrigkeit hat bey eigener Verantwortlichkeit darauf zu sehen, daß jeder, auf diese Art in: oder außerhalb aufgegriffene, und in die Stadt-Commun eingebrachte, städtische Bettler empfindliche Strafe erleide, und zwar:

durch körperliche Züchtigung,

durch Gebrauch zu öffentlichen Arbeiten,

durch temporaires Einsperren mit Zwangsarbeit verbunden,

Bey Gebrauch des Sträflings zu öffentlicher und anderer Arbeit, ist vorzüglich dahin zu sehen, daß dadurch die Arretirungs-Gebühren wieder gewonnen werden, und daß die Art der Arbeit, deren Oeffentlichkeit, und die dabey zu verabreichende Züchtlingskost wirklich als Strafe und als Mittel, sie selbst und andere vom Betteln abzuschrecken, gelten könne.

§. 125.

Dorf-Communen haben die aus ihrer Mitte betroffenen Bettler an die betreffende Obrigkeit zur Bestrafung zu übergeben.

§. 126.

Bettelnde Kinder unter vierzehn Jahren, sollen körperlich bestraft, und deren Aeltern, für jenes Vergehen verantwortlich gemacht, auch, nach Ermessen der Obrigkeit, die gesetzliche Strafe an diesen vollzogen werden. Den Armenpflegern und allen andern dabey concurrirenden Behörden wird hierin um so mehr die größte Strenge zur unabänderlichen Pflicht gemacht, je gewisser fast jederzeit das Betteln der Kinder alleinige Schuld und Veranlassung der Aeltern ist und der Staat auf dessen Unterbleiben möglichst bedacht seyn muß, da gerade dieses frühzeitige Betteln die Schule ist, in der zu dem künftigen Müßiggänger und Taugenichts der erste Grund gelegt wird.

Kinder über 14 Jahre sind jederzeit gleich Erwachsenen zu bestrafen.

...

§. 130.

Gegen Seiltänzer, Puppenspieler, Bärenführer und dergleichen Personen, welche ohne obrigkeitliche Erlaubniß herumziehen, und gegen diejenigen, welche Bettelbriefe gleichviel ob für sich oder andere, herumtragen, soll eben so wie gegen eigentliche Bettler verfahren werden.

...

4.

Herzogthum Sachsen-Altenburg.

Grundgesetz vom 29. April 1831.

(Quelle:

Deutschlands Constitutionen, enthaltend: die beiden Hauptgrundverträge des deutschen Bundes und die seit dem Jahre 1814 in einzelnen Bundesstaaten ein geführten Verfassungsurkunden und Gesetze über landständische Verfassung.

Rinteln, 1833. Albrecht Osterwald.

[https://reader.digitale-](https://reader.digitale-sammlungen.de/de/fs1/object/display/bsb11339262_00005.html)

[sammlungen.de/de/fs1/object/display/bsb11339262_00005.html](https://reader.digitale-sammlungen.de/de/fs1/object/display/bsb11339262_00005.html))

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein etc. etc. entbieten allen Unsern getreuen Unterthanen Unsern gnädigsten Gruß und fügen zu wissen: Wir haben Uns bewogen gefunden, Unserm Herzogthume ein Grundgesetz zu verleihen, und verordnen demnach, nach erfolgtem Beirathe Unserer getreuen Landschaft und mit deren Zustimmung, wie nachsteht: ...

Zweite Abtheilung:

Allgemeine Rechte und Pflichten der Unterthanen.

I. Unterthanschaft und Staatsbürgerrecht.

§ 38.

Alle unter dem Rechtsschutze der herzoglichen Staatsgewalt vereinigte Bewohner des Herzogthums Altenburg sind, vermöge einer ausdrücklichen oder stillschweigenden Unterwerfung als Unterthanen (Staatsangehörige) anzusehen und stehen zur Staatsgewalt und dem Lande, entweder, als Landesunterthanen in einem andauernden, oder, als zeitige⁷⁵ Unterthanen, in einem vorüber gehenden Verhältnisse (§. 94.).

§ 39.

Wenn ein Landesunterthan im Gebiete des Herzogthums ein eignes Hauswesen gründet, oder einem solchen durch Ehe und älterliche⁷⁶ Gewalt angehört, so hat er als Inländer und Einwohner alle persönliche und dingliche Rechte und Pflichten eines Landesunterthanen sowohl für seine und seiner Angehörigen Person, als auch für sein Vermögen.

⁷⁵ vorübergehend, zeitlich begrenzt, zeitweise

⁷⁶ elterliche

Wenn aber Jemand im Herzogthume nur Grundstücke erwirbt und demselben persönlich-fremd bleibt, so ist er als ausländischer Grundbesitzer (Eingesessener, Forenser in weitem Sinn) (§ 91.) anzusehen.

§ 40.

Mit der Landesunterthanschaft ist das Staatsbürgerrecht aufs Engste verknüpft. Es gewährt dem damit Berechtigten außer dem Rechtsschutze noch besondere staatsrechtliche, persönliche Vorzüge (§ 81.).

§ 41.

Zur Begründung der Landesunterthanschaft genügt das Heimathsrecht (Wohnrecht, Indigenat) im Herzogthume, welches erlangt wird:

- a. durch die Geburt von einer Mutter, welche in stehender Ehe mit einem altenburgischen Unterthan lebt, oder (im Falle einer außerehelichen Geburt) welche sich im Unterthanverbande befindet. – In beiden Fällen macht es keinen Unterschied, ob die Geburt im Lande, oder während eines zeitigen Aufenthaltes der Mutter im Auslande erfolgt. – Die Heimathsbestimmungen der im Auslande, von einer Inländerin, und im Inlande von einer Ausländerin gebornen Kinder ordnen sich nach besondern Staatsverabredungen;
- b. durch eine den Landesgesetzen gemäßige Verheirathung einer Ausländerin mit einem Landesunterthan;
- c. durch Verleihung eines Staats-, Kirchen- oder Schulamtes, durch Eintritt in den Militairdienst und definitive Anstellung im Hofdienste;
- d. durch Aufnahme in eine Gemeinde des Landes und
- e. durch Beleihung mit einem Rittergute.

Über die Einbürgerung der Heimathslosen entscheiden die mit mehrern Bundesstaaten abgeschlossenen oder noch zu verabredenden Verträge (§ 98.).

§ 42.

Zur Aufnahme in den Staatsverband des Herzogthums Altenburg ist das Bekenntniß der christlichen Religion erforderlich; die besondere Confession erwirkt keine Verschiedenheit der politischen und bürgerlichen Rechte.

Die Aufnahme selbst geschieht von den Gemeinden unter Aufsicht der Landesregierung in den gesetzlichen Formen.

§ 43.

Die Rechte eines Landesunterthanen gehen verloren:

- a. durch Verheirathung einer Inländerin mit einem Ausländer;
- b. durch das Eintreten in einen fremden Staats-, Hof- oder Militairdienst, in ein fremdes Kirchen- und Schulamt;
- c. durch Auswanderung (§ 69.).

In beiden letztern Fällen kann das Unterthanverhältniß fortbestehen, wenn um diese Vergünstigung beim Landesherrn ausdrücklich gebeten und sie ertheilt wird. ...

V. Eingesessene Unterthanen.

§ 91.

Eingesessene (Forenser im weitem Sinne des Wortes) sind diejenigen, welche mit bloßem Grundbesitze im Lande angesessen sind, aber in demselben keine Heimathsrechte haben. Ihnen stehen die Rechte der Staatsbürgerschaft nicht zu. Sie

genießen jedoch für ihr Eigenthum den dinglichen, und (im Falle eines zeitigen persönlichen Aufenthalts im Lande) den persönlichen Staatsschutz. Aus dieser Rücksicht haben sie den Huldigungseid abzuleisten, ohne jedoch dadurch das Staatsbürgerrecht oder auch nur das Heimathsrecht zu erlangen.

§ 92.

Sie haben nach Maßgabe ihres Grundbesitzes zu den öffentlichen Staats- und Ortsgemeindelasten mit beizutragen, und dieserhalb in dem Orte, in dessen Flur sie Grundstücke erwerben, einen ansässigen Bürgen für sich zu bestellen, der alle Abgaben und Leistungen für sie zu besorgen hat.

§ 93.

Die Eingesessenen sind wegen dinglicher Klagen vor dem inländischen Ortsgerichte Recht zu nehmen verbunden, wegen persönlicher aber nur dann, wenn in ihrem eignen Lande der volle Landsassiat, absonderlich bei den in Lehnsverbände stehenden Gütern, auf dem Grund der Gegenseitigkeit anerkannt wird.

VI. Zeitige⁷⁷ Unterthanen. Ausländer.

§ 94.

Zeitige Unterthanen (Fremde) sind solche, die sich nur vorübergehend im Lande aufhalten, ohne daselbst in den Verband der Landesunterthanen aufgenommen zu seyn. Sie stehen auf die Dauer ihres Aufenthalts unter dem Schutze der Landesgesetze, und haben sich derselben Privatrechte zu erfreuen, wie die Landesunterthanen. Sie sind daher – (mit Ausnahme fremder Souverains und ihrer Familienglieder, und der fremden, am Herzoglichen Hofe beglaubigten Gesandten) – den Landesgesetzen unterworfen, und dem Staate die Leistungen schuldig, welche nach den Gesetzen und Ortsstatuten von ihnen gefordert werden können.

Ihre Handlungen im Landesbereiche unterliegen der richterlichen Beurtheilung nach den inländischen gesetzlichen Formen und Vorschriften. Ihre Verurtheilung zieht in der Regel die Ausweisung nach sich; eine Auslieferung an die Gerichte ihrer Heimath zum Zwecke der Untersuchung und Bestrafung hier begangener Frevel geschieht nur in Folge eines Staatsvertrages, oder der vollkommenen Rechts-Erwiederung in ähnlichen Fällen.

§ 95.

Ausländer werden wegen Verbrechen, welche sie außerhalb des Landes begangen haben, im Lande zwar verhaftet, aber nur dann zur Untersuchung gezogen, wenn sie sich auch eines Verbrechens im Lande schuldig gemacht haben. Im Gegenfalle erfolgt ihre Auslieferung an den Ort des von ihnen begangenen Verbrechens, oder an den Staat, dem sie als Unterthanen angehören.

§ 96.

Sollten in einem andern Staate durch Gesetze oder besondere Verfügungen Fremde im Allgemeinen, oder Altenburger insbesondere, von den Vortheilen gesetzlicher Privatrechte der dortigen Unterthanen ausgeschlossen seyn, so kann ein Erwiderrungsrecht gegen letztere, wenn sie im Herzogthume Altenburg verweilen, jedoch nur mit Genehmigung des Landesherrn angewendet werden.

⁷⁷ die sich nur zeitweise, vorübergehend im Lande aufhalten

§ 97.

Ausländern steht es frei, im Herzogthume Altenburg zu irgend einer Wissenschaft, Kunst oder einem Gewerbe sich auszubilden, und sie haben sich dieserhalb des Staatsschutzes zu erfreuen, gewinnen aber dadurch so wenig, als wenn sie sich daselbst in Kost oder Lohn eines Staatsbürgers befinden, ein Recht auf die Aufnahme als Unterthanen.

Von selbst versteht es sich, daß sie während ihres Aufenthaltes im Lande genau dessen Gesetze zu befolgen haben.

§ 98.

Diejenigen Ausländer, welche sich auf einige Zeit zu Betreibung von Geschäften oder sonst auf selbstständige Weise im Lande aufhalten wollen, müssen dieserhalb die Erlaubniß der Ortsobrigkeit auswirken, welche ihnen dieselbe mittelst einer Aufenthaltskarte ertheilt. Unterobrigkeiten haben die Aufenthaltskarten nicht länger als auf sechs Monate auszustellen; doch steht der Landesregierung wegen eines längeren Aufenthaltes der Fremden das Dispensationsrecht zu.

Der bloße Aufenthalt ohne förmliche Aufnahme in eine Gemeinde des Landes erwirbt an sich keine Heimathsrechte (§ 41.). ...

§ 101.

Die Mitglieder einer Stadt- oder Dorfgemeinde bestehen aus drei Klassen:

- a. der Klasse der Gemeindebürger (volles Bürger- oder Nachbarrecht, §. 102 – 105)
- b. der Classe der Ausmärker (Forenser im engern Sinne) und Handwerksbürger (§ 106. 107.) und
- c. der Klasse der Schutzverwandten (§ 108.) ...

§ 106.

Ausmärker (Forenser im engern Sinne, Feldbürger) sind diejenigen, welche in der Flur eines Ortes Grundeigenthum besitzen, und ihr Heimathsrecht an einem andern Orte des Herzogthums haben. Ihnen steht kein Anspruch auf die persönlichen Rechte des Ortsbürgers zu, wohl aber auf den Gemeindeschutz hinsichtlich ihrer Besitzungen, ingleichen hinsichtlich ihrer Person für die Dauer einer zeitigen Anwesenheit in ähnlichem Verhältnisse, welches bei den Eingesessenen (Forensern im weitern Sinne) dem Staate gegenüber, Statt findet. (§. 91.) ...

§ 108.

Schutzverwandte (Schutzbürger) sind Diejenigen, welche, ohne das wirkliche Nachbarrecht an einem Orte zu erlangen, in demselben einen gesetzlichen dauernden Aufenthalt haben, und, gegen eine Abgabe (das Schutzgeld), gewisse Gewerbe und Handthierungen treiben dürfen, zu denen das wirkliche Nachbar- und Bürgerrecht nicht erfordert wird. Sie genießen während ihres Aufenthaltes, sowohl für ihre Person, als ihre in dem Orte zu betreibenden Geschäfte, den obrigkeitlichen und vollen Gemeindeschutz, sowie den Genuß der öffentlichen Ortsanstalten, ohne im übrigen auf die Ortsbürger- (Nachbar-) Rechte Anspruch machen zu können.

Ausländer können aber nur dann als Schutzbürger eingezeichnet werden, wenn sie von der Obrigkeit ihres Heimathsortes die Versicherung ihrer Wiederaufnahme beibringen und zu den christlichen Confessionen gehören. ...

Vierte Abtheilung. Kirchen und Schulen. Fromme Stiftungen.

I. Von der Landeskirche und andern Bekenntnissen der christlichen Religion.

§ 128.

Die evangelisch-protestantische Kirche ist die Kirche des Landes.

§ 129.

Die Bekenner andrer christlichen Particularkirchen genießen den Schutz des Staats, und die freie Ausübung ihres Glaubens, vorbehältlich der landesherrlichen Rechte. Sie haben den Anspruch auf gleiche staatsbürgerliche Rechte mit den Bekennern der evangelisch-protestantischen Kirche; kein Glaubensbekenntniß entbindet aber von den Pflichten gegen den Staat, oder gegen die Gemeinde des Wohnorts. ...

Fünfte Abtheilung. Von den Landständen.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 162.

Die Landstände sind das verfassungsmäßige Organ der Gesamtheit der Staatsbürger und Unterthanen in dem grundgesetzlichen Verhältniß zur Staatsregierung.

§ 163.

Sie werden durch freie Wahl aus den Classen:

- der Rittergutsbesitzer,
- der Stadtbewohner und
- des Bauernstandes

gewählt. ...

II. Zusammensetzung der Landstände.

§ 167.

Die Landstände bestehen aus einem Präsidenten und vierundzwanzig Abgeordneten, und zwar:

- acht Abgeordneten der Rittergutsbesitzer – (nämlich fünf aus dem altenburgischen und drei aus dem Kahla-eisenbergischen Kreise) –
- acht Abgeordneten der Städte – (nämlich zwei von der Stadt Altenburg; je einem von Eisenberg; von Kahla mit Orlamünda und Naschhausen; von Lucka mit Gößnitz und Meuselwitz; von Roda; von Ronneburg; und von Schmölln) – und
- acht Abgeordneten des Bauernstandes – (nämlich vier aus dem Amte Altenburg; je einem aus den Ämtern Eisenberg; Kahla [nach Abrechnung der zum Amte Roda gezogenen Wahlabtheilungen] Roda [mit Hinzurechnung der vom Amte Kahla abgetrennten Wahlbezirke]; und Ronneburg). ...

Die Wahl der Abgeordneten der Gutsbesitzer geschieht ohne Vermittelung von Wahlmännern; die Abgeordneten der Städte und des Bauernstandes werden durch Vermittelung von Wahlmännern (also vermöge zweier Wahlhandlungen) gewählt. ...

§ 190.

Zur Bestellung von Wahlmännern (§ 168.) sind in den Städten Diejenigen befugt, welche neben den § 169. genannten allgemeinen Erfordernissen das stetige Wohnrecht in einer Stadt oder deren Vorstädten, ingleichen einen eignen Hausstand besitzen, und zugleich, wenn sie innerhalb der Stadt wohnen, städtische Abgaben, wenn sie in der Vorstadt wohnen, directe Steuern, mindestens die Schulsteuer, entrichten.

§ 191.

Auf dem Lande, (wohin aber in dieser Beziehung die Marktflecken Gößnitz und Meuselwitz nicht zu rechnen,) muß Derjenige, welcher an der Bestellung eines Wahlmannes Theil nehmen will, außer den § 169. genannten gemeinschaftlichen Erfordernissen, Eigenthümer eines bäuerlichen mit Wohnsitz versehenen Grundstücks oder doch eines bloßen Wohnhauses seyn.

§. 192.

Einer Wittve und geschiedenen Frauenzimmern steht das Recht, an der Bestellung der Wahlmänner Theil zu nehmen, dann zu, wenn sie Eigenthümerinnen eines Hauses sind, und die Berechtigung durch einen volljährigen Sohn ausüben können. Ebenso kann eine verheirathete Hausbesitzerin auf dem Lande an der Bestellung der Wahlmänner durch ihren Ehemann Theil nehmen lassen. ...

Unverheirathete Frauen haben kein Stimmrecht. ...

5.

Gesetz-Sammlungen für das Herzogthum Altenburg auf das Jahr ... (Auswahl 1827 bis 1897)

(Quelle: Kirchengemeindearchiv Oberwiera)

24.

Bekanntmachung der Landes-Regierung, daß die israelitischen Handelsleute auf den Jahrmärkten des hiesigen Landes nicht mehr zugelassen werden sollen, vom 11ten Junius 1827.

Nachdem Serenissimus Clementissimus, auf erstatteten pflichtschuldigen Bericht, Höchst Ihrer Landes-Regierung, aus mehreren Gründen und in Erwägung wohlgegründeter diesfallsiger Anträge, von jetzt an auf den Jahrmärkten des hiesigen Landes bis auf weitere Verfügung keine israelitischen Handelsleute zuzulassen die höchste EntschlieÙung gefaÙt haben; so wird solches zur Nachachtung für diejenigen, welche zeither die Jahrmärkte hiesiger Lande besucht haben, andurch öffentlich bekannt gemacht.

Altenburg, den 11. Junius 1827.

Herzogl. Sächs. Landes-Regierung das.

2.

Bekanntmachung des Consistorii, die Bestimmung des Gewichtes der an die Geistlichen und Schullehrer zu verabreichenden Brode betreffend, vom 15ten Januar 1828.

Nachdem in den meisten Fällen, wo in den Matrikeln über die Besoldungen der Geistlichen und Schullehrer das Gewicht der an dieselben zu verabreichenden Brode angegeben, letzteres auf 14 Pfund bestimmt ist und, wo diese Bestimmung sich nicht vorgefunden, doch der Regel nach jenes Gewicht kraft bestehenden Herkommens angenommen worden; so sind doch in neuerer Zeit Irrungen darüber vorgekommen, und es haben daher zu deren Vermeidung Se. Herzogliche Durchlaucht, Herr Friedrich, Herzog zu Sachsen z., auf Unsern unterthänigsten Bericht, mittelst höchst verehrlichen Rescripts vom 14. v. M. Sich bewogen gefunden, festzusetzen:

daß auch künftig in den einzelnen Fällen, wo das Gewicht jener Brode nicht benannt ist, die Schwere von 14 Pfunden für jedes Brod als die landesübliche angesehen werde, und demnach die Geistlichen und Schullehrer berechtigt seyn sollen, jenes Gewicht in Anspruch zu nehmen, wenn nicht die Contribuenten ein entgegenstehendes Recht nachzuweisen vermögen.

Solches wird zur Nachachtung der dabei Betheiligten hiermit bekannt gemacht.

Sign. Altenburg, am 15. Januar 1828.

Herzogl. Sächs. Consistorium das.

H. F. Freiherr von Ende.

7. Gesetz, die Militärflicht betreffend, vom 21. Februar 1835.

Joseph, von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen, Jülich, Kleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein etc. etc.. Wir finden Uns bewogen, mit Beirath und Zustimmung Unserer getreuen Landschaft ein erneuertes

Gesetz über die Militärflicht

zu erlassen, und verordnen demnach wie folgt: ...

VI. Vom freiwilligen Eintritt in den Militärdienst.

§. 13.

Jeder Unserer Unterthanen vom zurückgelegten 18. bis 30. Jahre kann freiwillig in den Militärdienst eintreten, wenn er die sonst erforderlichen Eigenschaften hat, namentlich, daß er keine entehrende Strafe (Zuchthaus, Pranger) erlitten hat, noch wegen eines, eine solche Strafe nach sich ziehenden Verbrechens in Untersuchung ist, es sei denn, daß er nicht nachher freigesprochen würde. - Der freiwillige Eintritt befreit von der Konskription⁷⁸. ...

⁷⁸ Einschreibung, Einberufung zum Wehrdienst

2) Von der Stellvertretung.**§. 43**

Jedem, den das Loos zum Eintritt in die Linie bestimmt, steht es frei, spätestens drei Tage vor der ihm durch Einberufung angekündigten wirklichen Einstellung einen sofort als tauglich und befugt nachgewiesenen andern Mann für sich zu stellen.

Von einem solchen Stellvertreter wird erfordert, außer vollkommener Diensttauglichkeit:

1) Es muß ein Unterthan aus hiesigen Landen seyn, oder bereits in hiesigen Militärdiensten gestanden haben, und (wenn er nicht bereits im Militär gedient hat) wenigstens 5 Fuß 2 Zoll⁷⁹ messen.

2) Er darf nicht unter 23 und nicht über 30 Jahre alt seyn. ...

Untadelhaft dienende Unteroffiziere und ihnen Gleichstehende, können (nach Vollendung früherer gesetzlicher oder freiwillig eingegangener Dienstzeit in der Linie, jedoch mit Erlaß der Reservepflicht) bis zum zurückgelegten 36. Jahre Stellvertreter werden. ...

e) Loosziehung.⁸⁰**§. 76.**

Die Ausloosung geschieht öffentlich. Jeder Konskriptionspflichtige greift aus einem Loosrade. worein so viel Nummern gethan werden, als zu Verloosende vorbeschrieben worden sind, eine Nummer. ...

VIII. Von der Einstellung zum Dienst.**§. 84.**

Sobald eine Rekrutirung auf die von dem Bataillons-Kommando beim Militär-Kollegium geschehene Anzeige im Verhältnisse zum Abgange und unter genauer Angabe desselben sich nöthig gemacht, werden so viel Rekruten vom Militär-Kollegium einberufen, und zur bestimmten Zeit zur Einstellung abgegeben, als der Bedarf beträgt.

§. 85.

Bei allen Einberufungen ist streng nach der Ordnung der Nummern in den Verloosungslisten zu verfahren ...

24.**Mandat, die öffentlichen Vergnügungen betreffend,
vom 17. Julius 1835**

...

§. 4.

Bei Hochzeiten und bei den Einzügen neu verehelichter Personen⁸¹ findet das Tanzen zwar ferner statt, ohne daß dazu eine besondere obrigkeitliche Vergünsti-

⁷⁹ entspricht einer Körpergröße von 1,46 m

⁸⁰ Alle in Frage kommenden Wehrpflichtigen eines Jahrgangs werden zur Konskription (Einschreibung in Listen) einberufen. Da nur ein Teil von ihnen tatsächlich den Wehrdienst antreten soll, wird ausgelost, wen es (be-)trifft.

⁸¹ Die junge Frau blieb nach der Hochzeit noch einige Zeit im Hause ihrer Eltern, mindestens bis zum nächsten Neu-Mond. Sie wurde dann bei ihrem Einzuge (Heemfuhre, Eizug) von den nächsten

gung nöthig sey, doch muß zuvor der Erbgerichtsobrigkeit Anzeige davon gemacht werden, um nach Befinden die deshalb etwa erforderlichen Vorkehrungen treffen zu können, sowie insbesondere darauf zu sehen, daß das Tanzvergnügen sich lediglich auf die eingeladenen Hochzeitsgäste erstreckt. Das Hinzudrängen ungeladener Personen zu solchen Vergnügungen, so wie andere bei solchen Gelegenheiten hie und da herrschende Unsitten, z. B. das sogenannte Topfwerfen, Faßbrennen, Geldauswerfen und dergleichen sind daher durchaus nicht zu dulden, vielmehr, wo solche vorkommen, der Obrigkeit zur Untersuchung und Bestrafung anzuzeigen.

§. 5.

Bei Kindtaufschmäußen ist das Tanzen auf keinen Fall zu gestatten. ...

§. 9.

Das unter dem Vorwand der Concertmusik oder bei Oerten⁸²- und anderen Schmäußen mißbräuchlich stattgefundene Tanzhalten, ingleichen die von Seiten einiger Gast- und Schenkwirthe in den Städten und auf dem Lande gehaltenen Vogel- und Scheibenschießen - namentlich mit Feuegewehr - bleiben auch fernerhin gänzlich untersagt, wenn nicht in ganz besonderen Fällen auf diesfallsiges Nachsuchen von Unserer Landesregierung besondere Erlaubniß ertheilt und der Wirth oder Unternehmer einer solchen Lustbarkeit durch von Seiten der Ortsobrigkeit zu bewirkende Bescheinigung dieser Erlaubniß ... legitimirt worden ist.

32.

Verordnung der Landesregierung, die über das, einzelnen Dorfgemeinden des Landes zustehende Reihschankrecht, und dessen gehörige Ausübung zu führende Aufsicht betreffend,

vom 24. September 1835.

(Publicirt in Nr. 40 des Amts - und Nachrichtenblattes vom 6. October d. J.)

Es ist neuerlich zur Kenntniß Herzoglicher Landesregierung gekommen, daß das einzelnen Dorfgemeinden des Landes zustehende Reihschankrecht häufig in allzu großer Ausdehnung ausgeübt worden, und daß dadurch hie und da förmliche, nur mit ausdrücklicher landesherrlicher Concession anzulegende Schenkstätten entstanden sind. Wenn nun das Reihschankrecht ursprünglich und eigentlich mehr nicht enthält, als die Befugniß, das im Orte selbst erbraute Bier einer gewissen Reihenfolge nach von Seiten der brauberechtigten Ortseinwohner verschenken zu

Hochzeitgästen begleitet. Die Geschenke und die Ausstattung wurden auf einem Wagen, der Kammerwagen hieß, präsentiert und mitgeführt.

⁸² Einladung zum Oertenschmause in Ziegelheim. Endesunterzeichneter macht hiermit einem verehrten Publicum bekannt, daß er den 30sten und 31sten Januar d. J., als die Mittwoch und den Donnerstag, einen Oertenschmaus tischweise geben und nicht ermangeln werde, mit guten Speisen und Getränken einem je den Anwesenden auf Verlangen gefälligst und reell aufzuwarten. Auch wird er für Musik bestens gesorgt haben, Hans Walther, Schenk-wirth das. Gnädigst privilegiertes Altenburgisches Intelligenzblatt, Nr. 2. Dienstags, den 8ten Januar 1822.

dürfen; es sey denn, daß durch besondere Rechtstitel hierunter an einigen Orten ein anderes bestimmt worden, wenn insonderheit §. 4 des Gesetzes über die Besteuerung des Biers vom 30. October 1834 bestimmt ausspricht, daß es hinsichtlich der Berechtigungen zum Brauen, Ausschroten⁸³ und Ausschchenken des Bieres im Allgemeinen bei dem bis jetzt Hergebrachten sein Bewenden behalten soll, mithin einer Ausdehnung dabei nicht das Wort redet; wenn hiernächst die Verpachtung des mehrerwähnten Reihschankrechts an einen oder einige mitberechtigte Ortseinwohner auf Zeit nur ausnahmsweise und nur unter ausdrücklicher Genehmigung der betreffenden Gerichtsobrigkeit statt finden kann, und wenn endlich §. 2 des Mandats über die öffentlichen Vergnügungen vom 17. Julius 1835 das Tanzhalten in den Reiheschenken gänzlich verbietet und der Herzoglichen Landesregierung nur gestattet, einzelnen Gemeinden in besonders dringenden Fällen eine widerrufliche Dispensation dazu zu ertheilen; so findet sich Herzogliche Landesregierung durch obige Wahrnehmung veranlaßt, die Aemter und Patrimonialgerichte des Landes andurch anzuweisen, darüber genaue und sorgfältige Aufsicht zu führen, daß das eingangserwähnte Reihschankrecht überall, wo die Berechtigung dazu vorhanden, nicht in allzu großer Ausdehnung und nur in den durch Gesetz oder besondere, gnügende Rechtstitel bestimmten Schranken ausgeübt, nie und nirgend aber dadurch eine förmliche Schenkstätte, zu deren Anlegung, wie obgedacht, besondere landesherrliche Concession unumgänglich erforderlich, gegründet werde.

Altenburg, den 24. September 1835.
Herzoglich Sächsische Landesregierung.
Hermann.

8. Bekanntmachung der Landesregierung, die Abstellung des gewöhnlich in der Walpurgisnacht getriebenen Unfugs betreffend, vom 16. Februar 1837.

Es ist wahrzunehmen gewesen, daß gewöhnlich in der Walpurgisnacht vom 30. April zum 1. Mai ein polizeiwidriger und feuergefährlicher Unfug getrieben werde, indem auf dem Lande, namentlich im hiesigen Amtsbezirk, vorzüglich durch das Gesinde meist an Orten, wo es für die Öffentliche Sicherheit gefährlich ist, Feuer angezündet und mit brennenden Besen herumgelaufen werde, dabei unnützer Lärmen zur Beunruhigung des Publicums gemacht und von Erwachsenen und Kindern aus Muthwillen Excesse aller Art begangen werden.

Da nun dergleichen Unfug zu Abwendung jedes Besorgnisses wegen Feuersgefahr und zur Erhaltung des Eigenthums, so wie der nächtlichen Ruhe und Ordnung durchaus abzustellen ist; so werden die zu der polizeilichen Aufsicht angestellten

⁸³ Von schroten, wälzen, heraus wälzen. Ein Faß Bier ausschroten, aus dem Keller = faßweise verkaufen; im Gegensatz zum Ausschchenken

Personen, insonderheit die Gensd'armerie⁸⁴ hiermit angewiesen, auf Abstellung des besagten Unfuges in alle Wege zu sehen ...

19. Bekanntmachung des Konsistoriums, die Ordnung des Begräbniswesens im Lande betreffend, vom 2. Mai 1837

I. Allgemeine Bestimmungen ...

5) Im Allgemeinen ist die Ordnung des Leichenzugs, der den kürzesten und passendsten Weg zum Gottes-Acker einzuschlagen hat, folgende: a) der Chor, oder die Schule mit dem Kreuze; b) der Geistliche; c) der Sarg; d) die Leidtragenden ...

8) Das öffentliche Ausstellen der Leiche im Sterbehause und das Oeffnen der Särge am Grabe ist verboten. ...

II. Vorschläge zur Vereinfachung des Begräbniswesens, welche der Beachtung der Kirchgemeinden empfohlen werden. ...

2) Die Beerdigung in der ersten Klasse wird auf dem Lande in der Regel mit einer Leichenpredigt in der Kirche und Abdankung, die in der zweiten mit einer einfachen Leichenpredigt oder Grabrede, die der dritten mit einer Rede (Sermon), die der vierten mit einem Gebete und dem Segen in Verbindung stehen. ...

20. Eheordnung vom 13. Mai 1837

(Umfang 41 Seiten JK)

B. Schlechterdings verbotene Ehen.

Die Eingehung der Ehe wird schlechterdings nicht gestattet: ...

§) zwischen Christen und den der christlichen Religion nicht zugethane Personen. – Will z. B. eine Inländerin sich mit einem ausländischen Israeliten verheirathen, so kann erstere in der inländischen Kirche für ihre Person aufgeboten, nicht aber getraut werden. ...

⁸⁴ der Begriff Gendarmerie taucht in dieser falschen Schreibweise wiederholt in amtlichen Texten auf

2) Vollziehung des Verlöbnisses oder Entschädigung.

§. 58.

Jedes Eheverlöbniß ist, wenn nicht ein Anderes bedungen ist, binnen ½ Jahr zu vollziehen (§. 126). Die Nichterfüllung dieser Vollziehung binnen der bedungenen oder der geordneten Frist veranlaßt zwar kein amtliches Einschreiten, wenn nicht ein öffentliches Aergerniß damit verbunden ist, berechtigt aber den zur Vollziehung bereiten Theil zum Rücktritt von der beabsichtigten Verbindung, oder zur Klagerhebung gegen den Säumigen beim Konsistorium auf Vollziehung der Ehe und, bei deren Verweigerung, auf Bestrafung.

5) Nachweis der Ledigkeit

a) Ledige Personen

§. 83.

Die Ledigkeit der Verlobten (namentlich auch die Ehrennamen: Junggesell und Jungfrau, Frau und dergleichen) werden

a) so lange vorausgesetzt, als dem Geistlichen, bei welchem um das Aufgabot nachgesucht wird, das Gegentheil nicht bekannt ist, und die Versicherung der Verlobten oder ihrer Aeltern und Vormünder auf ausdrückliches diesfalliges Befragen derselben, welches in keinem Falle zu unterlassen ist, unbedenklich erscheint. ...

III. Erfordernisse, welche das Aufgebot selbst betreffen.

1) Zweck und Bewirkung des Aufgebots.

§. 91.

Das Aufgebot ist die öffentliche Bekanntmachung einer beabsichtigten ehelichen Verbindung durch den Pfarrer bei einer §. 95 näher angegebenen gottesdienstlichen Versammlung, in Verbindung mit einer peremptorischen Aufforderung zu einer vor der Trauung auf gesetzmäßige Weise zu bewirkenden Anzeige aller der Vollziehung dieser ehelichen Verbindung etwa entgegen stehenden Hindernisse, und zugleich zu Gebet und Fürbitte für die neue Familienverbindung. ...

§. 93.

Das Aufgebot muß deutlich, mit Benennung des Standes, Vor- und Zunamens, wie auch der Aeltern beider Theile, mit dem Ehrennamen Jungfrau und Junggesell - bei Personen, denen diese Ehrennamen nicht mehr zukommen, mit deren Weglassung - bei Wittwern und Wittwen mit Anführung dieses Umstandes, bei Unehelichen mit bloßer Nennung des Namens, auf welchen sie getauft sind, und Weglassung der Namen der Aeltern (die jedoch, wenn sie aus dem Taufregister gehörig bekannt sind, vollständig in das Trauregister einzutragen sind), geschehen und drei Sonntage hinter einander in der Kirche verlesen werden. ...

3) Ort des Aufgebots.

§. 97.

Das Aufgebot soll der Regel nach in der Kirchfahrt beider Verlobten geschehen. ...

B. Besondere Rechtsverhältnisse des Ehemannes.

§. 141.

Dem Ehemann steht als Oberhaupt der Familie die Leitung des Hauswesens im Allgemeinen zu. Er ist befugt, auch die Handlungen der Frau dabei zweckmäßig zu leiten, sie zu häuslichen standesmäßigen Diensten zu gebrauchen, und durch seine EntschlieÙung bei gemeinsamen wichtigern Angelegenheiten die Entscheidung zu geben. ...

C. Besondere Rechtsverhältnisse der Frau.

§. 145.

Die Frau ist ihrem Mann in allen billigen, den Gesetzen des Staats und der Sittlichkeit nicht widerstrebenden, Anordnungen Folgsamkeit schuldig.

§. 146. Ebenso Nachfolge in seinen jeweiligen dauernden Wohnsitz ...

25.

Wegebau-Gesetz, vom 26. Mai 1837.

Wir Joseph, von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen, Jülich, Kleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein etc. etc. thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Damit zu Beförderung der allgemeinen Landeswohlfahrt, zu Emporbringung der Gewerbe und zu Belebung des Verkehrs im Innern des Landes sowohl, als mit dem benachbarten Auslande, nicht nur der Kunststraßenbau in größerer Ausdehnung und mit Nachdruck betrieben, sondern auch hauptsächlich die Kommunikations- und Vicinalwege⁸⁵ in einen bessern Zustand als zeither versetzt werden, so verordnen Wir unter Beirath und beziehungsweise unter Zustimmung getreuer Landschaft⁸⁶ wie folgt: ...

§. 11.

Belohnung der Denuncianten.

Von allen im gegenwärtigen Gesetz wegen Defraudationen und Freveln bestimmten Geldstrafen erhält der Denunciant⁸⁷ die Hälfte; die andere Hälfte fließt in die landesherrliche oder Orts-Straßenbau-Kasse. Werden andere, als Geldstrafen zuerkannt,

⁸⁵ Wege, welche von den Äckern der Privatleute auf die Straßen führten; auch: Wege, auf welchen man nothdürftig von einem Dorfe zum anderen gelangte

⁸⁶ Die Landschaft des Herzogtums Sachsen-Altenburg (auch Landstände des Herzogtums Sachsen-Altenburg) war der Landtag des Herzogtums. Nach 1831 bestand die Landschaft aus 24 Abgeordneten sowie dem Landschaftspräsidenten. 8 Abgeordnete wurden von den Rittergutsbesitzern (es gab 109 landtagsfähige Rittergüter (1843) in direkter Wahl bestimmt, und 8 Abgeordnete der Städte (2 für Altenburg, je 1 für Ronneburg, Schmölln, Eisenberg und Roda, 1 für Gößnitz und Meuselwitz und 1 für Kahla und Orlamünde) sowie 8 des Bauernstandes wurden in indirekten Wahlen gewählt. Ihre Kompetenzen waren lediglich beratender Natur, also an der Gesetzgebung nur mitwirkend.

⁸⁷ hier neutral verstanden: der, welcher eine Anzeige wegen eines Gesetzesverstoßes erstattet

so hat der Anzeiger eine, dem von ihm beförderten öffentlichen Interesse entsprechende Belohnung aus den betreffenden Straßenbaukassen zu erwarten.

...

§. 24.

Breite der Chausseen.

Die Breite der Chausseen soll, nach Maasgabe ihrer Bedeutung und Ihrer häufigen Benutzung, 14 bis 18 Ellen⁸⁸ zwischen den Gräben und mit Ausschluß derselben betragen. Die Breite und Tiefe der letztern, so wie der Böschungen richtet sich nach dem jedesmaligen Bedürfnis.

§. 25.

Entfernung der Felder und Baumpflanzungen von den Chausseegräben.

Die anliegenden Felder dürfen nicht näher, als eine Elle von dem äußern Rand des Straßengrabens gepflügt und bestellt werden, und diese Fläche ist bei Ermittlung der Entschädigung stets mit zu berechnen und zu vergüten. Baumpflanzungen auf Privatgrundstücken dürfen nicht näher an den Chausseegräben angelegt werden, als so weit, daß die Aeste künftig nicht bis auf die Chausseegräben reichen können. ...

§. 32 ...

5) Jedes Fuhrwerk, ohne Unterschied der Ladung und Bespannung, ist verbunden, insbesondere auf gegebenes Zeichen, und zwar, was die Post betrifft, mit dem Horne, bei andern Fuhrwerke aber nach dreimaligem Klatschen mit der Peitsche, dem entgegenkommenden auf die Hälfte des Gleises⁸⁹ zur rechten, dem hinter ihm herkommenden aber zur linken Hand bei 1-5 Thlr. Strafe auszuweichen, und eben so müssen die Geschirrführer vor der Einfuhr in eine Hohle oder eine andere enge Passage entsprechende Zeichen geben, um die von der entgegengesetzten Seite kommenden Fuhrwerke von der gleichzeitigen Einfuhr abzuhalten. ...

XVI. Von der Verschönerung der Wege.

1) Gestattet es Breite und Terrain, so muß jeder Weg mit Baumreihen – die nützlichste Zierde – bepflanzt werden. Hierbei ist aber die zu pflanzende Baumgattung dem Boden und Klima anzumessen, so wie hochtreibende Sorten zu wählen, da niedrige Kronen die Wege versperren. Auch ist auf die zweckmäßige Entfernung der Bäume von einander sehr zu achten, damit der Luftzug und das nöthige Einwirken der Sonnenstrahlen auf den Weg nicht verhindert werde, Hochwachsende Bäume, als Birnen- und Aepfelbäume, Kastanien, Pappeln u. dgl. müssen wenigstens 20 bis 25 Ellen, und Steinobst und dergleichen Bäume 10 bis 15 Ellen⁹⁰ weit von einander gepflanzt werden.

2) Nach dem Wegebau-Gesetz §. 69. sollen auf allen Kreuz- und Scheidewegen von den Communen Wegweiser errichtet und erhalten werden. Hierzu wären noch Stunden- und Meilenzeiger⁹¹ zu rechnen, welche, wenn sie eine gefällige Form erhalten, als durch kleine Baumpartien, Ruhebänke, Benutzung der Quellen und Brunnen und dgl., viel zur Verschönerung der Wege, ja selbst der Ortschaften, beitragen können.

⁸⁸ 8-10 Meter

⁸⁹ hier gemeint: die tief eingefahrenen Spuren der Wagenräder

⁹⁰ 6-9 Meter

⁹¹ Anzeige der Strecke in Fahrstunden bzw. Fußweg

3) Zur Verschönerung der Wege würden noch viel beitragen: Entfernung alles Abflusses aus den Wasserleitungen und Düngerstätten auf die Wege u. dgl.; Herstellung der Straßen im Innern der Ortschaften durch Anordnung neuer regelmäßiger Baulinien, Wegräumung alter und unregelmäßiger Mauern und Zäune, fehlerhafter Pflanzungen u. dgl.; und endlich genaue Befolgung der landesherrlichen Polizeivorschriften wegen Erhaltung und Sicherung Der Wege selbst, vorzüglich wegen des Betreibens mit Viehherden u. s. w.

26.

Gesetz über die Ablösung von Frohndiensten und gewissen Grundstücks- Dienstbarkeiten. vom 23. Mai 1837.

Joseph, von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen, Jülich, Kleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meissen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein etc. etc..

Um in Gemäßheit der Zusicherung in §. 53 des Grundgesetzes Unsern geliebten Unterthanen die Füglichkeit gesetzlicher **Befreiung von** gewissen, die Personen und das Eigenthum der Staatsbürger vorzüglich **belästigenden Zwangsverhältnissen** zu gewähren, haben Wir, unter Beirath und beziehungsweise Zustimmung Unsrer getreuen Stände zunächst über die Ablösbarkeit von Frohndienst-Verbindlichkeiten und gewissen Grundstücks-Dienstbarkeiten, so wie über das bei Ablösung derartiger Verbindlichkeiten und Lasten zu beobachtende Verfahren, ingleichen über die Benutzung Unsrer Landesbank zur Erleichterung von Ablösungs-Geschäften, landesherrliche Entschließungen gefaßt, und verordnen andurch gesetzlich Folgendes:

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen und solche Vorschriften, welche auf die Ablösung von Frohndiensten und Servituten (Grundstücks-Dienstbarkeiten) gleichmäßig zu beziehen sind. ...

Zweiter Abschnitt

Besondere Bestimmungen über die Ablösung von Frohndiensten.

...

§. 49.

Aufhebung des Dienstzwangs und der Wachdienstpflicht

Der Ablösung bedürfen nicht

a) Die Vormiethe- und Zwangs-Dienstpflicht der Unterthanen-Kinder auf dem Lande gegen die Patrimonialgerichts-Herrschaften und beziehungsweise gegen Unsere Kammergüter ...

b) die nach der Landesordnung ... bestehende Verbindlichkeit der Gerichts-Unterthanen zur Bewachung der Rittersitze ihrer Gerichtsherrn in Zeiten der Unsicherheit.

Es soll nämlich die unter a. erwähnte Berechtigung zur Vormiethe, gleichviel, auf welchem Rechtstitel solche beruht, sofort nach Bekanntmachung dieses Gesetzes ohne Weiteres aufgehoben werden ...

30. Bekanntmachung der Landes-Regierung, die Bekleidung und Reinigung zu transportirender Schüblinge⁹² betreffend, vom 29. May 1837.

Durch öffentliche, im hiesigen Amts und Nachrichtenblatte abgedruckte Bekanntmachungen vom 26. Junius 1834 und 21. September 1835 hat Herzogliche Landesregierung nach dem Beispiele mehrerer Nachbarstaaten die Grenzämter des Landes angewiesen, keinen Schübling aus dem Auslande annehmen oder dahin transportiren zu lassen, wenn er nicht mit nothdürftiger, zur Fortsetzung des Transports tauglicher Bekleidung versehen und hierneben am Körper gehörig gereinigt, namentlich von Ungeziefer frei ist. Neuere Vorgänge geben der Herzoglichen Landesregierung Veranlassung, jene Verordnungen nicht nur wiederholt einzuschärfen, sondern auch auf den Schubtransport innerhalb Landes dergestalt zu erstrecken, daß sämtliche Polizeibehörden des Landes gemessenst andurch angewiesen werden, bei Vermeidung persönlicher Verantwortlichkeit desjenigen Beamten oder Unterbedienten, welchen hierunter eine Verschuldung trifft, für alle aus seiner Nachlässigkeit entspringende Nachtheile und Unkosten, auch dann, wenn der Schübling an eine andere inländische Behörde abgeschoben werden soll, dafür Sorge zu tragen, daß derselbe in obenangegebener Maße gereinigt und bekleidet sey. - Um jedoch kostspielige und beschwerliche Rücktransporte innerhalb Landes zu vermeiden, hat die annehmende Behörde, wenn sie bei der Ankunft des Transportaten an dessen Bekleidung und Reinlichkeit Mängel entdeckt, welche von der letzten inländischen Behörde rückwärts schon hätten abgestellt werden sollen, solche sofort selbst noch abstellen zu lassen und die dafür gehabten Aufwände jener zuzuliquidiren und von ihr zu erheben, oder nach Befinden bei Herzoglicher Landesregierung, welche der pünktlichsten Beobachtung obiger Vorschriften sich versieht, dieserhalb Beschwerde zu führen.

Altenburg, am 29. Mai 1837.

Herzogl. Sächsische Landesregierung,
A. Frhr. v. Sedendorff.

⁹² Schübling bezeichnet im Fachjargon eine Person, die sich in Abschiebehaft befindet. Das Wort kann bis ins 18. Jahrhundert nachgewiesen werden und war sowohl in Österreich als auch in Deutschland ein Begriff der Rechtssprache.

**38.
Bekanntmachung des Consistorii,
das Verbot des Vermiethens schulpflichtiger Kinder
betreffend,**

vom 1. August 1837.

Es ist durch vielfache Beschwerden zu unserer Kenntniß gekommen, daß in einigen Parochieen des Landes Kinder, welche sich noch im schulpflichtigen Alter befinden, in Herrendienste vermietet und dadurch den heilsamen Zwecken des Unterrichts und der christlichen Erziehung entzogen werden, indem sie nicht allein der nothwendigen Ausbildung ihres Geistes in dieser Zeit der eigentlichsten Bildungsfähigkeit verlustig gehen, sondern auch frühzeitig sittlichen Gefahren preisgegeben werden, wilden sie in diesem zarten Alter nicht gewachsen sind.

Bei einer auf Unsere Veranlassung von Herzoglicher Landesregierung veranstalteten Nachforschung ergab sich jedoch zu Unserer Freude, daß von den Vorstehern der Gemeinden die Vermiethung schulpflichtiger Kinder keineswegs gebilligt, sondern im Gegentheile die üblen Folgen derselben sehr wohl erkannt werden. Wir fühlten Uns demnach auch hierdurch aufgefordert, im Einvernehmen mit Herzoglicher Landesregierung Sr. Herzogl. Durchlaucht über diese Angelegenheit unterthänigsten Vortrag zu thun und Höchst-Dieselben geruhten, uns unter dem 10. Julius zur Erweiterung des höchsten Patents vom 23. October 1807 und der Consistorialverordnungen vom 25. Februar 1823 und vom 20. Januar 1826 dahin zu ermächtigen:

daß das Vermiethen der schulpflichtigen Kinder nicht blos im letzten Jahre vor ihrer Confirmation, sondern überhaupt, und besonders an fremde oder auswärtige Dienstherrschaften als unverträglich mit der Erreichung der Schulzwecke gänzlich untersagt wird.

Indem Wir nun dies Verbot des Vermiethens schulpflichtiger Kinder hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, erwarten Wir mit Zuversicht von dem christlichen Sinne der mit Kindern gesegneten Einwohner des Landes, so wie der Pflegeältern, Vormünder und dergleichen, daß sie die auf das eigene Heil der Kinder gerichtete wohlthätige Absicht dieses Verbots nicht verkennen, sondern durch eine dankbare und willige Nachachtung die Anwendung von Zwangsmaßregeln unnöthig machen werden. ...

16. Bekanntmachung des Consistorii und der Landesregierung, die Führung von Ortschroniken betreffend, vom 16. Mai 1838.

Es haben des regierenden Herzogs Durchlaucht geruht, nach dem Vorgange mehrerer sächsischer Herzogthümer und anderer Staaten, die Führung von Ortschroniken durch die Geistlichen im Herzogthum Altenburg mittels höchsten Rescripts anzuordnen und das deshalb entworfene Regulativ gnädigst zu genehmigen.

Indem Wir daher gedachtes Regulativ zur öffentlichen Kenntniß bringen, weisen Wir zugleich die Kircheninspektionen und Ephorien, so wie sämmtliche Geistliche des Landes an, sich darnach zu achten und den darin enthaltenen besondern Vorschriften allenthalben aufs sorgfältigste nachzukommen.

Was die Mitwirkung der Verwaltungs- und Polizeibehörden in den Städten, ingleichen aller übrigen Unterobrigkeiten des Landes zu einer genauen und vollständigen Führung der Ortschroniken betrifft, so erläßt Herzogliche Landesregierung nachstehend behufige Anweisung an jene obrigkeitlichen Stellen.

Altenburg, den 16. Mai 1838.

Herzogl. Sächs. Consistorium das.
v. Wüstemann.

Regulativ zur Führung von Ortschroniken durch die Geistlichen im Herzogthum Altenburg.

Der Nutzen, welchen regelmäßig und von kundiger Hand geführte Ortschroniken haben, ist allgemein anerkannt. Sie sind von jeher schätzbare Beiträge zu einer vollständigen Landesgeschichte gewesen und werden dieß auch in der Zukunft sein. Ein besonderes Interesse aber haben sie für die einzelnen Parochien und Ortschaften, auf deren specielle Geschichte sie sich beziehen.

Immer bleibt es für eine Gemeinde lehrreich und in vielfacher Beziehung nützlich, über wichtige Ortsverhältnisse und Ortsereignisse in der Vergangenheit glaubhafte Nachrichten zu besitzen, welche eine schnelle Uebersicht derselben gewähren und nichts von Bedeutung vermissen lassen. Auch wird durch Aufbewahrung des Andenkens merkwürdiger Begebenheiten eine Theilnahme an dem Gemeinwesen geweckt und genährt, welche die gleichzeitigen Ortsbewohner nicht nur unter einander, sondern auch mit den Vorfahren und Nachkommen enger verknüpft. Die Gerichts- und pfarramtlichen Akten, ingleichen die Kirchenbücher enthalten zwar viele Materialien zu einer Ortschronik, indeß doch nur zerstreut, und ohne die wünschenswerthe Uebersicht im Zusammenhange zu geben, und Chroniken von Privatpersonen aus freiem Antriebe angelegt, sind theils in ihrer Einrichtung und Fortführung von Zufälligkeiten abhängig, theils ermangeln sie aus einleuchtenden Gründen oft der gehörigen Glaubwürdigkeit.

Mehrere Pfarrer des Herzogthums Altenburg haben sich bereits dadurch um ihr Kirchspiel verdient gemacht, daß sie nicht bloß ältere, in ihrem Archiv befindliche Nachrichten sorgfältig geordnet und zusammengestellt, sondern auch alle denkwürdige Ortsbegebenheiten Ihrer Zeit für die Nachkommen niedergeschrieben haben. Da aber zu wünschen ist, daß dieß nach gewissen Grundsätzen allgemein

geschehe: so hat das Herzogl. Konsistorium, im Einverständniß mit Herzogl. Landesregierung, nach erfolgter höchster Genehmigung sich bewogen gefunden, die Führung von Ortschroniken durch die Geistlichen in sämtlichen Parochien der Städte, Marktflecken und Dörfer des Herzogthums Altenburg anzuordnen. Hierbei ist folgendes zu beobachten.

§. 1.

In jeder Parochie ist ein Buch, in Folio gebunden, von dauerhaftem, gutem Papier, aus dem Kirchenvermögen anzuschaffen, in welches die §. 2. bezeichneten Vorfälle eines jeden Jahres, nach der Zeitfolge, wie sie sich ereignen, unter Angabe des Monatstages, mit deutlicher Handschrift von dem Pfarrer eingetragen werden. Man hegt zu sämtlichen Geistlichen das Vertrauen, daß sie bei der Vollziehung dieses Geschäfts die strengste Wahrheitsliebe sich zur Pflicht machen, die Chronik mit eben der Gewissenhaftigkeit wie die Kirchenbücher führen, in dieselben keine Gerüchte oder subjektive Ansichten und Urtheile, sondern nur öffentlich bekannte oder sonst beglaubigte Thatsachen aufnehmen, diese ohne persönliche Vorgunst oder Abgunst, wahr und klar, in bündiger Kürze aufzeichnen und nie vergessen werden, daß ihr eigener Name und Geist zu allernächst in diesen Jahrbüchern fortlebt.

§. 2.

Die Thatsachen, welche in die Chronik einzutragen sind, müssen im Allgemeinen solche Verhältnisse und Gegenstände betreffen, oder in solchen Begebenheiten und Veränderungen bestehen, die in irgend einer wesentlichen Beziehung für das ganze Kirchspiel, oder für einzelne Orte derselben, oder auch für einzelne Familien darin von Wichtigkeit sind und auch den Nachkommen noch wissenswerth sein können. Dahin gehören

- a.) in Hinsicht auf Unterthans- und staatsbürgerliche oder ortsobrigkeitliche Verhältnisse: Veränderungen im Regentenhause, welche der Gemeinde auf höhere Verordnung von der Kanzel bekanntgemacht werden; die vaterländische Gesetzgebung, insofern sie neue Stadt- und Gemeindeordnungen, oder sonst neue Einrichtungen und Rechtszustände (z. B. Ablösung von Frohnen und Servituten) oder die Einsetzung neuer Behörden zur Folge hat; ferner Personalveränderungen in den höhern obrigkeitlichen Stellen, desgleichen im Besitz der Rittergüter und des Kirchenpatronats; ebenso die Wahl landschaftlicher Abgeordneter und Stellvertreter aus dem Kirchspiel.
- b.) in Hinsicht auf statistische Verhältnisse: die Einwohnerzahl des Kirchspiels überhaupt und jedes einzelnen dazu gehörigen Orts insbesondere, ingleichen die Zahl der Familien. (Dieß ist jedesmal am Ende eines Jahres nach den von den Ortsgerichtspersonen eingereichten und von der Erbgerichtsbehörde beglaubigten Listen in die Chronik einzutragen und zugleich die Zahl der Proklamirten und Kopulirten, der Gebornen und Gestorbenen, sowie der Kommunikanten des verflossenen Jahres, in Uebereinstimmung mit den an die Ephorie einzusenden, den Nachrichten summarisch beizufügen.) Ferner: Erweiterung des Orts durch neue Anbaue; Verschönerung desselben; gründliche Verbesserung der Straßen und Vicinalwege; Gemeinheitstheilungen; neue Anpflanzungen von größerem Umfange; einflußreiche Verbesserungen in der Landwirthschaft; sehr hohe oder sehr niedrige Fruchtpreise; neue Bodenbenutzungen (Torflager), Erfindungen und Versuche gemeinnütziger Art; Einführung neuer Nahrungszweige, besonders im Fabrik- und Gewerbswesen;

wesentliche Veränderungen in den Handelsverhältnissen; Auffindung denkwürdiger Alterthümer u. s. w.

- c.) in Hinsicht auf kirchliche Verhältnisse, Institute und Personen: Veränderungen im Parochialverband; Errichtung neuer Schulen; Erweiterung und Verschönerung der Gottesäcker; Anlegung von Leichenhallen; Neubaue oder bedeutende Reparaturen an den kirchlichen und geistlichen Gebäuden, mit Angabe, wenn der Bau begonnen hat und vollendet worden ist, was derselbe gekostet, woher die Kosten bestritten und welche milde Beiträge dazu von wohlthätigen Personen geleistet worden sind. Ferner: wesentliche Veränderungen im Kirchenvermögen und dessen Zugängen oder in der Verwaltung desselben; milde Stiftungen für Kirche, Pfarrei und Schule, für Arme, Witwen, Waisen, Kranke, mit getreuer Abschrift der Stiftungsurkunden, wenn dergleichen gemacht worden. In Bezug auf die vorhandenen Schulen: die Zahl der Schulkinder überhaupt und nach den Klassen und Geschlechtern, wie dieselbe sich um Ostern jedes Jahres vor Entlassung der Katechumenen darstellt; neue Einrichtungen im Schulwesen; Anlegung einer Schulbibliothek; ansehnliche Vermehrung derselben oder andrer Lehrmittel. Hiernächst außerordentliche kirchliche Feierlichkeiten, mit Angabe Ihrer Veranlassung und einer kurzen Beschreibung derselben. Endlich: Abgang und Anstellung der Geistlichen und Schullehrer, wobei die wichtigsten Lebensumstände derselben und bei den Verstorbenen das, was sie sichtbar in der Gemeinde gewirkt, oder wodurch sie sich als Schriftsteller einen Namen gemacht haben, anzumerken ist. (Bei den Verstorbenen hat dieß jedesmal der Beichtvater des mit Tode abgegangenen sogleich nach dessen Beerdigung zu bewirken und das Niedergeschriebene mit seines Namens Unterschrift zu versehen. Jeder neu antretende Pfarrer aber hat seine frühern wichtigsten Lebensumstände sofort selbst in die Chronik einzutragen. Wo bereits ein besonderes Buch vorhanden ist, welches ausführlichere Biographien der Geistlichen und Schullehrer von frühern Zeiten her enthält, da ist solches fortzusetzen und bei den kürzeren Angaben in der Chronik auf dasselbe zu verweisen.)
- d.) in Hinsicht auf Naturereignisse: ungewöhnliche Witterung, anhaltende große Hitze oder Kälte, schwere Gewitter, Einschlagen des Blitzes, Orkane, Hagel, Ueberschwemmungen; ungewöhnliches Vorhandenseyn schädlicher Thiere; seltene Meteore und andere Naturscheinungen, außerordentliche Fruchtbarkeit oder Mißwachs.
- e.) in Hinsicht auf besondere denkwürdige Ortsbegebenheiten vermischter Art: Feuersbrünste; herrschende Krankheiten und Seuchen; Durchmärsche und Einquartierungen fremder und einheimischer Truppen; Kriegsereignisse, welche den Ort betreffen: allgemeiner Nothstand, in Folge besonderer Zeitverhältnisse. Ferner: Todesfälle bemerkenswerther oder sehr verdienter Einwohner des Orts, namentlich solcher, welche öffentliche Aemter mit rühmlicher Treue verwaltet haben. Auch nützliche, auf die geistige Bildung der Gemeindeglieder abzweckende Vereine und Anstalten; öffentliche Thatfachen, welche den sittlichen Zustand der Gemeinde bezeichnen; öffentliche Verbrechen und öffentliche Beispiele einer edlen Denk- und Handlungsweise. Nicht minder außerordentliche Glücks- oder Unglücksfälle einzelner Familien.
-

**34.
Bekanntmachung der General-Kommission
für Ablösungen, die Instruktion für die
Special-Kommissarien betreffend,
vom 12. December 1838.**

Um die möglichst gleichförmige und zweckentsprechende Ausführung der wegen Ablösung von Frohndiensten, Servituten und Lehngeld-Verpflichtungen unterm 23. Mai 1837 erlassenen Gesetze zu sichern, haben des gnädigst regierenden Herzogs Durchlaucht der unterzeichneten General-Kommission den Befehl ertheilt, unter Benutzung des Beiraths inländischer, aus den Klassen der Berechtigten, wie der Verpflichteten, gewählter Sachverständigen eine Instruktion für die zu unmittelbarer Leitung der Ablösungsgeschäfte berufenen Special-Kommissionen zu entwerfen. ...

(132)

Zweiter Abschnitt.

Von dem Verfahren, welches bei den, zum Behufe der Ablösungen, nöthigen ökonomischen und andren Ausmittelungen und Bestimmungen einzuschlagen ist.

§. 125.

7, Von dem ökonomischen Special-Kommissar müssen die, zum Behuf der Ablösung, erforderlichen Ausmittelungen und darauf gegründeten schriftlichen Ausarbeitungen, mit möglichster Genauigkeit, und so geschehen, daß aus dem Inhalte der letzteren der Sachstand klar hervorgeht, und daraus ohne weiteres die Richtigkeit der geschehenen Ausmittlung gehörig beurtheilt werden kann.

Daher müssen auch vorkommende Begutachtungen, sie mögen vom Kommissar selbst, oder von zugezogenen Sachverständigen ausgehen, sobald sie sich durch Berechnungen beweisen lassen, durch diese belegt, außerdem aber durch Beifügung von Gründen gerechtfertigt werden, und möglichst vollständig und gründlich, aber auch zugleich zweckmäßig gedrängt, abgefaßt werden.

§. 126.

Bei vorkommenden Schätzungen ist in der Regel, und in so weit nicht in den folgenden Paragraphen besondere Ausnahmen ausdrücklich vorgeschrieben worden sind, der Zustand der Sachen, wie er sich wirklich vorfindet, nicht aber derjenige, welcher vielleicht, bei einer zweckmäßigeren Handlungsweise vorhanden sein könnte, zu berücksichtigen.

Uebrigens ist bei allen Schätzungen, so wie überhaupt bei allen vorkommenden Geschäften, das Verfahren auf die gemeinfaßlichste Weise einzuleiten. Es müssen also auch solche Abschätzungsmethoden vermieden werden, welche nur der wissenschaftlich gebildete Oekonom, nicht aber der gewöhnliche Landmann, vollständig übersehen und beurtheilen kann.

§. 127.

Bei speciellen Berechnungen, welche auf einzelne Gegenstände der Ausmittlung sich beziehen, ist nicht allein auf deren Richtigkeit im Allgemeinen zu sehen, sondern auch zu untersuchen, ob das Ergebnis der verschiedenen einzelnen Rechnungen,

bei ihrer Zusammenstellung und Vergleichung mit den übrigen Resultaten der Ausmittelung, im Ganzen dem wirklich vorhandenen Sachstande entspricht.

Auch muß der Kommissar die Parteien von der Richtigkeit der entworfenen Berechnungen (wobei übrigens durchgängig die bei der Landesvermessung gebrauchte **Elle** von 21 Zoll 8 5/12 Linien Preußisches Maaß, und der Dresdener **Scheffel** von 5952 **Kubikzoll** oder 93 **Quart** Preußisches Maaß, so wie der **Centner** zu 110 **Pfund**, anzunehmen, auch in den Bestimmungen dieser Konstruktion angenommen worden ist,) und ihre Ergebnisse auf alle Weise zu überzeugen suchen, und der zu erfordernden Erklärung über das Anerkenntniß solcher Berechnungen, sobald er wahrnimmt, daß die Parteien solche nicht vollständig zu übersehen und zu beurtheilen vermögen, eine in dieser Beziehung ausreichende Erläuterung vorausschicken, auch, daß und wie solches geschehen ist, zum Protokolle bemerken. Hierbei wird übrigens an: genommen, daß an Kubikgehalt haben:

a) der Eisenbergische Scheffel	12,236 Kubikzoll ⁹³ oder	191 Quart Preußisch
b) der Rodaische Scheffel	10,368 Kubikzoll oder	162 Quart Preußisch
c) der Kahlaische Scheffel	8,576 Kubikzoll oder	134 Quart Preußisch
d) der Altenburgische Scheffel	8,192 Kubikzoll oder (146,5 Liter JK)	128 Quart Preußisch (146,6 Liter JK)
e) der Ronneburgische Scheffel	6,400 Kubikzoll oder	100 Quart Preußisch

...

§. 143. ...

i) Als jährlicher Futterbedarf für zwei **Pferde** sind, unter der Voraussetzung, daß von ihnen soviel, als nachstehend angenommen worden, geleistet werden soll, ohne Unterschied

78 Dresdener Scheffel Hafer und
66 Centner Heu von mittler Güte in Ansatz zu bringen

k) Die jährlichen Kosten des Hufbeschlags für die Zugpferde sind den örtlichen Verhältnissen gemäß zu bestimmen, und ist dabei, wie zu b. auf die mehr oder weniger ebene oder gebirgige Lage und steinigten Wege besondere Rücksicht zu nehmen.

l) An Kur- und Arzneikosten ist für ein Pferd jährlich Ein Thaler zu rechnen.

Etwaige Unglücksfälle bei Pferden sind nicht besonders in Anschlag zu bringen, da anzunehmen ist, daß deren Betrag durch den Verkauf der alten abgenutzten Pferde gedeckt wird.

m) Für Beleuchtung des Stalles ist jährlich auf zwei, drei oder vier Pferde 1 Thlr. 8 Gr. --, auf 5 bis 8 Pferde das Doppelte, und so in gleichem Verhältnisse weiter, zu rechnen, ...

§. 145. ...

f) Als jährlicher Futterbedarf für 2 **Zugochsen** sind, unter der Voraussetzung, daß von ihnen so viel, als; nachstehend angenommen worden, geleistet werden soll, ohne Unterschied

15 Scheffel Hafer und
100 Centner Heu von mittler Güte

in Anschlag zu bringen.

⁹³ gemeint sind hier ebenfalls preußische Kubikzoll = 17,88 cm³

g) An Kur- und Arzneikosten ist für einen Zugochsen jährlich zwei Groschen zu rechnen.

h) Für Beleuchtung des Stalles ist jährlich, auf 2, 3, 4, 5 oder 6 Ochsen 1 Thaler, auf 7 bis 12 Ochsen das Doppelte, und so in demselben. Verhältnisse weiter zu rechnen.

...

§. 148.

Bei Berechnung des Zeit- und Kraftaufwandes, welcher zu Verrichtung der einzelnen landwirthschaftlichen Arbeiten erfordert wird, ist aushülflich von folgenden Sätzen, bei denen jedoch nicht die Leistungen der Fröhner, sondern freier Lohnarbeiter zum Grunde gelegt worden sind, auszugeben.

A. Bei Handarbeiten;

und zwar

I. bei dem Ackerbaue.

1) Düngerarbeit, so wie Erde- und Mergelstreuen

	in einer Stunde
Ein Mann kann Dünger aus dem Stalle tragen	8 Centner.
Ein Mann kann Dünger aufladen	12 Centner.
Ein Mann kann Dünger abladen	60 Centner.
Eine Frau kann Dünger breiten	12 Centner.

Um den Dünger einzulegen, wird eine Frau auf dieselbe Zeit erfordert, als der Zug mit dem Unterackern des Düngers beschäftigt ist.

Für das Abwehren des Düngers ist etwas nicht besonders in Ansatz zu bringen, indem diese Arbeit, vorkommenden Falls, durch die Einleger mit verrichtet werden kann.

Ein Mann kann in einer Stunde 10 bis 15 einspännige Karren Erde oder Mergel⁹⁴ streuen.

2) Saatarbeit.

Ein Mann kann durchschnittlich in 1 bis 1 ½ Stunden, je nach der ebenen oder bergigen Lage des Feldes einen Normal-Acker Land (von 200 zehnelligen Quadratruthen) mit jeder Gattung von Getreide- und Körnerfrüchten besäen.

Das Sacken und Absetzen des Saamens und die sonst etwa vorkommenden Versäumnisse sind hierbei schon berücksichtigt, und mit eingerechnet.

3) Strohseile knüpfen.

Ein männlicher Arbeiter kann von ungeschäbtem Strohe⁹⁵ in einer Stunde 1 ½ Schock⁹⁶ Strohseile⁹⁷ knüpfen.

⁹⁴ nährstoffreiche Erde (Mineralien, Humus) wurde abgegraben und als Düngestoff auf die Felder gefahren (z. B. Teichschlamm)

⁹⁵ nicht gebrochene Halme, besonders geeignet für die Herstellung von Strohseilen zum Zusammenbinden der Garben

⁹⁶ Zählmaß: 1 Schock = 60 Stück

⁹⁷ ein aus Stroh zusammengeknüpftes bzw. -gedrehtes Seil, Strohband

4) Getreide mit der Sense zu mähen.

Um von einem Acker Feld das Getreide abzumähen, sind an Männerarbeit zu rechnen:

- | | |
|---|---------------------|
| 1. auf reichem oder doch gutem Thon: und Lehmboden und sandigem Lehmboden | |
| a) bei dem Wintergetreide | 10 bis 14 Stunden, |
| b) bei den Sommerhalmfrüchten | 8 ½ bis 10 Stunden, |
| c) bei den Hülsenfrüchten | 15 bis 16 Stunden, |
| 2. auf schlechtem Thon: und Lehmboden | |
| a) bei dem Wintergetreide | 9 bis 13 Stunden, |
| b) bei den Sommerhalmfrüchten | 8 bis 9 Stunden, |
| c) bei den Hülsenfrüchten | 12 bis 14 Stunden |
| 3. auf leichtem magrem Boden jeder Art | |
| a) bei dem Wintergetreide | 8 ½ bis 12 Stunden, |
| b) bei den Sommerhalmfrüchten | 7 ½ bis 8 Stunden, |
| c) bei den Hülsenfrüchten | 12 Stunden. |

5) Da, wo das **Getreide mit der Sichel abzubringen**, ist der Kostenbetrag hiefür um ein Drittel höher, als für das Abmähen mit der Sense zu berechnen.

6) Getreide abzuraffen.

Da jeder Mann, welcher das Getreide mit der Sense mäht, sobald nicht in Schwaden gehauen wird, während der ganzen Dauer dieser Arbeit zum Abraffen des Getreides eine Frau nöthig hat, so ist für dieses Abraffen eine gleiche Stundenzahl weiblicher Arbeit zu veranschlagen, als der männliche Arbeiter mit dem Mähen beschäftigt ist.

7) Getreide zu wenden, zu häufeln, anzulegen, zu binden, zusammenzutragen und nachzurechnen:

Dafür zusammen sind durchschnittlich bei allen Arten von Getreide und Hülsenfrüchten, für einen Acker Feld in Ansatz zu bringen:

	Männer- Arbeit	Weiber- Stunden
a) auf reichem oder doch gutem Thon- und Lehmboden und sandigem Lehmboden	5 bis 6.	13 bis 14.
b) auf gutem Mittelboden verschiedener Beschaffenheit	4 bis 5.	10 bis 11.
c) auf leichtem, sandigem oder magrem schlechtem Boden anderer Art	3 bis 4.	8 bis 9.

Bei Hülsenfrüchten kommt jedoch die vorstehend berechnete Männerarbeit gar nicht in Ansatz, sobald dieselben auf dem Felde nicht gebunden werden, da gedachte Männerarbeit bloß für dieses Binden veranschlagt worden ist.

8) Getreide aufzuladen, abzuladen und zu bansen.

Dafür zusammen ist, durchschnittlich bei allen Arten von Getreide und Hülsenfrüchten, für jedes Schock davon eine Stunde Männerarbeit und eine Stunde Weiberarbeit anzusetzen. Bei nicht gebundenen Hülsenfrüchten muß jedoch eine verhältnismäßige Erhöhung dieses Ansatzes stattfinden.

9) Wo ein ortsübliches Drescherlohn nach Scheffeln⁹⁸ nicht auszumitteln, ist für das **Dreschen und Reinmachen, sowie für das Abtragen** der Körner und der Spreu, auch des sonstigen Abraums zusammen an Männerarbeit zu rechnen:

für 1 in Strohseil gebundenes Schock	Weizen	22 Stunden.
	Roggen	18 Stunden.
	Gerste	14 Stunden.
	Hafer	16 Stunden.
	Erbsen oder Wicken	12 Stunden.
	Heidekorn	15 Stunden.

Für die in Fruchtseile⁹⁹ gebundenen Schocke werden

bei Weizen	12 Stunden auf jedes Schock gerechnet.
bei Roggen	10 Stunden auf jedes Schock gerechnet.

10) Für Kraut, Kohl- und Runkelrüben und dergleichen zu pflanzen und nachzupflanzen sind auf jeden Normal-Acker¹⁰⁰ Feld 60 Stunden Weiberarbeit, und

11) für Kartoffeln regelmäßig zu legen, auf jeden Normal-Acker auszulegender Kartoffeln 40 Stunden Weiberarbeit zu rechnen.

12) Für Bearbeitung der Kartoffeln sowie des Krautes mit der Hacke wird auf den Normal-Acker 180 Stunden Weiberarbeit gerechnet.

II. Bei dem Wiesenbau.**1) Wiesen zu reinigen.**

Dafür sind, nach Verhältniß der örtlichen Umstände, an Weiberarbeit auf einen Acker Wiesenfläche 2 bis 4 Stunden zu rechnen,

2) Wiesen zu mähen.

Für einmaliges Abmähen eines Normal-Ackers Wiesenfläche an Männerarbeit sind zu rechnen:

a) auf ebenen, mit guten, saftigen Grasarten bestandenen Wiesen	15 bis 18 Stunden,
b) auf weniger guten, mitunter hügelichen Wiesen	17 bis 20 Stunden,
c) auf dünnen, magern, mosigen auch sehr hügelichen Wiesen	19 bis 22 Stunden.

⁹⁸ mancherorts wurde „um den xx. Scheffel gedroschen“, für xx Scheffel (z. B. 14), die ein Tagelöhner gedroschen hatte, durfte er 1 Scheffel als Naturalentgelt mit nach Hause nehmen

⁹⁹ Seil zum Garbenbinden

¹⁰⁰ 1 Altenburger Acker = 200 Quadrat-Ruthen = 0,6416 ha = 6416 m²

3) Für einmaliges Abdörren¹⁰¹ eines Ackers Gras in Heu oder Grummet¹⁰² es und für

Zusammenlegung dieses, sind an Weiberarbeit zu rechnen:

- | | |
|--|-------------|
| a) auf Wiesen, welche reichlichen, saftigen Graswuchs haben, | 40 Stunden, |
| b) auf weniger guten Wiesen | 30 Stunden, |
| c) auf dürrer, magern, mosigen Wiesen | 20 Stunden. |

4) Für Auf- und Abladen, Nachrechen hinter dem Wagen, und Legen en des Heues und Grummets auf dem Boden, sind zusammen in Ansatz zu bringen, von jedem Centner Heu oder Grummet
15 Minuten Männerarbeit und
30 Minuten Weiberarbeit.

Schlüßlich wird hiermit ein für allemal bestimmt, daß 2 Stunden Männerarbeit gleich 3 Stunden Weiberarbeit zu rechnen sind, daher bedürfenden Falls die letztere auf die erstere, nach diesem Verhältnisse, reducirt werden kann.

B. Bei Spannarbeiten.

1) Pflügen.

Für einmaliges Pflügen eines Normal-Ackers Feld sind an Zeitaufwand zu rechnen mit

	2-spännigen Pferde- Gespann, Stunden	Ochsen-
a) in schwerem Thon- und Lehmboden zur ersten rohen Brachfurche	12.	18.
zur Stoppel-, Wend-, Ruhr ¹⁰³ - oder Saalfurche	11 ½ .	15.
b) in gewöhnlichem Mittelboden und sandigem Lehmboden, zur ersten rohen Brachfurche	11 ½ .	16.
zur Stoppel-, Wend-, Ruhr- oder Saalfurche	9.	13.
c) in leichtem sandigem Boden verschiedener Art,		

¹⁰¹ Trocknen von gemähem Gras zu Heu durch öfteres Wenden

¹⁰² zweiter oder dritter Heuschnitt

¹⁰³ Brachen oder stürzen, wenden, ruhren, eggen.

Die erste Arbeit, welche beym Zurichten zur Winterfrucht geschieht, heißt Brachen (um- oder aufbrechen), Beym Zurichten des Ackers zur Sommersaat heißt sie Stürzen; dabey wird die Oberfläche des Ackers umgekehret, und das, was in der Erde war, wird in die Höhe gebracht. Bey der Zurichtung des Ackers zu Winterfrüchten folget nach der Brache das Wenden. Durch das Wenden wird die beym Brachen oder Stürzen zu unterst gekehrte Oberfläche wieder in die Höhe gebracht, Die dritte Arbeit ist das Ruhren (rühren). Dieses geschieht quer über die Beete mit dem Rührhacken. Dadurch sucht man die Wurzeln, welche den Boden noch zusammenhalten, zu zerreißen, und die Erde in kleinere Stücke, als beym Brachen und Wenden hat geschehen können, zu brechen. Aufs Ruhren folget das Eggen. Der geruhrte Acker muß mit der Egge mehrmals in der Länge und in der Quere überfahren werden. Die Erdklöße werden durch das Eggen noch mehr zertheilet, die Wurzeln des Unkrauts, besonders die Quecken, welche durch Wegnehmung der Nahrungstheile und auch dadurch dem Getreide schaden, weil sie den Boden fest, und für die Wurzeln undurchdringlich machen, werden ausgerissen; man hat dazu an einigen Orten ein besonderes Werkzeug, welches man den Queckenrechen nennet, der noch tiefer, als die besten Eggen eindringt. (Lehrbuch 1785)

zur ersten rohen Brachfurche	9.	14.
zur Stoppei-, Wend-, Ruhr- oder Saarfurche	8.	11.

2) Eggen.

An Zeitaufwand für das Eggen eines Normal-Ackers Land mit 2 Eggen zu einem Striche ist zu rechnen:

	mit 2-spännigem Pferde Ochsen - Gespann, Stunden	
a) auf ganz schwerem Thon: und Lehmboden:		
auf der ersten Brach-, Wend- und Ruhrfurche	2 1/3	3 1/2
auf Stoppel- und mehrfurchigem Kultur-Acker	1 4/5	2 4/5
b) auf gewöhnlichem Mittelboden und sandigem Lehmboden:		
auf der ersten Brach-, Wend- und Ruhrfurche	2.	2 3/4
auf Stoppel- und mehrfurchigem Kultur-Acker	1 1/2	2 1/4
c) auf leichtem , sandigem Boden verschiedener Art, durchschnittlich	1 1/10	2

...

§. 162.

Das als Aequivalent für die Weidegräser zu gewährende Heu wird in 6 Klassen getheilt, von denen der Zentner

der ersten Klasse mit	— Thlr.	12 Gr.	— Pf. Pr. Kourant
der zweiten Klasse mit	— Thlr.	10 Gr.	6 Pf. Pr. Kourant
der dritten Klasse mit	— Thlr.	9 Gr.	— Pf. Pr. Kourant
der vierten Klasse mit	— Thlr.	7 Gr.	6 Pf. Pr. Kourant S
der fünften Klasse mit	— Thlr.	6 Gr.	— Pf. Pr. Kourant
der sechsten Klasse mit	— Thlr.	4 Gr.	6 Pf. Pr. Kourant

ohne weitere Abzüge für Gewinnungs-, Aufbewahrungs- und Transportkosten (indem diese letzteren bei den vorstehend normirten Preisen als bereits gekürzt zu betrachten sind) verwerthet wird. Nach der größeren oder geringeren Nahrhaftigkeit der auf dem Weiderevier vorhandenen Gräser und nach Maaßgabe der in der Umgegend üblichen Heupreise hat der ökonomische Special-Kommissar gutachtlich zu bestimmen, in welche dieser Klassen das Heuäquivalent einzuschätzen ist.

64. Gesindeordnung, vom 24. Dezember 1840.

Wir, Joseph, von Gottes Gnaden
Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgraf
in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark
und Ravensberg, Herr zu Ravenstein etc etc.

Auf den Antrag getreuer Stände und nach deren vernommenem Beirath haben Wir
Uns bewogen gefunden, diejenige Gesindeordnung für Unser Herzogthum zu
erlassen, welche gegenwärtig zu Jedermanns Kenntniß und Nachachtung in
Gesetzeskraft bekannt gemacht wird und durch welche die frühern bezüglichen
Bestimmungen der Gesetzgebung,
namentlich der Gesindeordnung von 1744, S. 491 der 1. Beif. Samml.
aufgehoben und außer Wirksamkeit gesetzt werden.

...

Zweiter Abschnitt.
Vorschriften die Eingehung des Dienstvertrags betreffend.

§. 4. Wer Gesinde miethen kann.

Jede selbstständige Person kann sich Gesinde miethen, insofern nicht Seiten der
Polizeibehörde ein gegründetes Bedenken dabei gefunden wird.

§. 5. a) Der Ehemann.

Im ehelichen Verhältnisse kommt es dem Manne zu, das nöthige Gesinde zum
Gebrauch des Hausstandes, der eigenen oder gepachteten Landwirthschaft zu
miethen.

§. 6. b) Die Ehefrau.

Wegen der weiblichen Dienstboten, sowohl für Häusliche als landwirthschaftliche
Verrichtungen, gilt jedoch die rechtliche Vermuthung, daß die Wahl und Annahme
der Hausfrau überlassen sei, der Mann kann aber, wenn er die von der Frau
getroffene Wahl nicht billigen will, das von derselben ins Haus genommene Gesinde
nach abgelaufener, gesetzmäßiger Dienstzeit (§. 19. und 20.) ohne Rücksicht auf die
vertragsmäßig bestimmte, nach vorgängiger Aufkündigung entfernen.

...

§. 12.
Das Vermiethen noch nicht confirmirter, also noch schulpflichtiger Kinder ist gänzlich
untersagt. (S. Consist.-Verordn. vom 1. Aug. 1837 in der Gesetzsamml. von 1837, S.
235.)

...

§. 19.**Antrittszeit.**

Die gesetzliche, d. h. in Ermangelung einer besondern Verabredung Statt findende Antrittszeit bei städtischen Dienstboten ist bis auf Weiteres der 2. Januar, der 1. April, der 1. Juli und der 1. Octob., beim landwirthschaftlichen Gesinde aber der 2. Januar. ...

Wegen der Schäfer und Hutleute verbleibt es vor der Hand bei der Circularverordnung vom 25. Juni 1803 (S. 369 der III. Beif. Samml. 3. L. O.) wonach der gesetzliche Termin zu Annahme derselben auf Weihnachten und zu An- und Abzug derselben auf Lichtmeß jedes Jahres bestimmt worden ist.

§. 20.**Dauer der Miethzeit.**

Die Miethzeit dauert, wo nichts Anderes bedungen ist, beim landwirthschaftlichen Gesinde ein Jahr, bei städtischem Gesinde welches vierteljährig seinen Lohn ausgezahlt bekommt, ein Vierteljahr, wenn es Monatsgehalt empfängt, einen Monat.

35.

**Bekanntmachung des Herzogl. Ministeriums,
Abtheilung des Innern,**

die Umrechnung der im Herzogthum Sachsen-Altenburg gebräuchlichen Maaße und Gewichte in die nach der Maaß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1860

**künftig zu gebrauchenden Maaße und Gewichte betreffend,
vom 17. Juni 1869.**

(Publizirt in Nr. 81 des Amts - und Nachrichtenblattes vom 3. Juli 1869.)

Nach Art. 21 der Maaß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868 (S. 473 ff. des Bundesgesetzblattes vom Jahre 1868) sind von den Landesregierungen die Verhältniszahlen für die Umrechnung der bisherigen Landesmaaße und Gewichte in die neuen festzustellen und bekannt zu machen. Zur Ausführung dessen ist das Verhältniß der bisher im Herzogthum Sachsen-Altenburg üblich gewesenen Maaße und Gewichte zu den durch das gedachte Bundesgesetz eingeführten berechnet worden, und werden die hierbei ermittelten Zahlen im Nachstehenden zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dabei wird darauf hingewiesen, daß die in die zweite Spalte eingetragenen genauen Werthe bei allen Umrechnungen der zeither üblichen in die neuen gesetzlichen Maaße und Gewichte, welche eine größere Genauigkeit erfordern, zum Anhalt zu dienen haben, ...

Altenburg, den 17. Juni 1869.

Herzogl. Sächs. Ministerium, Abtheilung des Innern.

Hugo Müller.

(Im Folgenden werden nur ausgewählte Beispiele wiedergegeben JK)

Zeitherige Maaße und Gewichte	Neue Maaße und Gewichte genaue Werthe (leicht gerundet JK)
A. Längenmaaße	
1 Elle	56,638 cm
1 Fuß	28,319 cm
1 Zoll	2,3599 cm
1 Ruthe = 10 Ellen	5,664 m
1 Meile	7500 m
B. Flächenmaaße	
1 Quadratelle	0,3208 m ²
1 Quadratfuß	0,0802 m ²
1 Quadrat Zoll	5,5692 cm ²
1 Quadratruthe	32,079 m ²
1 Acker	0,641572 ha = 6415,72 m ²
C. Körpermaaße	
1 Kubikelle	0,1817 m ³
1 Kubikzoll	13,1429
1 8/4 ellige Klafter (3 Ellen breit, 3 Ellen hoch, 2 Ellen Scheitlänge = 144 Kubikfuß)	3,2704 m ³
1 6/4 ellige Klafter (3 E. breit, 3 E. hoch, 1 1/2 E Scheitlänge = 108 Kubikfuß)	2,4528 m ³
1 Schachtruthe (6 E. lang, 6 E. breit, 1 1/2 E. hoch = 54 Kubikellen)	9,8111 m ³
Hohlmaaße	
1 Kanne oder Quart (zu 64 preuß. Kubikzoll, 60 auf den Eimer)	1,145 Liter
1 altenburger Scheffel (8192 preuß. Kubikzoll)	146,56 Liter
1 altenburger Sippmaaß	36,641 Liter
1 altenburger Maaß	10,469 Liter
1 ronneburger Scheffel (6400 preuß. Kubikzoll)	114,50 Liter
D. Gewichte	
2 Pfund	1 Kilogramm
1 Loth	16,667 Gramm
1 Quent	1,667 Gramm
1 Korn	0,01667 Gramm
1 Zentner	50 kg
2000 Pfund	1000 kg = 1 Tonne

32.**Bekanntmachung des Herzoglichen Ministeriums,
Abtheilung des Innern,
den Kartoffel- (Colorado-) Käfer betreffend,
vom 14. Juli 1877.**

(Publizirt in Nr. 87 des Amts- und Nachrichtenblattes vom 21. Juli 1877.)

Durch die öffentlichen Blätter ist das Auftreten des Kartoffelkäfers (Coloradokäfer, *Chrysomela* oder *Doryphora decemlineata*) auf einem Felde bei Mülheim a. Rh. bekannt geworden. Läßt sich auch hoffen, daß die in diesem Falle zur Unterdrückung des Käfers und zur Verhütung seiner Weiterverbreitung sofort ergriffenen Maßnahmen ihren Zweck erreichen werden, so ist doch durch dieses Vorkommen die Unzulänglichkeit der gegen die Einschleppung des Käfers in den Seehäfen angeordneten Vorsichtsmaßregeln sowohl als die Nähe und Größe der Gefahr dargethan, und somit die dringende Mahnung zur allseitigen größten Wachsamkeit gegeben, damit beim ersten Erscheinen des Insekts, wo allein noch seiner Verbreitung wirksam entgegengetreten werden kann, die entsprechenden Vorkehrungen getroffen werden.

Das unterzeichnete Ministerium nimmt hiervon Anlaß, die beteiligten Kreise zu solcher Wachsamkeit, insbesondere aber die Bewirthschafter von Grundstücken, welche mit Kartoffeln bestellt sind, aufzufordern, von dem etwaigen Vorkommen des Kartoffelkäfers, seiner Larven oder Eier auf ihren Grundstücken sofort nach erlangter Kenntniß davon ihrer Verwaltungsbehörde (Landrathsamt, Stadtrath) Anzeige zu machen.

Zur Vermittelung der Kenntniß des Insekts selbst wird hierbei auf die im Auftrage des königlich preußischen Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten herausgegebene, 1875 bei E. Schotte und Voigt in Berlin erschienene kleine Schrift „Der Kartoffelkäfer“ verwiesen.

Von den Gebrüdern Stollwerk in Köln a. Rh. ist eine plastische Darstellung des gedachten Käfers nebst seinen Eiern, Larven und Puppen in natürlicher Größe und Zeichnung, sowie in möglichst treuen Farben hergestellt worden. Ein Exemplar derselben kann in der Kanzlei des unterzeichneten Ministeriums in Augenschein genommen, für die Beschaffung einer größeren Anzahl dieser Nachbildungen wird Sorge getragen werden.

Altenburg, den 14. Juli 1877.

Herzoglich Sächs. Ministerium, Abtheilung des Innern.
v. Gerstenberg.

33.**Bekanntmachung des Herzoglichen Ministeriums,
Abtheilung des Innern,
den Kartoffel- (Colorado-) Käfer betreffend,
vom 9. August 1877.**

(Publizirt in Nr. 97 des Amts- und Nachrichtenblattes vom 14. August 1877.)

Unter Bezugnahme auf die einschlagende Bekanntmachung vom 14. v. M. wird in Betreff des Kartoffelkäfers anderweit hiermit das Nachstehende angeordnet:

Da bei der raschen und starken Vermehrung des Käfers eine Vernichtung desselben nur dann ausführbar ist, wenn er da, wo er sich zeigt, in seinen ersten Stadien - auf dem dann noch kleinen Terrain - und zwar auf das Schleunigste und Energischste vertilgt wird, so hat, wenn irgend wo im Lande der gedachte Käfer vorgefunden wird, oder der Verdacht, daß er vorhanden sei, entsteht, abgesehen davon, daß sofort Anzeige an die Verwaltungsbehörde zu bewirken ist, jeder Bewirthschafter von Kartoffelfeldern diese regelmäßig, etwa zweimal die Woche, abzusuchen und alle Verdacht erregenden Thatumstände zur Kenntniß der Behörde zu bringen. Die letztere hat für eine strenge polizeiliche Absperrung der betreffenden Grundstücke zu sorgen, damit eine Verschleppung durch Menschen nicht eintritt. Jeder, welcher in Besitz von dergleichen Käfern, Eiern, Larven oder Puppen gelangt sein sollte, hat dieselben sofort zu vernichten oder an die Behörde abzuliefern. Alle Vernachlässigungen der vorstehenden Anordnungen sind mit Geldbußen bis zu 100 M. oder entsprechender Haft zu bestrafen. Alle Polizeibehörden und Polizeiorgane haben dieser Angelegenheit die eingehendste Aufmerksamkeit zu widmen.
Altenburg, den 9. August 1877.
Herzogl. Sächs. Ministerium, Abtheilung des Innern.
In Vertretung: Lommer.

29.

Gesindeordnung für das Herzogthum Sachsen-Altenburg vom 25. November 1897.

Wir Ernst, von Gottes Gnaden Herzog zu Sachfen, Jülich, Kleve und Berg, auch Engern und Westphalen etc. etc.
verordnen mit Zustimmung getreuer Landschaft, was folgt: ...

...

§. 61.

Krankenversicherung des Gesindes.

Das Gesinde unterliegt der Krankenversicherungspflicht nach Maßgabe der Reichsgesetze vom 15. Juni 1883 10. April 1892 (R.-G.-Bl. 1883 S. 73 u. 1892 S. 379) und vom 5. Mai 1886 (R.-G.-Bl. S. 132).

Auf den für die Zeit der Erkrankung bis zur Beendigung des Dienstverhältnisses geschuldeten Lohn kann das dem Gesinde zustehende Krankengeld angerechnet werden.

6. Anhänge

Von alten Münzen, Maßen und Gewichten

(wie sie vor allem im Herzogtum Sachsen-Altenburg verwendet wurden)

Erst seit 1871 gibt es in Deutschland einheitliches Geld, gleiche Maße und Gewichte. Vordem herrschte in diesen Dingen ein wirres Durcheinander.

a) Münzwesen

Vom 14. bis zum 15. Jahrhundert rechnete man in unserer Heimat nach **Schockgroschen**. Es gab das Altschock (aßo) mit 60 alten Groschen und das Neuschock (nßo) mit 60 neuen Groschen. 60 alte Groschen hatten denselben Wert wie 20 neue Groschen, oder 1 neuer Groschen war gleich 3 alten. ...

Neben den Schockgroschen lief die **Guldenwährung**. Ursprünglich war der Gulden ein Goldstück. Er wurde zuerst 1252 in Florenz geprägt, hatte auf seiner Vorderseite das Bild Johannes des Täufers und auf seiner Rückseite eine Lilie mit der Umschrift „Flores“. Daher kommt der Name Floren, abgekürzt fl. Später prägte man die Gulden aus Silber. Als rechnerische Einheit galt in unserer Heimat der Meißnische Gulden (Mfl.). 1 Gulden hatte 21 Groschen, 1 Groschen 12 Pfennige, 1 Pfennig 2 Heller und 1 Heller 2 Scherf. „Auf Heller und Pfennig“ bezahlen und „sein Scherflein beitragen“ erinnern noch in unserem Sprachgebrauch an jene Währung. ...

Gleichzeitig mit dem Gulden tritt als Geldstück der **Taler** auf, der zuerst in Joachimstal geprägt wurde und daher Joachimstaler oder kurz Taler genannt wurde. 1566 übernahm ihn das Reich als Zahlungsmittel. Ein Reichstaler (Rthlr.) galt 24 gute Groschen, der Groschen 12 Pfennige. Neben dem Reichstaler waren noch andere Taler im Umlauf, z. B. der Dicktaler, der 27. gr. galt oder seit 1750 der preußische Taler, der bis Ende 1871 die Münzeinheit in Norddeutschland war. ...

Die Taler (= 3 **Mark**) waren noch bis Oktober 1907 im Umlauf. Erst seit 1908 führten die Dreimarkstücke nicht mehr die Bezeichnung Taler.

b) Flächenmaße

Das Maß für die Größe des bäuerlichen Grundbesitzes war die **Hufe**. Man bezeichnete damit das Ackerlos, das von einer Familie mit einem Pfluge und Gespann bestellt wurde. Die Größe der Hufen war sehr verschieden. Für unseren Kreis kommen wohl in der Hauptsache 2 Größen in Frage, die Hufe mit rund 12 Altenburger Ackern \approx 8 ha, für die ein Fronpferd zu stellen war, und die doppelt so große Thüringer Hufe mit 24 Ackern = 16 ha.

Später wurden als Flächenmaße der **Acker** und die □Rute (= *Quadrat-Rute*) verwendet.

1 Altenburger Acker = 200 □Rth. = 0,6416 ha (= 6416 m²; 1 ha = 1,559 Acker).

1 □Rute = 100 □Ellen = 0,3208 a (= 32 m²).

*Manchmal wird die Größe einer landwirtschaftlich genutzten Fläche auch in **Scheffel** (Scheffelsaat) angegeben. 1 Scheffel Ackerland meint dann die Fläche, die man durch Aussaat von 1 Scheffel Saatgut (in der Regel ist hier „Korn“ = Roggen gemeint) bestellen kann. Im Altenburgischen benötigte man für die Bestellung von 1 Acker Land etwa 1 Scheffel Roggen nach Altenburgischem Maß (146 Liter).*

c) Längenmaße

Die Längen wurden vor Einführung des Meters nach **Meile, Rute, Elle, Fuß, Zoll und Linie** gemessen.

1 Meile = 7500 m (= 13242 Ellen; Anm. J. Krause: ab 1840 - 1 sächsische Postmeile = 7500 m; bis 1840 - 1 Sächsische Postmeile = 9062 Meter)

1 Rute = 10 Ellen = 5,66 m.

Die Altenburger Elle war 0,566 m, der Fuß 0,283 m, der Zoll 2,36 cm und die Linie 1,97 mm lang.

Die Größe der Elle war in den verschiedenen deutschen Ländern und Städten sehr unterschiedlich, so war die Frankfurter Elle 0,6992 m lang, die Leipziger Elle 0,6856 m, während die Dresdener Elle nur 0,5664 m lang war.

d) Brennholz

Das Brennholz wurde nach **Klaftern** gemessen. Sie waren durchgängig 3 Ellen hoch, 3 Ellen breit, und nach der Scheitlänge, die entweder 1 ½ Elle oder 2 Ellen betrug, bezeichnete man sie als 6/4-ellige = 2,453 m³ oder als 8/4-ellige Klafter = 3,270 m³.

e) Hohlmaße

Sehr mannigfaltig waren auch die Hohlmaße. Im ehemaligen Herzogtum Sachsen-Altenburg gab es 3 verschiedene **Kannenmaße**. In unserem Kreis wurde mit der Altenburger Kanne = 1,15 Liter (*Anm. J. Krause: nach anderen Angaben auch mit 1,123 l gerechnet*) und der Ronneburger Kanne = 0,86 l gemessen. 60 Altenburger Kannen ergaben einen Altenburger **Eimer** = 0,6870 hl = 68,7 l. — ½ Kanne bezeichnete man als **Nösel**.

8 Liter (genau 8,02 l) = 7 Kannen

f) Getreidemaße

Als Getreidemaß wurden 6 verschiedene **Scheffel** im ehemaligen Herzogtum Sachsen-Altenburg verwendet. Der **Altenburger Scheffel fasste 146,564 Liter** (*Anm. J. Krause: nach anderen Angaben 140,6 l*), der Ronneburger Scheffel 114,503 l, der Eisenberger Scheffel 218,701 l, der Rödaer Scheffel 185,495 l, der Kahlaer Scheffel 153,434 l und der Orlamündaer Scheffel 132,824 l.

Der Altenburger Scheffel war in 4 **Sippmaß** = 14 Maß geteilt. Ein Sippmaß fasste 36,6 l, 1 Maß 10,5 l. Die übrigen Scheffel im Herzogtum wurden in 4 Viertel = 16 Maß geteilt. ...

*Im Königreich Sachsen gab es im 19. Jahrhundert etwa 80 unterschiedliche Scheffelmaße, z. B. galt der **Dresdner Scheffel** mit 4 Viertel = 16 Metzen = 64 Mäßchen = 103,83 Liter). In den **Schönburgischen Herrschaften**, die an das Herzogtum Sachsen-Altenburg grenzten, galten u. a. folgende Scheffelmaße: **1 Waldenburgischer Scheffel** = 183,9 l; **1 Glauchischer (Glauchauer) Scheffel** = 169,2 l;*

g) Gewichte

Zentner, Pfund und Lot waren die in unserer Heimat gebräuchlichen Gewichte. Der Zentner = 50 kg, hatte 100 Pfund, das Pfund = 500 g hatte 30 Lot. 1 Lot waren 16 2/3 g (*Anm. J. Krause: genauer gemeint ist hier 1 Neuloth; vorher galt das alte Loth, wobei 1 Pfund in 50 Loth unterteilt wurde*).

Im Jahre 1858 wurde auf dem Gebiete des Gewichtswesens durch die Einführung des Zollpfundes = ½ kg eine Einheit geschaffen, während vorher auch auf diesem Gebiete größere Unterschiede vorhanden waren. So hatte z. B. der Leipziger Zentner nicht 100 Pfund, sondern 110 Pfund (*Anm. J. Krause: 1 Centner Leipziger Handels- oder Kramer-gewicht = 110 Pfund = 5 Steine*).

Weniger im Verkehr waren die Kleingewichte Quent = 1 2/3 g, Zent = 1/6 g und Korn = 1/60 g. ...

h) Zählmaße

1 Schock = 60 Stück; 1 Mandel = 15 Stück; 1 Dutzend = 12 Stück

(aus: Beiträge zur Heimatkunde des Kreises Schmölln, Ein historischer Überblick, Pädagogisches Kreiskabinettt Schmölln (Bezirk Leipzig), 1957, S. 50-52, von Fritz Neef; *einige Ergänzungen von Joachim Krause eingefügt, kursiv kenntlich gemacht*)

Einige Feiertage oder Termine, zu denen Abgaben oder Frondienste zu leisten waren

(eine hier verwendete Quelle: Witterungsregeln nach den Erfahrungen des Landmanns ..., zusammengestellt von einem Freunde der Natur, Zwickau, 1871)

Kalender wurden im Mittelalter von Mönchen in Klöstern angefertigt, und diese verzeichneten darin hauptsächlich die kirchlichen Feste und Gedächtnistage der Heiligen ...

Diese Gedächtnistage fielen alljährlich auf einen und denselben Monatstag und man rechnete im gewöhnlichen Leben nach dem Namenstag ... Walpurgis, Johannis, Michaelis usw., ohne den Monatstag zu nennen ...

die Tage selbst machen es nicht aus, es ist damit vielmehr die Zeit kurz vor oder nach diesen Tagen anzunehmen. Auch ist noch zu berücksichtigen, daß die Alten nach dem julianischen oder russisch-griechischen Kalender rechneten, der gegen den unsrigen, den gregorianischen, um zwölf Tage zurück ist.

Name	Datum
Aegidius	1. September
Allerheiligen	1. November
Andreas	30. November
Bartholomäi	24. August
Bartholomäus	24. August
Benedikt	21. März
Blasius	3. Februar
Brachmonat	Monat Juni
Burkhard	2. Februar
Christi Geburt	24. Dezember
Fabian	20. Januar
Gallus	16. Oktober
George	23. April
Gregor	12. März
Hornung	Monat Februar
Johannes der Täufer	24. Juni
Kilian	8. Juli
Lichtmeß	2. Februar
Lucia Crusius	13. Dezember
Mariae Heimsuchung	2. Juli
Marie Magdalena	22 Juli
Marienfest	15. August
Marikchen	25. März
Markus	25. April
Martini	11. November
Mattheis, Matthias	24. Februar
Medard	8. Juni
Michaelis, Michael	29. September
Pankraz	12. Mai
Paulus	25. Januar
Petrus	29. Juni
Philippus Jakobus	1. Mai
Rosamunde	2. April

Sebastian	20. Januar
Servaz	13. Mai
Sibylla	29. April
Siebenschläfer	27. Juni
Simonis und Judae	28. Oktober
Sonnenwende	21. Juni
Urban	25. Mai
Thomas	21. Dezember
Ursula	21. Oktober
Vitus	15. Juni
Walpurgis	1. Mai

Zu den **Eisheiligen** zählen mehrere Gedenktage von Heiligen im Mai. Wegen der Verschiebung durch die gregorianische Kalenderreform ist die gleichnamige alte Bauernregel aus der Zeit des julianischen Kalenders mittlerweile allerdings erst jeweils 10 Tage später anzuwenden als der Gedenktag des jeweiligen Heiligen liegt. (Mamertus 11. Mai; Pankratius 12. Mai; Servatius 13. Mai; Bonifatius 14. Mai; Sophia 15. Mai). **Ursprünglich 11.-15 Mai, Verschiebung auf den 21.-25 Mai** durch den gregorianischen Kalender). Mitte Mai können noch einmal sehr tiefe Temperaturen auftreten.

„Das Wetter am **Siebenschläfertag** sieben Wochen bleiben mag“ – **ursprünglich 27. Juni (Verschiebung auf den 7. Juli** durch den gregorianischen Kalender)

Schafskälte – häufig Mitte Juni in Mitteleuropa auftretender Einbruch von Kaltluft, der von unbeständigem, regnerischem Wetter begleitet ist.

Hundstage (heiße Tage im Sommer) 22. Juli bis 23. August.

**Karte des Herzogtums Sachsen-Altenburg
1826 bis 1920**

Herzogtum Sachsen-Altenburg 1826 bis 1920

